

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 15 (1905)

Artikel: Die schwyzerischen Hexenprozesse
Autor: Dettling, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

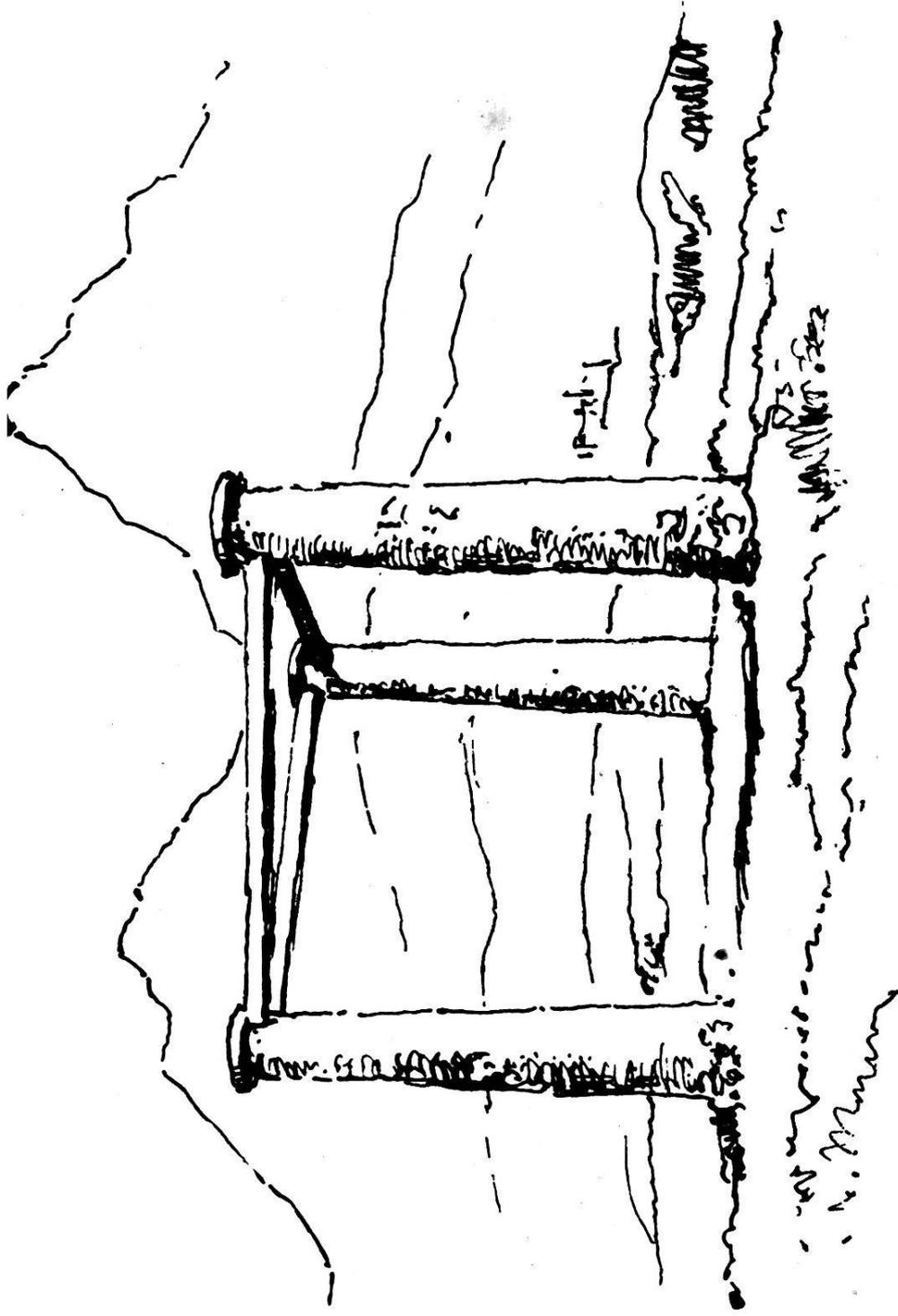
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

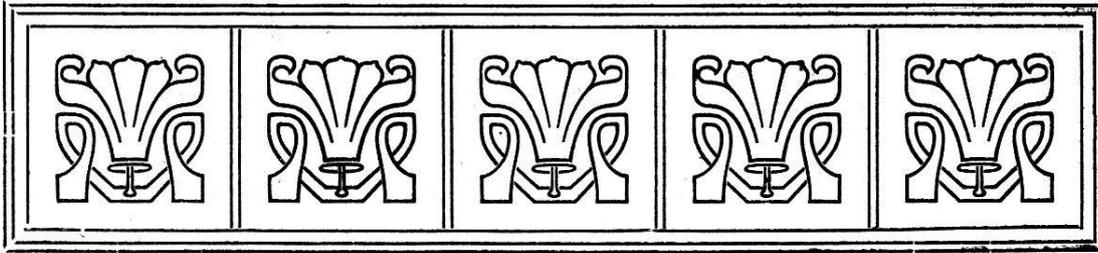


Das ehemalige Schwyz. Hochgericht auf dem Hinterried am Ättenbach.
(Nach einer Skizze von Kunstmaler Robert Zünd in Luzern.)

Die schwyzerischen Hexenprozesse.

Von **H. Dettling.**





Hexen nannte man solche Weibspersonen, von denen man glaubte, daß sie, im Bunde mit dem Teufel, ihren Nebenmenschen Schaden zufügen konnten. Bei der Übereinkunft mit dem Teufel sollten sie Gott vollständig verleugnen und den Teufel als höchsten Herrn anbeten. Als Mittel der Verhexung galten Anhauchen, Besprechen, Bestreichen, auch Salben und Getränke, die in den Hexenküchen zubereitet wurden. Man war auch der Ansicht, daß die Hexen sich in alle möglichen Tiere, z. B. schwarze Katzen verwandeln könnten, daß sie Nebel, Reif, Sturm und Hagel machten. „Nach der Wahnvorstellung des Volkes taten Gott und die Natur nichts mehr, die Hexen machten alles!“ (Spee.)

Das Hexenwesen hatte seinen Ursprung in der Kezerei und Zauberei.

Unter Kezerei wurde im 14. und 15. Jahrhundert nicht die Häresie, der Abfall vom wahren Glauben verstanden, sondern die Sodomiterei. Die Häresie gehörte ausschließlich in die Kompetenz der geistlichen Gerichte und es scheint in unserer Gegend das Wort „Kezer“ erst nach der Glaubensstrennung seine heutige Bedeutung erhalten zu haben. Kezerei im ältern Sinne wurde mit dem Feuertode bestraft. Außerdem wurden in Schwyz auch die Scheltungen: „Käzer“ (1450), „du hast alls gewüß gefäkert“, oder: „du bist alls gwüß ein käzer“ (1521), als bußwürdige Frevel bestraft.¹⁾

Die Zauberei „beruhte auf der Annahme, daß durch

¹⁾ Rothing, Landbuch von Schwyz, S. 19, 21.

gewisse Zauberformeln, mit deren Anwendung oft auch physische Mittel verbunden wurden, eine direkte Einwirkung übernatürlicher dämonischer Kräfte auf den Gang der Natur und die Tätigkeit des menschlichen Willens herbeigeführt werden könne. Meistens dachte man im Mittelalter den Besitz und die Anwendung solcher Zauberformeln bedingt durch eine Verbindung des Zauberers mit dem Satan, der den Formeln ihre wirkende Kraft verleihe.“¹⁾

Die „peinliche Gerichtsordnung“ Kaiser Karl V. vom Jahre 1529 setzte die Strafe des Feuers auf das Verbrechen der Zauberei. In § 109 derselben wurde nämlich bestimmt: „Wer durch Zauberei den Leuten Schaden oder Nachteil zugefügt hat, soll mit dem Feuer bestraft werden; wenn aber niemand Schaden erlitt, soll eine mildere Strafe eintreten.“ Für Schwyz läßt sich die Ausfällung eines Todesurteiles wegen Zauberei nicht nachweisen. Im ältesten Ratsprotokoll wird 1552 eines Teufelbeschwörers Erwähnung getan. Der Landrat erkannte den 31. Januar: „Item Melchior Härig soll einen old zweyn Wydermann zu Im nemen, vnd den Thüffelbeschwerer vnd des Wllh Gutten frowen zesammen beschicke vnd Im fürhalten, wie es sich in gutter Kundtschafft erfunden hab, das er sie entschlach oder das er sömliche red vff sy bringe, vnd sich sömlicher Reden müßyge, wo das nit, würden myne Herren In von Landt schicken.“²⁾

Durch die Verbindung der Hexerei und Zauberei entstand der Begriff der Hexerei. „Die geistige Verbindung mit dämonischen Wesen zum Zwecke einer Einwirkung auf Naturkräfte und menschlichen Willen gestaltet sich hier zu einer fleischlichen Verbindung mit dem personifizierten, in menschlicher, körperlicher Erscheinung gestalteten Teufel. Der Zweck dieser Verbindung war einerseits Befriedigung einer unnatürlichen Wollust, anderseits boshafte Einwirkung auf Elementarkräfte der Natur durch Zauberformeln zum Schaden einzelner Menschen

¹⁾ Segeffer, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. IV., S. 652.

²⁾ Ratsprotokoll 1548—1555, Kantonsarchiv Schwyz.

oder ganzer Gegenden. Hexerei und Zauberei waren also in der Hexerei vereinigt und wenn schon die Fleischesvergehen mit Tieren durch den Feuertod bestraft wurden, so mußte eine körperliche Vermischung mit dem Feinde Gottes und der Menschheit, ein essentielles Erfordernis des Tatbestandes der Hexerei, als ein noch viel scheußlicheres Verbrechen erscheinen, zumal demselben damit direkt und bewußt auch die Seele verschrieben werden mußte. Es hatte die Hexerei aber auch ein gemeinschädliches Element in sich — die boshafte Einwirkung auf Naturkräfte, wozu die Hexe durch die Kraft des Satans fähig wurde. Nebst der fleischlichen Vermischung mit dem Teufel geht Anklage und Geständnis meistens auf Hagelmachen, Herbeiführung von Krankheiten unter Menschen und Vieh zc. Die seltsame Disposition der Geister, welche den Hexenglauben mit gleicher Stärke im Volke, in Richtern und in Angeklagten selbst wurzeln ließ und so viele Tausende auf den Scheiterhaufen lieferte, hat übrigens erst im sechszehnten und noch im siebenzehnten Jahrhundert ihre volle Ausdehnung gewonnen.“¹⁾

Die Bevölkerung von Schwyz widerstand lange Zeit dem Hexenwahn, auch kam derselbe nie zu so beklagenswerten Ausbrüchen, wie es in einigen andern Kantonen oder gar in Deutschland der Fall war. Vor dem Jahre 1571 findet sich keine Spur von einem schwyzerischen Hexenprozeß und von da an geben uns die Landesrechnung und die Ratsprotokolle über deren Häufigkeit ziemlich sichern Aufschluß, wenn auch die eigentlichen Prozeßakten in den meisten Fällen nicht mehr vorhanden sind.

1. Die schwyzerische Kriminaljustiz.

Der Blutbann, oder das Recht, vom Leben zum Tode zu richten, war jederzeit an die Souveränität geknüpft, und diese besaß für die heutige Schweiz im Mittelalter nur der Kaiser. Es mußten somit alle Todesurteile im Namen und

¹⁾ Segeffer, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. IV, S. 652.

unter Autorität des Kaisers erfolgen. Von Städten und Gemeinden durfte der Blutbann nur ausgeübt werden, wenn sie darüber ein besonderes kaiserliches Recht erhalten hatten.

Unterm 28. April 1415 verlieh Kaiser Sigismund in Anbetracht der treuen und willigen Dienste, die Ammann und Landleute zu Schwyz ihm und dem Reiche erwiesen, besonders gegen den Herzog Friedrich von Österreich, denselben den Blutbann zu Schwyz, in der March, bei den Walddleuten zu Einsiedeln und den Kirchengenossen zu Rüßnacht. Niemand von den Leuten in den genannten Gebieten soll vor das Reichs-Hofgericht, Landgericht oder ein anderes geladen werden, sondern sie sollen vor ihrem Ammann und Rat und nicht anderswo Recht suchen.¹⁾ In den Höfen Wollerau und Pfäffikon trat Schwyz einfach in Rechte von Zürich ein, welches dieses Recht schon vor 1440 bejessen hatte.

Jeder souveräne Ort hatte seinen Richtplatz, vielfach auch mehrere, die den Ortschaften etwas entfernt lagen, aber doch im Bereiche des Verkehrs sich befanden. In Schwyz findet man noch jetzt unter den Flurnamen die Bezeichnungen Weidhuob und Galgenmatt. Auf der Weidhuob, östlich vom Dorfe, wurden stets die Hinrichtungen mit dem Schwerte, beim alten Hochgericht in der Galgenmatt am Utenbach aber jene mit Strick, Rad und Feuer vollzogen. Der Galgen, für welchen ursprünglich allervorts mit Vorliebe höher gelegene Stellen ausgesucht wurden, sollte traditionell so stehen, daß das Gesicht des Aufzuknüpfenden nach Norden blickte. Alte Städtebilder zeigen nicht selten ihren Ruhm darin, daß die Stadt sich mit einem ansehnlichen Galgen voller Früchte präsentiert, war er doch das Zeichen der höchsten Gerichtsbarkeit.

Nach Erbauung des jetzigen Kapuzinerklosters im Jahre 1620 wurde das Hochgericht in der Galgenmatt abgetragen, da man fand, „daß dieser Ort die W. Kapuziner übel beschwere.“ Das neue Hochgericht wurde alsdann 1621 resp. 1627 auf dem Wintersried am Utenbach erstellt.

¹⁾ Urkunde im Kantonsarchiv Schwyz. Abgedruckt bei Rothling: Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz. S. 151.

Es gab aber auch noch Todesstrafen, für welche keiner dieser beiden Plätze geeignet war, z. B. Ertränken. Dasselbe wurde jeweilen im Lauerzersee vollzogen.

Zur Vornahme der peinlichen Verhöre und zum Vollzug der Todesurteile wurde der Scharfrichter von Luzern berufen. Es geht dieses aus zahlreichen Posten der Landesrechnung hervor, z. B.:

1556. „Item vßgen xx ß dem jungen Stadler, hett den Hencker greicht.“

1559. „Item vßgen viij lib. vj ß dem Nachrichter, wie er hie was von des Hselis wegen.“

1559. „Item vßgen viij Bazen Heiny Würener, hett den Hencker heim bleittet.“

„Item vßgen xj lib. j ß dem Seckelmeister Füreß, hett der Hencker von Lucern verzerret.“

„Item vßgen ij Diß Pfenig Heini Würener, ist gan Lucern gluffen, den Nachrichter wellen reychen.“

1560. „Item vßgen viiij Bazen Heini Wuriner, hatt den Nachrichter greicht vnd ein Gfangnen gount.“

„Item vßgen viij Bazen Baschion Thörig, hatt den Nachrichter greicht.“

1562. „Item vßgen xx ß dem Mocken, hett den Nachrichter greicht.“

1568. „Item vßgen iij lib. vij ß dem Mocken, hett den Nachrichter greicht vnd Rät gsamlet.“

1570. „Item vßgen viij Bazen dem Löuffer Janjer, hatt den Nachrichter greicht.“¹⁾

Die erste Anstellung eines eigenen Scharfrichters fällt in das Jahr 1573:

„Item vßgen vj Gl. dem Nachrichter um sin Rock, weist Better Ammann Dietrich.“²⁾

Es wurde ein Haus auf Großenstein käuflich erworben und demselben als Wohnung angewiesen.

Im Jahre 1613/14 wurde für den Scharfrichter ein Haus

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1554—1579, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1554—1759, Kantonsarchiv Schwyz.

am Urniberg erbaut und ihm dasselbe samt einer kleinen Liegenschaft zur Benützung zugewiesen.¹⁾ Über die spätere Verwendung des alten Scharfrichterhauses erkannte der Landrat den 14. März 1631: Das Haus auf Großenstein, darin der Richter vor diesem gewohnt, soll durch die Amtsleute von den Hausleuten, so jetzt eine Zeit lang darin gewohnt, geräumt und selbige fortgewiesen werden, da unsere gnädigen Herren und Oberrn die Behausung anderweitig verleihen werden.²⁾ Ferner wurde den 14. März 1642 erkannt, des Andreas Wispels sel. Tochter soll in „Meiner Herren Haus uff Großenstein“ an einer Kette angebunden und mit Wasser und Brot gespiessen werden, es wäre denn Sache, daß sie arbeiten wollte, sodaß man ihr andere Speisen geben könnte. Den 14. April gleichen Jahres wurde Zacharias Gschwend als Bettelvogt und Totengräber ernannt und ihm das deshalb zustehende Haus gegen Unterhalt von Dach und Gemach als Wohnung angewiesen.³⁾ Die Scharfrichterdomäne am Urniberg war Eigentum des Landes und stand unter der Disposition des Landrates. 1856 starb der letzte Scharfrichter des Kantons Schwyz, Xaver Schmid. Die Richtstätte auf der Weidhuob wurde 1857 anlässlich der Anlage des neuen Friedhofes weggeräumt, das Hochgericht am Uttenbach wurde 1871 abgetragen.

Hatte der eines todeswürdigen Verbrechens wegen Angeklagte gütlich oder peinlich das Geständnis seiner Tat abgelegt, so fand zu seiner Verurteilung dasjenige öffentliche Verfahren statt, welches in der schwyzerischen resp. glarnerischen Hochgerichtsordnung beschrieben ist. Dieselbe datiert in dieser Redaktion unzweifelhaft aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und findet sich in einer von Glarus stammenden Abschrift aus dem 16. Jahrhundert im Kantonsarchiv vor. Sie führt die Überschrift: „Hochgerichts Form vnnnd Bruch in etlichen Lendern, so man ofennlich vnderm Himmel, vnd nitt mitt beschloffenen thüren richtet, vnnnd soll der richter angethonne

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1604—1624, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Ratsprotokoll 1630—1641, Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Ratsprotokoll 1642—1678, Kantonsarchiv Schwyz.

Heutschen, vnd das richtschwert In den Händen haben.“ Es erscheint die Annahme berechtigt, daß dieses Exemplar seinerzeit amtlich hieher mitgeteilt und demnach wohl auch eine amtlich gefertigte Abschrift einer authentischen Kopie, wenn nicht des Originals gewesen ist. Sie liefert ein deutliches Bild des öffentlichen peinlichen Verfahrens und in den Urteilsformen eine Einsicht in den Zustand des peinlichen Rechts vor der Herrschaft der Karolina. In den der Hochgerichtsform einverleibten Urteilsformeln findet sich auch diejenige für die Hexen enthalten:

„Urteil über „Räker, Hexen, Brenner.

Vnd alda ein für machen, vnd Inne vff einer Leyteren gebunden also lebende In das für stoßen, sin Lyb, Fleisch vnd Bein, Hutt vnd Har zu Buluer vnd Geischen verbrennen, darnach die Geischen vnd was da blybt vff der Richtstath vergraben, damit dauon weder Lüth noch gütt niemermey Schaden empfangind, vnd dardurch menglich ab sölicher straff vnd schandlichem tod etc. Bycht zc.“

Nach Ausfüllung des Urteils fragte der Richter zuletzt die Rechtsprecher an, „ob nun nach den kaiserlichen Rechten sei gerichtet worden, und er wohl aufstehen und zu richten aufhören möge“. Dieses wurde ebenfalls beschlossen, und darauf sogleich unter der Leitung des Richters das Urteil durch den Nachrichter vollstreckt.

Auf dem Regensburger Reichstag vom Jahre 1532 wurde die Karolina oder die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. zum Abschluß gebracht. Dieselbe war eigentlich eine Bestätigung der Gesetze, welche bei den Gerichten in Deutschland und auch in der Schweiz, welche ein Glied des deutschen Reiches war, bisher in Gebrauch waren. Auch in Schwyz trat dieselbe in gesetzliche Kraft, doch wich man von derselben ab, so oft man es für gut fand. Es gestattete nämlich die Karolina hinsichtlich des Prozeßverfahrens dem Richter in vielen wichtigen Punkten, namentlich auch in Anwendung der Folter, große Freiheit, von welcher meistens im Sinne größerer Strenge Gebrauch gemacht wurde. Da zudem viele Richter die Hexerei für ein „ausnahmsweise schweres Verbrechen“ ansahen und deswegen auch ein

„ausnahmsweises“ Verfahren glaubten einschlagen zu dürfen, so begreift man leicht, in welcher verzweifelter Lage die Angeklagten sich befanden.

Die einschlägigen Bestimmungen über das Hexenwesen sind folgende :

21. Von anzeigung der, die mit zauberey warzusagen understeen.

Item es soll auch uff der anzeigen, die auss zauberey oder anndern kunsten warzusagen sich anmassen, nymands zu gefennknuss oder peinlicher frage angenommen, sonnder dieselben angemasten warsager unnd anlager sollenn darumb gestrafft werdenn. So auch der richter daruber uff sollich der warsager angeben weiter furfüre, soll er dem gemarterten kosten, schmerzen, jniurien und scheden, wie im nechst obgesetzten artickell gemelldt, abzulegen schuldig sein.

44. Von zauberei genugsam anzeigung.

Item so ymandt sich erpeut, anndere menschen zauberey zu lernen, oder ymands zu bezaubern betröwet unnd dem betröuten der gleichen beschicht, auch sonnderliche gemeinschaft mit zaubern oder zauberin hat oder mit sollichen verdachtlichen dingen, geberden, Worten unnd weisen umbgeet, die zauberey uff sich tragen, und dieselbig persone desselben sunst auch beruchiget: das gipt ein redliche anzeigung der zauberey und genugsam ursach zu peinlicher frage.

52. So die gefragt persone zauberey bekennt.

Item bekent Jemandt ein zauberey: Man soll auch nach der ursach, umbstenden, als obsteet fragen: und dess meher, wamit, wie und wann die zauberey bescheen, mit was Worten oder wercken. So dann die gefragte persone anzeigt, das sy ettwas jn graben oder behaltten het, das zu solcher zauberey dinstlichen sein soltt: man soll darnach suchen, ob man solliches finden könnde. Were aber solliches mit andern dingen durch Wort oder

werck gethon, man soll dieselbenn auch ermessen, ob sy zauberey uf jnen tragen. Sy soll auch zu fragen sein, von weme sy solliche zauberey gelernet, unnd wie sy daran komen sey, ob sy auch solliche zauberey gegenn meher personen gepraucht, unnd gegen weme was schadens auch damit gescheen sey.

109. Straff der zauberey.

Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachteil zufuegt, soll man straffen vom leben zum tode, unnd man solle solliche straff mit dem feur thun. Wo aber jemant zauberey gepraucht und damit nymandt schaden gethon hete, soll sunst gestrafft werden nach gelegenheit der sache; darinne die urtheiller selbst geprauchen sollen, alls von rathsuchen hernach geschriben steet.¹⁾

Die prozeßrechtlichen Bestimmungen der Karolina hatten aber in Schwyz nicht ausschließliche Geltung. Alte Rechtsübung, die Hochgerichtsform, die Landrechte waren ebenfalls maßgebend und wurden nach freiem richterlichen Ermessen für Gnade oder Recht angewendet. Die Urteile wurden stets nach „kaiserlichen Rechten“ ausgefällt und bei deren Vollziehung funktionierte der Landweibel als Reichsvogt.²⁾

Den 9. Sept. 1784 wurde vom zweifachen Landrat erfennt, daß inskünftig in der Klage des Landweibels resp. seines Fürsprecher, sowie in der Verteidigung des armen Delinquenten, wie auch in den Urteilen die Worte, „nach kaiserlichen Rechten“ nicht mehr gebraucht werden sollen. Dieselben sollen auch in der Eidesformel der Malefizrichter ausgelassen und hierfür die Worte, „nach eidgenössischen und Municipal-Rechten zu richten und zu urteilen“, eingetragen werden.³⁾

¹⁾ J. Hanjen: Quellen zur Geschichte des Hexenwahnes, S. 341.

²⁾ 1649. „Item vff obigen Tag (19. Nov.) zalt ich dem Hans Flg Büöller von dem Adler an dz radhaus zuo mallen Gl. 7 B 20.“

1770. „Dem Ratsherr Fäßler für 2 Funktionen auf die Richtstätte als Reichsvogt Gl. 2 B 20.“ (Landesrechnung.)

³⁾ Ratsprotokoll 1784—1786, Kantonsarchiv Schwyz.

2. Die ersten Hexenprozesse.

Der erste schwyzerische Hexenprozeß datiert vom Jahre 1571. Es kam ein zwölfjähriger Knabe in Gefangenschaft und wurde wegen Hexerei verbrannt. Sein Geständnis, das Luzern abschriftlich mitgeteilt wurde, lautete:

„Gallj Tag von Nulendorff (so nun xij Jar alt ist) Bergicht vff den iij tag mey. Anno 1571.

Erstlichen zeigt er an, sin muter hab Im geleert lüth leemen mit einem salb, so vß Krüteren gemacht; so maus den Kinden oder anderen menschen anstryche, werden sy lam darvon. Das hab er zu Ingolltingen an einem hirten versuchen wollen, sye es Im nit recht grathen.

Item zu Grood hab er ein Kind erlembdt.

Item zu Eßendorff hab er ein Knäblj bj vij Jaren Alt erlembt.

Item ein frow hat syn eignen vatter erlembt, das man Im sibem Jar vff einem Karren vmbgfüert hat. Do hat sin muter sin vatter noch vester erlembt, do sy er bald dornach gestorben.

Item sin muter hab ij frowen vnd ein man erlembt, Er wüffe aber nit, wie es daselb heißt.

Item zu Hagenbuch hat sin muter ein hagel In ein Küestall gmacht, vnd sye er darbj gsin.

Item zu Eßlen hab sin muter aber ein hagel über ein huw gemacht, vnd sye er darbj gsin.

Item zu Ginzburg hab sin muter aber ein hagel gmacht.

Item zu Beüren hab sin muter aber ein hagel gmacht.

Item zu Mimmer Rütthj hab man ein armen Knaben geredert, Vnd hab sin muter vnd noch ein Wyb diewyl aber ein hagel gemacht.

Item er zeigt an, sin muter heisse Burgen Leze, von Nulendorff, sye ein kurtzeß fröwly, hat ein schinhüetlj vß, ein roth bar ermell, ein roten rock mit einer schwarzen blegj, hatt bundtschuch vnd bein sel am, hat ein hüßgelj am Armen vnd dry Kind, ij bublj, j meitlj bj Jren, vnd ist das meitlj das

ellst und doch noch vnder den zehen Jaren, hat vuch ein roths blezess Röckl an, vnd tragen alle schinhüetl.“¹⁾

Trotz seiner Jugend brachte ihn dieses „Geständnis“ auf den Scheiterhaufen. Gleichzeitig mit ihm wurde auch Gretty Wuriner als Hexe verbrannt, die vorerst nichts bekennen wollte und ihre Unschuld beteuerte, nachher aber durch den Scharfrichter von Luzern „gichtig“ gemacht wurde.

Den 21. Juni 1571 schrieb nämlich Schwyz an Luzern:

„Wir hand leyder Eine arme frouwen In Unser gfangenschaft, die treffentlich verargwonatt vnd verkuentschafftet des Hexenwerchs halb, da aber nütit von Iren zebringen. Darnebet sind Wir Bericht, das Bwer nachrichter Etwas Künstchten darmit könne, derhalben so gelangt an Bch Unser g. L. a. E. ganz früntlichs Begern, so vnd Er Etwas könnte, Ir Uns desse theylhafftig machen, damit Wir vs jölllichem grossen argwon komen mögent. Das begernt Wir vñ Bch In anderweg zeverdienen.“²⁾

Die vom Scharfrichter von Luzern mindestens seit 1562 gegen die angeblichen Hexen, die nicht sofort bekennen wollten, angewendeten „Künste“, sind im dortigen Turmbuch in folgender Weise beschrieben:

„Wie man die vñholden, so sy nitt verjehen wöllen, gicht machen vnd bruchen sol.

Erstlich so sol man sy allenthalben an einem jontag beschären. Item man sol Ir ein nünw lynn hembd machen, das nie gwäschen sye, vnd der nensfaden mit gewychtem wachs gewychst syn, vnd vornen vff beide prüst gewychte kerzly in das hembd geneit vnd daselb verborgenlich das sy nütt darumb wüsse. Deßglichen sol ein krüzli am Ruggen gegen dem herzen in das hembd vuch geneytt sin. Das hembd sol man Iren nimer dann in der frag anlegen, vnd dasselb am juwendigen Teil, ob man Iro dasselb anlegt, mit wychwasser wol besprengen; doch das sy jölllichs nitt gsähe.

¹⁾ Original im Staatsarchiv Luzern.

²⁾ Schreiben im Staatsarchiv Luzern.

Item am Sonntag sol man anfachen Tro nütt anders denn trochen fleisch, brott, prattis, zu essen geben vnd das alle mal mit gewychem saltz vnd wasser besprengen, vnd Tro nütt zu trinken geben vnz frytag nach der frag.

Am mittwochen, wann man Non oder mitag lüttet, sol man sy hinder sich an die frag führen, vnd Tro das obgemelt hembd anlegen, vnd Tro darvor nütt zu essen geben, vnd das dry tag nacheinander allwegen vff obgemelte stund, vff Tro fürnemen.

Item wann man sy fragt, so Tro die hend zusamen bunden sind, sol man nemen wachs von der Oster Tauffkerzen, vnd daruß ein kerzen machen, vnd sy zum dritten mal in namen der Heiligen Dryfaltigkeit bezünden. Die kerzen die frag vß vor Tro lassen brünnen.

Item man mag sy wol bröüfhen mit diesen stücken: Sessy vß den balmen, root bugfelen¹⁾ vnd wurmut. Dieselben krütter sol man wychen vnd gesegen, wie man das im obsequial (Brevier) findet vnd gewon ist ze thund, vff Assumptionis Mariæ vnd den Rauch juen zwüschē den beinen machen, das er zwüschē dem hembd vnd den beinen vffgang.

Wenn ein unholdin nitt verjehen will, so ersuch sy in allen irem lyb, ob sy etwas by Ir heig, zwüschē den zehen, fingern, oren, im mund, vnder der zungen, vnd in heimlichen orten. Darnach so schär sy vnd züch Tro alle kleider ab, das sy nüt dem ein hembd anheige, vnd das sy weder beltz noch jädern vmb vnd an habe, vnd was sy isset vnd trinckt, dasselb sol allwegen mit wychwasser gesprengt sin, vnd rote Buggenwurk, die gesegnet ist, mit gewychten Rutten vnd wachs von einer wandelkerzen, zwüschē die brust gehent, auch ein Crütz von der wandelkerzen, vnd von der gesegneten Buckenwurk stäts in dem wyu haben, kein wasser ze trinken geben, noch sonst zukommen lassen, so lang sy in der gfenkuß ist, so mag der böß geist kein gemeindschafft mit Tro haben. Du sollt vuch gesegnete Buggenwurken, wachs von der wandelkerzen vnd gewychte

¹⁾ Amaranthus, blitum, L., Flöhkraut, Bizel und Feijen, die deutschen Volksnamen der Pflanze. Hannover 1882. S. 23.

Rutten vff ein glut legen, die gesecknuß vnd jr wohnung wol beräuchchen. So das alles beschicht, mag man sy wol zu der marter führen, sy binden vnd fragen mit tugentlichen worten, den geringsten artickell fürhalten vnd sonst gar kein. Das sol man thun zu vngeraden stunden, vuch die personen, so by Iren syend, Herren, schreiber, Stattknechten, der Tiller (resp. Stillen. Wahrscheinlich ist ein Chirurg, Blutstillen gemeint.) vnd die Hexen, sollen vngerad syu, vnd sol nitt meer denn einer mit Iro reden. Das sol man drümal nach einander thun, vnd alle mal aber den dritten, funften oder sibenden tag.

So sy denn nit kautlich sin wette vnd weder wort noch soltern sy zu bekennung deß fürgehalten Artickels bewegen wollte, so ist ein zeichen, das sy nitt recht gefangen worden ist, vnd der tüfel zwischen dem sachen vnder sy in gesecknuß komen, sinen trost vnd packt mit Iro gmacht, vnd gesterckt hat.

So du nun die brob hast, das sy nitt recht gfangen ist, mußt du sy lauffen lassen vnd sy andrist sachen vnd Iro von stund an gerüst haben: morenmilch¹⁾ mit gesegeten Rutten vnd gesegette Buggenwurk mit wychwasser gesprengt, durch einander gesotten, vnd Irs zu trinken geben, so bist du gewüß, das sy verjehen wird.

So du das, vngerad tag, stund vnd personen, bruchest, wie vorgemeldet, doch mit vnderscheid, so bald sy gefangen würdt von stund an (sollst du sie) vff den solter stul setzen, Iro kein fuß vff die Erd lassen vnd Sanct Johannis Evangelium ob Iro sprechen mit wychwasser vnd Sanct Johannes fruttwasser, das man nenpt herba perforicata. Das ist das frut, das durchlöchert ist, als hätte man die pletter mit nodlen zerstoehen, wol gesprengen, so bist du gewüß, das (= wann) sy ein Hex ist, so wirt sy dir sagen von Hagel, Kyssen, vnd wie sy lüt vnd veech erlempet vnd verderbt hatt.“²⁾

Dieses Verfahren und die Schmerzen der Folter machten diese vermeintliche Hexe, „Gretty Wuriner“, geständig. Sie

¹⁾ Schweinemilch.

²⁾ Th. v. Liebenau, Kath. Schweizerblätter 1899, S. 401.

wurde auf der Richtstätte am Utenbach mit dem Feuer vom Leben zu Tode gerichtet.

Der Landesfackelmeister verausgabte diesbezüglich:

1571. „Item vßgen jxxviiij lib. xiiij ß iij a. von Gretten Wuriners wegen vnd des armen Knaben, so man mit Im verbrent, dem Weybell vnd sonst Costen.“

„Item vßgen xxij lib. iij ß dem Nachrichter von Gretty Wuriners wegen.“

„Item ußgen jxxviiij lib. xiiij ß iij a. von Gretty Wuriners vnd des armen Knaben wegen abzuthun.

„Item vßgen j Kr. den Pfistern vm Brott an ein Landtag.“

„Item vßgen xiiij lib. Vogt Süßer vm Käß an die Landtag.“

„Item vßgen viij Gl. xiiij ß dem Nachrichter.“¹⁾

Nach der Ausstellung des ersten schwyzerischen Nachrichters im Jahre 1573 scheinen die Hexenprozesse zahlreicher geworden sein. Es fehlen zwar die bezüglichlichen Prozeßakten gänzlich, doch bietet uns die Landesrechnung zuverlässige Anhaltspunkte. Sie nennt auch einige Namen, doch wissen wir über die Verurteilten, mit Ausnahme der Seelenmutter von Rüßnacht, nichts Näheres. Nachstehend einige Auszüge:

1573. „Item vßgen viiiij ß Fenderich Stedely Bolsterlon.“

„Item vßgen iij Kr. den Capitell Herren, wie sy von der Frowen wegen von Rüßnacht (Seelenmutter) hie sindt gsin, vff den 9. Tag Brachet Anno 1573.“

„Item vßgen ij Kr. dem Nachrichter vff Rechnig, wie er gen Bry wollt, wie er die Frow von Rüßnacht gericht hatt.“

„Item vßgen viiiij Bz. dem Wlly Kessler vm Brott an Landtag, vnd da die Lucerner hie sindt gsin, vffs Ratthus.“

„Item vß gen xvij Kr. minder j Dicken dem Weybell, von der Frowen von Rüßnacht vnd der Marxinen, vnd sonst zweyen Frowen, so man für Inholden gefangen, vnd auch von der gfangnen Bettlern wegen vnd sonst von der Gfangnen wegen.“

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1556—1579, Kantonsarchiv Schwyz.

„Item vß gen iij Bl. xxv ß Gabriell Wuriner um Schitter vnd die Frowen zum Hochgericht hinuß zefüren vnd die Marzin vffin zefaren.“

„Item vß gen iiij Ar. xij ß dem Nachrichter vff das Borderig.“

„Item vß gen ij Ar. minder iij ß dem Mocken um Warten vffem Huß, Bolter vnd Facherlon, wie man die armen Wyber gfangen vnd die von Küßnacht gricht.“

„Item vß gen xiiij Ar. xx Bz. Hans Appenzeller zu Sewen, um wegen zu Sewen, weist Vogt Rydt, vnd um ij Klaffter Schitter, das Wyb von Küßnacht zu verbrennen.“

„Item vß gen xij ß dem Lingh um ij Laden, wie man das Wib verbrennt hatt.“

1574. „Item vß gen vj Bz. dem Andres Im Moß vnd sonst ein, handt ein gfangue Frowen bracht, handt nachts wyderum heim gmußt.“

„Item vß gen vj Ar. j Daller dem Nachrichter, wie er die v Personen gricht.“

„Item vß gen j Dicken zweyen vffen Höffen, brachten ein- gfangue Frow.“

„Item vß gen x Bz. von wegen der armen Wybern ze fachen, so um Heggen verlümbdet.“

„Item vß gen j Dicken dem Bvuffer von Baden, bracht das Krutt von den Heggen wegen.“

„Item vß gen xiiij lib. xij ß dem Nachrichter, wie er die von Straßburg verbrennt.“

„Item vß gen xx lib. Gabriell Wuriner um Schitter vnd die armen Wyber vßzefüren, vnd sonst um faren.“

„Item vß gen xiiij lib. xiiij ß Baschion Wurner um Schitter zum Hochgericht, zu den armen Wybern zu verbrennen, vnd um Win vnd Käß vnd Brott zum Hochgericht.“

„Item vß gen xxviii Bz. dem Nachrichter.“

„Item vß gen vj lib. xiiij ß Hans Gerhart, dem Hertelsh um ein Kleydt, vnd Bvuffer zum Hochgericht zum armen Lütten.“

1576. „Item vß gen vj ß Thoman Schumacher, hat die Jacobe ghulffen han.“
 „Item vß gen x ß dem Buman, hatt die Jacobe ghulffen vffen füren.“
 „Item vß gen xij Bk. denen, so des Jacob Gigers Frowen gfangen hand.“
 „Item vß gen j Dicken dem Frixen (Steinen), um Jacob Gigers Wyb harzefüren.“
 „Item vß gen v lib. xij ß dem Nachrichter.“
 „Item vß gen Lxx ß, handt die verzert, als man Melchior Marth die Wery zemenen verdinget vnd den Murwallen ze graben, vnd vuch ionst Facherlon von dem armen Wyb, so die Bnzucht zu Lucern in der Capell verbracht.“
 „Item vß gen xxviii Bk. dem Nachrichter, wie er das Clausly gricht.“
 „Item vß gen j lib. dem Nachrichter für Strick vnd Hentschen.“
 „Item vß gen viij ß den Corpell zebestatten.“
1577. „Item vß gen viij ß dem Spittellmeyster, Facherlon vom armen Wybly.“
 „Item vß gen iij ß ein Wallen, hatt die Schlangen Syedery ghulffen jan.“
 „Item vß gen vj lib. xij ß dem Nachrichter, von der Schlangen Syederin wegen.“
 „Item vß gen v lib. vj ß Bogt von Spendall vnd Amptluten Berig, von wegen der armen Luten, so sy vff ein Mall gegrichtiget.“
 „Item vß gen jxxviii lib. viij ß dem Weybell, sin Jarlon vnd von der Gfangnen wegen vffglauffen, Bolterlon vnd ionst.“
 „Item vß gen iij Gl. Löffler Janjer um Louffen, Warten, Bolter vnd Facherlon.“
 „Item vß gen xij ß Jochim Pfiffer vnd Ballijer Ulrich, das Guttly ze fachen vnd vffy zefüren.“
1578. „Item vß gen x ß, ein Nachtmal für den Pfarer, alls man ein armen Mentfchen gricht hatt.“

„Item vß gen ij Sr. Gabriell Wuriner vñ Schytter zum Hochgericht vñ Karrerlon.“

„Item vß gen viiiij Bz. Comhary Rickenbach, ist bim Boltern gfin.“

„Item vß gen xxviiiij Bz. dem Richter, als er das W y b gericht.“

„Item vß gen viiiij ß Bolterlon Bogt Kottig.“

„Item vß gen iij ß Jacob Züger, Bolterlon.“¹⁾

3. Die Seelenmutter zu Küssnacht.

Wie sehr Aberglaube und Hexerei Hand in Hand gingen, zeigt uns die Geschichte der Seelenmutter zu Küssnacht. Außer den oben angeführten Notizen aus der Landesrechnung finden sich im Kantonsarchiv Schwyz keine urkundlichen Nachrichten über dieselbe mehr vor. Nachfolgende Darstellung ist der Arbeit: „Die Seelenmutter zu Küssnacht und der starke Boppart“, von Th. von Liebenau (Kath. Schweizer-Blätter 1899, S. 390), entnommen.

„Der Alerus des Dekanats Luzern reichte im Jahre 1573 dem Bischof von Konstanz eine Beschwerdeschrift ein, um denselben zum kräftigen Einschreiten gegen den weitverbreiteten Aberglauben unter den alten Weibern zu veranlassen. Hierin wurde bemerkt, den Kranken wird in heißer Butter gekochtes Stryten- oder Totenkraut (funeraria) aufgelegt, unter Anrufung der heiligen Anton, Valentin, Quirin, Laurenz, Burkard, Johannes u. s. w. Aus dem Verhalten der Blätter schließen die Weiber, ob diese oder jene Maßregel zur Sühne einer Missetat oder Abwendung der Krankheit zu treffen sei. Andere verwenden Blei oder Zinn oder Haberkörner in heißem Wasser zu solchen Drakeln und verordnen dann Gebete oder Wallfahrten.

Ist in einem Hause nach dem Tode einer Person nachts irgend ein Geräusch hörbar, so geht man zur „Seelenmutter“ nach K ü s s n a c h t, welche die Geister beschwört und aus Visionen

¹⁾ Schwyzzerische Landesrechnung 1554—1579, Kantonsarchiv Schwyz.

verordnet, was zur Erlösung der Abgestorbenen geschehen soll. Vergeblich suchten die Geistlichen bis anhin gegen dieses Unwesen aufzutreten, das schon durch die Konzilien von Ancyra (314), Laodicäa (381), Toledo (633), Agde (506), Orleans (511), Karthago, Aachen war verboten worden.

Der Bischof von Konstanz setzte sich mit der Regierung von Luzern und Schwyz in Verbindung und nun begann im Jahre 1573 ein Prozeß gegen die hauptsächlichsten Stützen dieses Aberglaubens: die Seelenmutter zu Rüßnacht und Frau Berena Lijibach, Weinschenkfin, an der Furren in Luzern, vormals Frau des Heinrich Kernin in Adligenswil, welche das Boppelgebet oder den „starken Bopfart“ anwendete.

Der Rat von Schwyz betrachtete die gegen die Seelenmutter wegen Hexerei vorgebrachten Aussagen zuerst als Verleumdung. Weil sie aber so mancherlei Sachen über Lebende und Tote aussagte, die sich nicht erwahrten, so übergab der Rat von Schwyz den Geistlichen des Vierwaldstätterkapitels den Untersuch über die Rechtgläubigkeit der Beklagten. Hierauf gelangte die Prozedur bald an den Staat zurück.

Auf der am 17. August 1573 in Luzern gehaltenen Tag-satzung der fünf katholischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug erstattete der Gesandte von Schwyz Bericht über die Einleitung des Prozesses und bat um Mitteilung all-fälliger auf die Beklagte bezüglichen Akten, namentlich von seite des Standes Luzern, weil die Seelenmutter mit „unchristlichen Fantasien“, so sich der Hexerei vergleichen, umgehe.

Diesem Begehren wurde durch Mitteilung von Kundschaften entsprochen.¹⁾

Am Donnerstags nach Bartholomäus 1573 bezeugte vor Ratsrichter Spengler in Luzern Herr Wilhelm Haag, Kirchherr von Emmen, Wolfgang Bülmann, ein alter Mann, habe in seiner Krankheit zur Seelenfrau geschickt. Diese habe erklärt: „Er habe eine verstorbene Mutter, die möge nit behalten werden; es sie dann Sach, daß er ihren sine zwey Kinder schenkte,

¹⁾ Kundschaftsbuch V., S. 40.

welches der mann dan gethan.“ „Darauf sien die zwen Kind gestorben und er gesund worden.“

„Die Seelenfrouw habe ein Frouwen zum Jost Holdermeier geschickt, das er solle darzuthun, damit Junker Wendel Sonnenberg († 1563) geholffen werd. Dann er grosse Pin lide; were ihm wol ze helfen.“

Jost (Fabian 1567), Pfarrer in Ariens, dann in Giszwil, bezeugte: „das zu Ariens in einem Hus etwas gewandelt. Als man das Seelenweib befragt, hat sy angezeigt: die Frouw moge nit behalten werden, denn sy habe ein Sun gehan, den habe sy nit dem rächten Vatter gen.“

Als der Vater der Margaretha Haller von Münster die Seelenfrau wegen eines Anliegens befragte, sagte diese: bring mir zuerst aus dem Beinhause in Münster ein „Hauptzüdelen“. Haller brachte einen Schädel, trug denselben aber gleich wieder zurück.

Benedikt Schmid erzählt, an der Weggiser Kirchweihe habe der verstorbene Ammann Gössi von Rüßnacht berichtet, die Seelenmutter habe ihm oft gesagt, sie fürchte, sie werde vielmal betrogen.

Der Schuster Hans Münch berichtete: Als ich einst bei Heini Stübi auf der Stör war, wunderte sich dessen Sohnsfrau, wie es wohl ihrem Sohne gehe, der als Schuster seit 5 Jahren sich auf der Wanderschaft befand. Man befragte deshalb die Seelenmutter; diese gab folgenden Bescheid: er ist in der Fremde im lutherischen Glauben gestorben, ihm mangelt ein gesungenes Amt in unserer lieben Frauen Kapelle zu Einsiedeln, Almosen u. s. w. Ein halbes Jahr später kehrte der Schuster frisch und gesund heim.¹⁾

Magdalena Hornwyler von Sursee bezeugte²⁾: als mein Mann in den Krieg gezogen war, wollte ich wissen, wie es um ihn stehe. Ich wollte deswegen von der Seelenmutter in Rüßnacht Bericht haben. Diese traf ich auf der Einsiedler-Strasse, wo sie mir sagte: jetzt kann ich dir keine Auskunft geben, denn

¹⁾ Kundschaftsbuch V., S. 43 b.

²⁾ Kundschaftsbuch V., S. 44.

die Seelen sind jetzt „unmüßig“; sie haben „etwas Versammlung oder Riltun“; komm nach einiger Zeit wieder. Als ich auf der Fahrt nach Einsiedeln wieder die Seelenmutter traf, sagte mir diese: ich habe unter den Seelen oder Toten nachgesehen und daselbst deinen Mann gefunden. Er ist tot. Allein gleich darnach kehrte mein Mann aus dem Kriege heim.

Herr Wilhelm Haag, Kirchherr von Emmen, bezeugte, als der Sigrift von Emmen meinte, es wandle etwas in seinem Hause, ließ er die Seelenmutter kommen. Da er dieselbe nicht wohl in seinem Hause beherbergen konnte, bat er mich, ihr in meinem Hause Herberge zu geben. Als es Zeit war, schlafen zu gehen, wollte ihr meine Magd ins Zimmer zünden. Diese sagte aber: ich gehe noch nicht sobald ins Bett, ich muß noch in die Kirche gehen. Gebt mir ein Wachlichtlein. Das geschah. Morgens in aller Frühe sagte die Seelenmutter zu meiner Haushälterin: Herr Gott, wie habt ihr eine schöne Kirche. Verwundert sahen wir uns an: wie konnte sie in die Kirche gekommen sein? Ich ging, fährt Haag fort, sofort zum Sigristen und fragte ihn, ob er abends die Kirche nicht geschlossen, oder jemanden die Schlüssel gegeben habe. Dieser erwiderte: ich habe die Kirche fest abgeschlossen und die Schlüssel niemals jemanden übergeben.

Unter denjenigen, welche den Leuten riet, bei der Seelenmutter Rat und Hilfe zu suchen nahm Verena Visibach in Luzern die erste Stelle ein. Beide arbeiteten sich gegenseitig in die Hände. ¹⁾

Die Seelenmutter war ohne Zweifel ursprünglich eine nervöse Person, die nach und nach als „Geisterseherin“ bekannt wurde, dann aber, als ihr Ansehen sich gehoben hatte, nicht den Mut besaß, offen zu erklären, ich weiß nicht soviel, als ihr von mir wissen wollt. Sie nahm Geld an für ihre „Offenbarungen“ und wies die Leute, welchen sie Visionen mitgeteilt hatte, an dritte.

Die Seelenmutter hatte seit etwa 1560 ihr Unwesen getrieben, in gewinnjüchtiger Weise den armen, einfältigen Leuten

¹⁾ Kundschaftsbuch V., S. 69 u. ff., 71 b. ff., 173 ff.

Geld abgenommen, solche zu Wallfahrten für Abgestorbene veranlaßt; sie hatte angegeben, diese und jene Person könne noch durch Gebete, gute Werke u. s. w. erlöst werden; die eine oder andere Person befinde sich bereits infolge der Fürbitte zc. auf dem Wege zur Seligkeit. Dann empfahl sie ihren Klienten, durch die Lissbach Gebete verrichten zu lassen. Sie gab auch andern die Anleitung, wie man Geister beschwören und bannen könne, so einem Hans Riß von Säckingen, dem einzigen, dem sie in ihrem Hause Nachtherberge gewährte. Allein dabei blieb sie nicht stehen, sondern trat angeblich mit dem Teufel selbst in Verbindung, der sie in der Hexerei unterrichtete. Als Jäger kam der Teufel in grauem Gewande und trieb seinen Spuck, daß das Haus krachte. So konnte sie nach dem Geständnis von Riß den Leuten jeweilen schon sagen, warum sie zum Besuche kommen. Die Geisterbeschwörung wurde in folgender Weise vorgenommen. Zuerst wurden Haus und Türen mit einem Faden abgemessen. Dann wurde an einem Samstag ein Kreis gezogen in der Stube und mit 15 Worten „von unseres Herrgotts Leiden“ nach Aufstellung von Weihwasser und Salmen der Geist beschworen. Dieser erschien nun, sichtbar oder unsichtbar, in oder außer dem Kreise. Der Beschwörer trat mit ihm in Verbindung und gab dann die Erklärung ab, ob der Geist verloren sei, oder ob und mit welchen Mitteln demselben noch zu helfen wäre. — In der Regel ließ die Seelenmutter niemand in ihrem Hause übernachten und gab ihre Räte erst am folgenden Tage.

Einige mal wurden Löcher in den Boden gebohrt und in dieselben Salmen und Wachskerzen gesteckt.

Die Seelenmutter und ihre Schüler kannten angeblich auch Mittel gegen „ungefreute Kinder“ (Fehlgeburten) — man bohrte Löcher in Türen und Boden und steckte Salmen und Wachskerzen hinein — aber das Mittel half nicht immer.

Riß bekannte 1577: Wann ein Frow ungefröwte Kinder bracht, habe er von selbiger Frowen 3 Sax genommen und die in gewychte Kerzen than und die selbigen alle drü angezündt. Wann selbiges Kind von läbendigen Lüten verderbt worden,

habe das Hor ein plawen Schyn geben. Sige es dann durch Zauberei und böje Geister beschehen, habe das Har einen schwarzen Schyn geben. Sölches habe Ime der böjs Geist, der Sathan, angezeigt. (Turmbuch IV., S. 131.)

Auch durch die Farbe unterscheiden sich nach Riß die Geister. ¹⁾ Erschien der Geist in weißer Farbe im Kreise, so war er ein guter; nur ein solcher gab Zeichen. „Sige es aber ein böjes Gespenst, komme selbiges für den Kreiß; tosse mechtig, sige aber nit sichtbar.“

Der Zudrang zur Seelenmutter war so groß, daß nach der Aussage der Berena Lisibach fast jede Nacht Leute im Wirtshaus zur „Somme“ in Küßnacht übernachteten, die auf einen Bescheid derselben warteten. ²⁾

Sie verordnete übrigens auch zuweilen Almosen an Arme, z. B. warmes Brot. ³⁾

Die Schwyzer machten mit der Seelenmutter endlich kurzen Prozeß. Sie gestand, daß sie eine Hexe sei. Oft sei sie zu „Ballzala“ nicht weit von Entlebuch gewesen. Aber sie sei nicht eine so arge Hexe gewesen, wie die Sagerin, die jetzt in Luzern im peinlichen Verhöre sich befinde und vormals wegen „ihres alten Pelzes“ sei freigelassen worden. Als Hexen denunzierte sie: Agatha Baldegger in Horw und ihren Buhlen Jenny, die Krummholzerin in Münster, Berena Tsch ppy von Kuswil. Dagegen zeigte sie Dorothea Heerwagen und Barbara Mathis nicht an, so oft auch die Verordneten verlangten, sie solle ihre „Spielen“ nennen. Am Donnerstag vor Maria Opferung (19. Nov. 1573) wurde die Seelenmutter als Hexe verbrannt, oder wie Stadtschreiber Gysat schreibt, „als eine armfelige Zauberin.“

Später bekannte die 1575 als Hexe in Luzern hingerichtete Dorothea Last von Bischofszell: Der Seelenmutter von Küßnacht Tochtermann habe ihr selbst angezeigt, er sei ein Hagelmacher.

¹⁾ Wie schon bei den alten Römern.

²⁾ Turmbuch, S. 192.

³⁾ Kundschafsbuch V., 69 b.

Das ist wohl jene Dorothea Heerwagen, von der soeben die Rede war.

Inzwischen war in Luzern schon Ende August der Prozeß gegen die Personen eingeleitet worden, die mit der Seelenmutter in Verkehr gestanden waren." —

Eva Koller von Root, die Sagerin, bekannte, daß sie, wie viele andere Personen, vor acht oder neun Jahren mit der Seelenmutter verkehrt habe. Sie starb im Kerker; ihr Leib wurde verbrannt.

„Glücklicher war die Verena Lijibach, früher wohnhaft in Adligenswil, die für Geld — auf Empfehlung der Seelenmutter — für Verstorbene Gebete verrichtete, dann aber, infolge eines strengen Verweises von seite des Stadtpfarrers von Luzern, ihren Fehler dadurch jühnte, daß sie an verschiedene Kirchen kleinere und größere Vergabungen machte. Sie schenkte 100 Gl. der Spend, Geld an die Kirche Ebikon, ein köstlich „Gölller“ nach Steinerberg, Kirchenparamente nach Adligenswil und Geld für ein Altarbild. Auch verrichtete sie später unentgeltlich für Verstorbene Gebete, namentlich das Boppelgebet, das auch unter dem Namen der starke Boppart bekannt war. Gerade diese Empfehlung der Lijibach durch die „Seelenmutter“ spricht dafür, daß letztere keine Hexe, sondern nur eine gewinnjüchtige Person war, die sich den Aberglauben zur Goldgrube machte, aber durch Folterqualen bewogen, wie tausend andere Personen, sich als Hexe bekannte.“ — Verena wurde auf Urphede entlassen.

4. Die Hexenprozesse von 1592—1640.

In der Zeit von 1592—1610 fanden nach der schwyzerischen Landesrechnung mehrere Hinrichtungen „armer Wyber“ mit dem Feuer statt, ohne daß Name und Vergehen der Verurteilten angegeben sind. Die Angaben beschränken sich einzig auf die spezifizierten Ausgaben für Gefangennahme, Tortur und Hinrichtungen.

Das erste in das Ratsprotokoll eingetragene Urteil in einem Hexenprozesse datiert vom 6. Juli 1610, und lautet:

„Auf diesen Tag ist Elisabeth Steiner, von Meilen aus dem Zürichbiet gebürtig, wegen ihren vielfältigen und bekannten Missetaten, als Hagel machen, Personen erlähmen zc., vor Landgericht gestellt und mit Urteil und Recht vom Leben zum Tode verurteilt werden. Der Richter soll sie auf die gewöhnliche Richtstätte am Utenbach führen, allda ein Feuer machen und sie darin stoßen und verbrennen zu Pulver und Asche, nachher ein Loch machen und die Asche vergraben, damit keiner Creatur Schaden widerfahren möge. Ihre Seele aber soll Gott dem Allmächtigen empfohlen sein.“

Am gleichen Tage wird Uli Brugger, von Ettiswil aus dem Willisaueramt, wegen bekanntem vielfältigen Morden, Brennen, wegen Diebstählen und Hexenwerken vor Landgericht gestellt und zum Tode verurteilt. Er soll dem Scharfrichter in seine Hand und Band übergeben werden, daß er ihn ausführe auf die gewöhnliche Richtstätte am Utenbach. Dasselbst soll er ihn auf eine „Brechen“ legen und ihm die Arme hinter und vor den Ellbogen, wie auch die Beine ob und unter den Knien abstoßen, alsdann ihn auf ein Rad legen, daran einen Galgen machen und ihn an solchem würgen, mit dem Zutum jedoch, ihn darnach lebend in das Feuer zu stoßen und zu Pulver und Asche zu verbrennen, mit Haut und Haar, Fleisch und Bein, und darnach die Seele Gott zu empfehlen.¹⁾

Den 28. März 1612 wurde Barbara Steiner wegen ihren bekannten vielfältigen „unchristlichen, unholdischen Sachen“ zum Tode verurteilt und am Utenbach enthauptet und verbrannt.²⁾

Die Einträge in die Ratsprotokolle sind unvollständig; es geht dieses aus der Landesrechnung hervor, welche noch eine Reihe weiterer Hinrichtungen meldet:

1611/12. „Item vßgän dem Haußli Wächter, hed er Schitter und das Barbli Steiner zum Hochgericht gfürt, 2 lib. 10 β.“

¹⁾ Ratsprotokoll 1590—1630, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Ratsprotokoll 1590—1613. Kantonsarchiv Schwyz.

1617/18. „Wß gen dem Lienhart Zismund, dz er zu Psefficon ein Unholdin ghußfen fangen, 4 lib.“

„Wß gen dem Stoffel, dz er deß Psaffen Köchene ab Fingenboll ans Hallß Isen gßtelt vnd darnach eine verbrent, 5 lib. 5 ß.“

„Wß gen dem Zoller, dz er zwei Tag mit 2 Roßen vff den Stoß gßin, vermeint zwei Unholden zu erwüßchen, 6 lib.“

„Wß gen dem Senn Brach, dz er ein Unholdin zuhen gßürt vnd Schitter vff die Richtstat vnd sonst, tut alles Gl. 2 ß 35, tutt 7 lib. 10 ß.“

„Wß gen dem Stoffel von 4 Unholden, von jeder Gl. 3.“

„Wß gen . . . um Schitter, zur Düweren zu verbrenen . . .“

„Wß gen dem Stoffel, von der Cloußenen vnd dem Riellenghürst, für Roß vnd Richterlon, Kr. 3.“

1618/19. „Wß gen dem Stoffel, von 2 Unholden zu richten, Gl. 3.“

„Wß gen des Stoffels Knab Richtlon wegen Neben Dönnenen 20 Wß., tutt 4 lib.“

1621/22. „Wß geben dem Mr. Stoffel von sechs Personen zu richten vnd zwei Leiteren, Gl. 10.“

„Wß geben dem Mr. Stoffel von einer Person, so ehr hingricht, vnd eine an des Halsisen gßtelt, Gl. 2.“

„Wß geben dem Mr. Stoffel sin Frouwfasten Gelt in der Fasten vnd für hingerichte Personen, Gl. 24.“

1622/23. „Wß geben dem Mr. Stoffel von einer hingerichten Person, vuch für Furlon vnd Leiteren, Gl. 3.“

„Wß geben dem Francischg Betßchart umb Bulßfer, dz man zwei Personen lebendt in dem Feur hingricht, Gl. 2 ß 10.“

„Wß geben dem Meister Stoffel von ettlichen Personen zu richten, Gl. 6.“¹⁾

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1604—1624, Kantonsarchiv Schwyz

Den 4. Mai 1626 verfügte der Landrat, daß Katharina Schwendimann wegen großem Verdacht der Unholderei in Gefangenschaft gesetzt werden solle. Den 8. Mai wurde erkannt, sie mit der Tortur zu examinieren und neue Kundschaften aufzunehmen, und den 11. Mai beschloßen, sie ferner mit der Tortur zu peinigen, weil eben starke Kundschaften vorhanden seien.¹⁾ Das Todesurteil über dieselbe liegt nicht vor, doch ist dasselbe unzweifelhaft, da den 7. Juni der Scharfrichter vom Landesfackelmeister für eine Hinrichtung bezahlt wurde.²⁾

Gleiche Bewandnis hat es in Bezug auf das Urteil im nachstehenden Prozeß. Den 19. Juni 1626 erkannte der Landrat, es solle die in Gefangenschaft liegende arme Person, „Zuger Dordt“ genannt, wegen großem Argwohn der Unholderei sowohl gütlich als peinlich examinirt werden. Bereits am folgenden Tage wurde ihr der Landtag auf Donnerstag angeetzt, inzwischen aber solle sie weiter examinirt werden „nach Notdurst“. Am 3. Juli wurde ihr Landtag bis auf den folgenden Montag verschoben.³⁾

Der Landesfackelmeister verausgabte wegen dieser Person: 1626, 14. Juli. „Dem Lagler, so 7 Tage und Nächte bei dem Zuger Dordti vff dem Radthus gesin, Gl. 3 β 20.“

„ 27. Juli. „Dem Melchior Lüönd vnn Schiter von der Zuger Dordt Gl. 3.“

„ 31. Juli. „Dem Meister Stoffel von der Zuger Dordt zu richten Gl. 1 β 20.“

Auf erhaltenen Bericht, daß noch etliche argwöhnische böse Weibs- und Mannspersonen in unserm Lande zu betreten sein möchten, wurde vom Landrat den 31. Dezember erkannt, es sei denselben unverzüglich nachzusetzen. Als neues Opfer des Hexenwahns erscheint Anna Marie Lienhart, Tochter des Martin Lienhart von Einsiedeln. Bereits den 3. Januar 1628 wurde beschloßen, sie mit allem Ernste zu examinieren, den 10. Januar ihr Handel bis auf einen geseffenen Landrat eingestellt und den

¹⁾ Ratsprotokoll 1626—1630, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Landesrechnung 1624—1643, Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Ratsprotokoll 1626—1630, Kantonsarchiv Schwyz.

22. Januar die Fortsetzung des gütlichen und peinlichen Untersuches verordnet. ¹⁾ Wahrscheinlich erlitt sie ebenfalls den Feuertod, wenigstens wird den 6. Mai der Scharfrichter für ein vollzogenes Todesurteil vom Landesfackelmeister bezahlt.

Ferner vorausgabte letzterer:

1630, 4. Aug. „Dem Hans Schindler, Vogt zu Einsidlen, gerechnet, was vffgangen ist mit der Zuger Dorcht, Mardy Liemarx Tochter, H. Landtammann Frischherz, verzehrt an Kreuzgängen, Gl. 49 β 22.“ ²⁾

Die Margaretha Malern betreffend, welche wegen Unholderei gefänglich eingezogen worden war, erkannte der Landrat den 3. Aug. 1630, sie solle peinlich examiniert werden. ³⁾ Weitere Nachrichten über dieselbe finden sich nicht vor.

Am meisten Hexenprozesse fanden in Schwyz während den Jahren 1632—1635 statt. Vom 26. Mai bis 23. Juli 1632 wurden sieben Personen mit Feuer und etliche mit dem Schwerte hingerichtet, ebenso mehrere im Jahre 1633 und 1634. Pfarrhelfer Nikolaus Maler in Schwyz, der ihnen den letzten geistlichen Trost spendete, mußte „auf Begehren der hingerichteten Wyber“ für solche etliche hl. Messen lesen, welche ihm auch vom Landesfackelmeister bezahlt wurden.

Nachstehend die dürftigen Nachrichten des Ratsprotokolls über diese Zeit.

1632, 19. Jan. Eva Kray aus den Höfen soll man wegen Bezichts und darüber schriftlich verfaßten Kundschaften der Unholderei halber gefänglich hieher führen, wie vor altem her mit dergleichen Leuten gebraucht worden.

„ 22. Jan. Die gefangene Weibsperson aus dem Filzthür zu examinieren werden verordnet Lieutenant Schorno und Hauptmann Schorno.

„ 31. Jan. Es wird erkannt, daß Katharina Schmidlin, so etliche Stücke der Unholderei bekennt, noch ferner mit allem Ernste examiniert werden soll.

¹⁾ Ratsprotokoll 1626—1630, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1624—1643, Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Ratsprotokoll 1626—1630, Kantonsarchiv Schwyz.

- Der Eva Kray wird auf Mittwoch der Landtag angestellt.
- 1632, 17. Mai. Jakob Weber aus den Höfen beklagt sich vor Rat, wie daß er vor etwas Zeit seine Frau sel. aus bewegenden Ursachen der Unholderei halber angeklagt, aber die Sache damals nicht genugsam habe kundbar machen können und er daher in alle Kosten erkannt worden sei. Weil nun aber inzwischen dasjenige, was er auf sie geklagt, kundbar gemacht worden sei, verhoffe er, daß er aus der Hinterlassenschaft seiner Frau Anna Kray sel. sich um die genannten Kosten wiederum bezahlt machen möge. Es wird erkannt, weil seine Frau sel. noch etwas Hab und Gut in Algeri zu erfordern habe, daß er solchem nachsehen und sich für die gehaltenen Kosten bezahlt machen möge. Auf sein gestelltes Begehren soll ihm auch ein daheriger Schein ausgefertigt werden.
- „ 28. Mai. Des Leonhard Bismunden sel. Frau soll nach den Pfingstfeiertagen in Gefangenschaft gelegt werden.
- „ 12. Juni. Die alte Fuchseni soll in Gefangenschaft gelegt werden.
- „ 14. Juni. Die Fuchseni zu examinieren werden verordnet Diethelm Schorno und Bogt Jörg Aufdermaur.
- „ 17. Juni. Die alte Fuchseni soll mit allem Ernst examiniert werden.
- „ 10. Juli. Der Filzthüren Sohn soll in Gefangenschaft gelegt werden.
- „ 13. Juli. Des Eljellis wegen zu Brunnen soll Kundschaft eingenommen werden wegen etwas argwöhnischen Sachen.
- „ 15. Juli. Es wird erkannt, daß das Nätisch Eljeln, wie auch des Jakob Joben uneheliche Tochter, rever. Fubery genannt, in Gefangenschaft gelegt und inzwischen fernere Kundschaften aufgenommen werden sollen. Auf nächsten Montag wird ein Landtag angesetzt.
- „ 16. Juli. Kaspar Schmidli soll einmal aus der Ge-

fangenschaft gelassen und alsdann „wiederum vffgeschwungen vnd ferner gebraucht werden.“

Das Rätsh Elshy soll ferner mit der Tortur gebraucht werden.

Martin Job soll auch weiters examinirt werden.

1632, 17. Juli. Wegen jung Hans Job soll ferner Kundschaft eingenommen und soll der jung „Bübschj“ in Gefangenschaft gelegt werden.

Martin Job soll auch ferner peinlich examinirt werden.

Das Elshy soll auch weiter mit Ernst examinirt werden.

Kaspar Schmidli soll aus der Gefangenschaft entlassen und mit dem Eid aus unserm Gericht und Gebiet verwiesen werden.

Einer aus Savoyen, so in der Gefangenschaft liegt, soll ferner mit der Tortur examinirt werden. (Wurde den 23. Juli des Landes verwiesen.)

„ 23. Juli. Das Elshy soll nochmals mit allem Ernste mit der Tortur examinirt werden.

„ 4. Aug. Die in der Gefangenschaft sich befindende Eva Meyer soll ferner mit Ernst mit der Tortur examinirt werden.

„ 10. Dez. Wegen den gefangenen Weibspersonen wird erkannt, daß man sie weiter examinieren solle. Man soll ihnen Jakob Wyjer vor Augen führen, und wenn man Kundschaften und weitem Bericht deswegen zu finden weiß, der Sache nachfragen.

1633, 1. März. Die gefangene Weibsperson soll ferner nach Notdurft examinirt werden.

„ 16. April. Die Grobin und Dablerin sollen wegen vielem verdächtigen Wesen in Gefangenschaft gelegt werden.

„ 20. April. Die Grobin soll weiter mit allem Ernst und der Gebühr nach examinirt werden.

„ 30. Mai. Jörg Dabler, welcher in der Gefangenschaft sich befindet, soll durch den Landeshauptmann und Diethelm

Schorno nach ihrem Gutfinden mit allem Ernst examiniert werden.

1633, 1. Juni. Die Doblerin und ihr Sohn sollen ferners mit allem Ernst examiniert werden.

„ 18. Juni. Auf den heutigen Tag sind zu Examinatoren in dem leidigen Geschäfte der Unholderei verordnet: Landvogt Beeler, Landvogt Riget, Diethelm Schorno und Lieutenant Frischherz. Diese sollen, solange dieses Geschäft währen wird, gebraucht werden und jeder von ihnen, so oft er hiezu gehen wird, 10 (ß) als Belohnung erhalten.

„ 16. Juli. Auf den heutigen Tag wird Eva Grob der Gefangenschaft ledig erkannt. Weil sie aber schon früher des Landes verwiesen war und solches übersehen hat, soll ihr eine tote Urphede gegeben und sie nochmals aus unserm Gericht und Gebiet verwiesen werden, mit dem Zusatz, daß wenn sie unser Land wieder betrete, sie vom Leben zum Tode gerichtet werden solle.

„ 27. Juli. Wegen etwas ehrverletzlichen Worten der Unholderei halber, so der „Wärr“ über die „Steffeny“ ausgegossen, wird erkannt, er solle einen Tag und eine Nacht in Gefangenschaft gelegt, mit Wasser und Brot gespeisen werden und alsdann den Siebneru übergeben werden, damit sie ihm eine fernere gebührende Strafe auferlegen. Die Steffeny aber solle wegen solchen ausgegossenen Reden zum allerbesten wohl entschuldigt sein, also daß solche unbegründet und mit keiner Wahrheit auf sie geschehen seien.¹⁾

Diese Schlußnahmen beweisen, daß die Richter Anzeigen und Gerüchten gegenüber doch etwas vorsichtig und zurückhaltend waren, wenn auch dem „Argwohn“ eine viel zu große Bedeutung beigelegt wurde. Die Karolina verordnete: Zum Einschreiten von Amtswegen ist „redlich und genugsam anzeigung und vermutung (argwon, verdacht)“ nötig (§ 6; 19). Die Anzeigung soll mit zwei guten Zeugen bewiesen werden: „aber so die

¹⁾ Ratsprotokoll 1630—1641, Kantonsarchiv Schwyz.

Hauptfach der Missetat mit einem guten Zeugen bewiesen würde, die selb, als ein halb Beweisung, macht ein genugsam Anzeigung“ (§ 23). Die peinliche Frage soll nach Maßgabe des Argwohns oft oder wenig, hart oder linder, nach Ermessen eines gut vernünftigen Richters angenommen werden (§ 58). Papst Paul III. verbot, die Folter über die Zeit einer Stunde auszudehnen. Viele Rechtslehrer betonten, daß die Folter nur dann wiederholt werden dürfe, wenn neue dringende Indizien hinzukommen. In der Praxis aber wurde, wie oben aus den Ratsbeschlüssen zu ersehen, stets „nach Notdurft“ gefoltert. Denunziationen und Folter aber produzieren Hexen, sagt Spee.

Die Nachrichten über die schwyzerischen Hexenprozesse in den 1630er Jahren werden noch vervollständigt und ergänzt durch Ausgabeposten aus der Landesrechnung:

- 1632, 11. Juni. „Dem Meister Stoffel, daß er die zween, den Stumb und Schmid köpft vnd verbrennt, vff Rechnung Gl. 6 β 16.“
- „ 23. Juli. „Mit dem Meister Stoffel gerechnet, bei alter Rechnung gehört ihm noch Gl. 11, bei neuer Rechnung von 7 Personen mit Für vnd etlich mit Schwert von dem 26. Tag Maien bis heute, alles Gl. 41 β 30, ihm auf diesen Tag zahlt Gl. 41 β 30.“
- 1633, 18. Mai. „Zweien, so die Doblerei für ein Buholdin gefangen von Arth geführt, geben Gl. 1.“
- „ 7. Juni. Dem Uli Lindauer, daß er 4 Tag nach Rüknacht und Arth geschickt worden, Hexen zuo fachen, Gl. 2.“
- „ 9. Juni. Dem Landweibel, daß er zu Arth im Rundschaften einnehmen, Botenlöhne ausgegeben, β 12.“
- „ 8. Juni. „Einem von Lachen, so die Schnider Aht gholten herführen, Gl. 1.“
- „ 15. Juni. „Dem Uli Lindauer, daß er von Einsiedeln die Ründigin sollen reichen, bis in die Brust gsin, und gen Brunnen zu fachen, β 30.“
- „ 28. Juli. „Den Examinatoren zc. Gl. 19 β 20; den 29. Juli Gl. 6.

1633, 27. Nov. „Dem Fischer, daß er dreimal nach Arth wegen der vnsuberen Gefellen, und des Hingerichteten Frau an den Sattel geführt, Gl. 1 β 20.

„ 11. Dez. „Zu Einsiedeln denen, so die alt Schuomacherj nach Schwyz gefangen geführt, für Roß vnd Mann, Gl. 2.“

1634, 24. April. „Dem Stoffel Fach, daß er den Hären gewachtet hat, Gl. 18 β 30.

Dem Her Niklaus, daß 'er den hingerichteten Wybern auf ihr Begehren etliche Messen gelesen, Gl. 4.

Der Meister Stoffel, Scharfrichter, hat dies Jahr alhie verdient an richten Gl. 28 β 27.“

„ 6. Juli. Dryen, so 4 Gefangne von Arth geführt, Gl. 1 β 5.“

„ 24. Nov. „Dem Moriz Brudermann und einem Tschaluner, daß sie 4 gefangene Wyber von Steinen hergeführt, β 20.“

„ 29. Nov. „Dem Adrian Schnüriger, Heinrich Schnüriger vnd Rys Jagg, daß sie drei arme Menschen, so auf der Weidhuob enthauptet worden, auf den Kirchhof tragen, Gl. 3.“

„Dem Totengräber, die drei Hingerichteten zu begraben, β 30.“

„ 24. Dez. „Dem Hans Baschi Ulrich zahlt, daß man der Kirche zu Steinen schuldig wegen Apeli Trachfels Erb, Gl. 5 β 10.“

1636, 21. April. „Dem Meister Stoffel Richtlohn Gl. 8 β 25.“

1637, Sept. „Zahlt Meister Stoffel Richtlohn, mit dem Schwert und Feuer zu richten, Gl. 4 β 20.“

1638, Juni. „Zahlt dem großen Springer, 4 Personen in Kirchhof zu tragen und zu bestatten mit eim Gespanen den 1. Juni, so hingericht mit dem Schwert, Gl. β 10.

Dem Meister Stoffel Nachrichter, Richtlohn Gl. 6 β 20.“¹⁾

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1624—1643, Kantonsarchiv Schwyz.

Im Jahre 1638 wurde von Vogt und Gericht zu Reichenburg eine der Hexerei verdächtige Person eingezogen und nach erfolgter Inquisition auf Befehl des Abtes von Einsiedeln des Landes verwiesen.¹⁾

5. Die Hexenprozesse von 1640 bis 1660.

In dieser Zeit fließen die Quellen über das schwyzerische Hexenwesen wieder reichlicher. Die meisten Todesurteile sind in die Ratsprotokolle eingetragen, auch finden sich einige Kundtschaftsfagen vor. Letztere beweisen, wie groß der Aberglaube beim Volke war und wie sehr es durch denselben in seinem Hexenwahne bestärkt wurde.

Den 24. April 1640 wurde Genoveva Bannwart, von Zürich, vor Landgericht gestellt und wegen bekannter „Unholderei und so demme anhängig“ mit Urteil und Recht vom Leben zum Tode erkannt. Der Scharfrichter soll sie in seine Hand und Band nehmen, sie ausführen über eine freie Reichsstraße auf die gewohnte Richtstätte auf Wintersried, ihr daselbst das Haupt abschlagen und zwei Stücke aus ihr machen, daß ein Karrenrad zwischen durch möge, alsdann den Körper auf einen Scheiterhaufen legen, denselben anzünden und den Leib mit Haut und Haar, Fleisch, Mark und Bein zu Pulver und Asche verbrennen. Die Asche soll alsdann so tief in die Erde vergraben werden, daß keiner Kreatur hievon Schaden wiederfahren kann; die Seele aber soll Gott befohlen sein. Wenn sie noch eine „bescheidenliche“ Beichte begehrt, ist ihr solche gestattet.²⁾

Der Landrat erkannte den 27. April 1643, die gefangene Weibsperson solle ferner „gebührend“ examiniert werden, auch Katharina Fuster in Gefangenschaft gesetzt werden.³⁾

Letztere wurde ebenfalls hingerichtet, obwohl die Protokolle nichts weiter von ihr bemerken, desgleichen eine Frau in Luzern.

¹⁾ Gemeinde-Akten 127 I., Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Ratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Ratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

Der Landesfackelmeister verzeichnet nämlich bei den Einnahmen folgende Posten:

1643/44. „Von Hans Keller, von wegen der Frouwen, so zu Luzern gericht, Gl. 239 β 33.“

„Von der Fusteren wegen, so der Unholdery wegen hingericht, Gl. 424.“¹⁾

Das Vermögen der justifizierten Personen fiel bekanntlich nach Abzug der Schulden dem Fiskus anheim.

Den 20. Mai 1543 wurde Margaretha Richmann von Root (St. Luzern) wegen bekannter Unholderei und was dieser anhängig, sei es mit Leute- oder Viehverderben oder mit anderm, zum Tode verurteilt. Der Nachrichten soll auf dem Wintersried einen Scheiterhaufen anzünden, diese Person auf eine Leiter binden, sie lebend ins Feuer stoßen und mit Mark, Bein, Fleisch und Blut, auch Haut und Haar, alles was um und an ihr ist, zu Pulver und Asche verbrennen und hiemit den Leib dem Feuer und die Seele Gott befehlen.

Am gleichen Tage wird Katharina Schärer von Hitzkirch aus den freien Ämtern wegen bekannter Unholderei, Leute- und Viehverderbens auf dem Wintersried enthauptet und nachher verbrannt.

Im Jahre 1645 den 21. Febr. wurde Marie Kerlin, aus dem Schwabenland gebürtig, wegen sowohl gütlich als peinlich bekannter Unholderei zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried mit Schwert und Feuer hingerichtet.²⁾

Bei Aufnahme von Kundschaften nahm man häufig Depositionen entgegen, welche sprechende Beweise für die Leichtgläubigkeit der Zeugen und der Richter bilden.

Welche Macht der Hexenwahn über die Gemüter hatte, ersehen wir klar aus dem nachstehenden Informativprozeß aus der March vom 6. Mai 1648:

„Geschworne Kundschafttsagen, Barbaram Helbling, Fridlin Doblens Ehefrau zue Schübelbach an-

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1624—1643, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

treffendte, so den 6. Tag May Anno 1648 Im beisein Herren Landtammann Gregorij Gugelberg, Amman Hans Heinrich Hegner, Statthalter Johannis Diethellen auffgenommen, vnd hernach notiert werden.

Herr Statthalter Johannes Diethellen bezeügt bei seinem ampts Eid, daß auff ein Zeit Gregorius Bruchj, so dismal in frombden Landen, ihmme Zeügen erinnert, welcher maßen ihmme Bil Bich (Reuerenter) abgangen, mit Vermelden, daß er ietzt ein Kunst erlernet, wardurch ihmme Jenige person, so sein Bich verderbt haben möchte, in erkantnus kkommen. Dan er eines mals sein Haußvolckh von Hauß geschickht, das Hauß allerseits woll beschlossen, vnd mit 3. Haselruoten in namen deß Teüffels in ein siedente milch geschlagen, bis daß die Milch in das Feür gelauffen. Vnder deme Barbara Helbling, ein Kind auff dem arm Tragendt, durch das Kamin hinab zuo ihmme in die Kuchin kkommen, welche er Bruchj ihres Berichtens halben angereth, sy aber nichts anders geandwurtet, dan daß sy ieyund zwar etwas begehren Thuen, aber nit melden könde, vnd also nach geöffneter Haußthür hinweg gangen. Also habe Gregorius Bruchj ihne Zeüg informiert, beschließt damit die Kundtschaffttag.

Hans Bruchj bezeügt bei seinem Eidt, daß Gregorius Bruchj sein Bruder ihmme disen Verlauff in obiger Form erzelt, vnd vnderschiedliche mal, wan er mit ihmme von dem Trunckh heimgangen, bei Fridlin Doblens Hauß der Barbara Helbling gerueffen, vnd sy ein Hex schelten wollen, er Zeug aber ihmme das manl verhalten vnd ihne abgemant. Endet sein Sag.

Katharina Diethellin bezeügt nach gethanem Eidt, daß besagter Gregorius Bruchj, Ihr Cheman, das oberzelte Thro etliche mal geoffenbaret, vnd da er solches fürgenommen, sy vnd ihre Kinder von Hauß geschickht, vnd hernach In beisein Cunrath Diethellen solche Kunst widerum probiert habe.

Cunrad Diethellen bezeügt bei auffgehabtem Eidt, daß Gregorius Bruchj, dessen Lehen er Zeüg gehabt, etliche mal gereth, daß Barbara Helbling ein Vnholdin vnd von ihmme durch das Kamin hinab zefaren bezwungen worden seye, darum

Ihmme Zeüg anbesolchen, wan Ihmme widerum ein Kuo frantch würde (wie dan ihmme zuuor dero etlich abgangen), von dero-selbigen ihmme Bruchj die milch zuo zebringen, wie dan er Zeug gethan vnd Bruchj nach wolbeschlossenem Hauß In beisein seiner als Zeugenten, nachdemme er sein Volckh von Hauß geschickt, die milch ober daß feür gethan, Jeder 5 Batter vnßer vnd Aue Maria gebettet, vnd mit 3 Haselschossen, so er Zeüg zuuor in den 3 Höchsten nammen abgebrochen, in die siedente milch in nammen Gotteß des Batter, Sohn vnd Heiligen Geists geschlagen, doch aber niemant Berspürt, vnd nach geöffneter Haußthür seye gleich Barbara Helbling daher thommen, die mit zornigem angesicht bei der Haußthüren hinein gesehen, habe einer Leiter nachgefragt, gleich aber sich widerum hinweg gemacht vnd etliche mal widerum zornig zuruckh geschauwet. Endet also sein Sag.

Hauß Jacob Schnider bezeugt bei seinem Eidt, daß zuo der Zeit, da er sich in Fridlin Doblens Hauß erhalten, Barbara Helbling vilmals frantch vnd gleich widerum gesund worden, auch eines mals sich frantch erzeigt, vnd (Salve honore) in dem betth ligent gesagt, daß sy süchß vm sy herum sechen thuee, vm welche worth sy durch ihro Sohnsfrauw gefilzet worden, vnd alsbald von dem bett auffgestanden seye, vnd sich widerum gesundt erzeigt habe.

Elisabetha Banwartin bezeugt bei ihrem Eidt, daß ihro daß Jenig bewußt, wie Hans Jacob Schnider obgereth, vnd da sy bei obbesagter Barbara Helbling als ihrer Schwigerin gehauset, vnd ihrem Eheman Michael Dobler 5 Kinder auff die welt gegeben, sy allwegen zwar zue anfangenter Kindbette mit der natürlichen Muetermilch begabet gewest, gleich aber selbiger entraubt worden seye. Danehero besagte ihro Schwigerin ihro Zeügin fürgerupfft, daß sy mit der Milch die Kinder verderbe, sy Zeügin aber ihro des Verderbens den gegensatz gethan mit Vermelden, sy Schwigerin hierzuo die Ursach seye, welches dan sy nit widersprochen. Eß seye beineben sy als Barbara Helbling oft nachts aus dem Bett in die stuben gangen, vnd darumb oft angeret worden, welche allzeit sich endtschuldiget, daß sy in

dem Bett kein Ruhe habe, und in der Stuben dem Gebett obliegen thue. Wan auch sy Zeügin ihres Ehemans elteste Kind, so albereit bei 10 Jahre alt, und des Gebättz ganz nichts vnderricht, so gar sich mit dem Creüz kümmerlich bezeichnen kan, in dem bätten lernen wollen, habe die Barbara ein Verdruß darab gefaßt, und Endet Ihr Sag.

Hans Schnider bezeugt nach gethanem Eidt, daß er etliche mal der Böglen (wie mans nembt ägersten) geschrei in Fridlin Doblens Hoff nachts gehört, und vor einem Jahr eines Tags nach solchen Zwehen Böglen geschossen, vnder welchen eine über den Hag hinunder gefallen, die er gleich auffheben wollen, aber nichts mer finden könden. Hernach seye Barbara Helbling in selbigen Tagen an einem schenckhell krankh eyngelegen. Endet also sein sag.“¹⁾

Dieser schriftliche Bericht wurde durch Landessectelmeister Reding dem Landrat vorgelegt, welcher sich jedoch zu keiner Verfügung veranlaßt fand. Ammann und Rat der March schreiben nämlich den 15. Juni 1650 an Schwyz, daß wegen Barbara Helbling seither wiederum „argwöhnischer Bericht“ eingekommen sei, den sie schriftlich verfaßt überschieden und um schriftlichen Befehl ersuchen. Weitere Nachrichten über diesen Prozeß liegen nicht vor.

Den 17. Mai 1650 wurde Hans Brufter wegen Hexerei („Unholderei“) zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried vorerst enthauptet, dann verbrannt.“²⁾

Am gleichen Tage wurde auch Anna Mächler aus der March als Hexe zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried hingerichtet. „Der Nachrichten soll allda einen Scheiterhaufen aufrichten, denselben an allen vier Ecken anzünden, sie auf eine Leiter binden und also in das Feuer stoßen und was um und an ihr ist zu Pulver und Asche verbrennen.“³⁾

¹⁾ Prozeßakten 245 I., Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Der Landessectelmeister verausgabte 1650/51: „Dem Her Pfarherr von Steinen für 3 Messen für den jungen Bruoster zu lessen, Gl. 1 B 20.“

³⁾ Ratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

Diese arme Person sprang einmal während dem Voruntersuch in ihrer Verzweiflung im Rathause zum Fenster hinaus und mußte halbtot vom Plaze getragen werden.¹⁾

Den 31. Mai 1650 wurde Margaretha Fuchsli, genannt Zwaxlerin, von Einsiedeln, als Hexe und Viehverderberin zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried mit dem Feuer hingerichtet.²⁾

Mit Schreiben vom 15. Juni 1650 teilen Ammann und Rat der March mit, daß ihr Mitrat Simeon Hegner vor ihnen erschienen sei und klagend vorgebracht habe, wie daß ihm letzter Tage drei Kühe „vnnützlichen abgangen“ seien und er die Berena Mächler stark in Verdacht habe, die Ursache hievon zu sein. Auf die vorgebrachten Indizien sei dieselbe in Haft gesetzt und Kundschaften aufgenommen worden, welche man hiemit übermache. Die Angeklagte sei von den verordneten Examinatoren über einige Punkte der Kundschaften verhört worden, wolle aber keineswegs die Ursache an dem erlittenen Viehschaden sein. Über andere Punkte verantworte sie sich mit verschiedenen Ausreden und könne in Güte zu keinem Bekenntnis gebracht werden. Man habe auch nicht ermangelt, vor der Gefangennahme deren Kammer zu durchsuchen und man habe in einem „papehrli etwaß meüfengiffts“ gefunden. Sie wolle solches von einer Frau in Galgenen zur Vertilgung der Mäuse erhalten haben, welche Frau man jedoch noch nicht habe befragen können. Es wird um Verhaltensmaßregeln gebeten.³⁾ Obgleich das Schreiben den ominösen Vermerk „Vergiftung“ trägt, findet man in Sachen in den Protokollen nichts weiter erwähnt.

Magdalena Kälin von Einsiedeln wurde den 23. Juli 1650 vom Landrat auf überstandene Tortur (wegen Hexerei) der Gefangenschaft ledig erkannt; sie soll jedoch die Kosten entrichten.⁴⁾

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1649—1654, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Prozeßakten 245 I., Kantonsarchiv Schwyz.

⁴⁾ Landratsprotokoll 1642—1678, Kantonsarchiv Schwyz.

Den 27. Juli 1650 wurde Hans Martin Strub, 15 Jahre alt, wegen Hexerei und wegen Verleugnung Gottes, seiner lieben Mutter Maria, der Großmutter St. Anna und seines Schutzengels zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried zu Pulver und Asche verbrannt.¹⁾

Barbara Oswald von Einsiedeln wurde wegen ihren Delikten und Verbrechen den 27. August 1655 mit einer toten Urphede des Landes verwiesen. Diejenigen aber, welche sie „hinter schlagen“ und von ihr nichts zu wissen geschworen haben, sollen zur Rede gestellt und gebührend bestraft werden.²⁾ Ihre Vergehen sind nicht näher bezeichnet.

Anna Brysig, ein 14 jähriges Mädchen, wurde den 9. Aug. 1656 vor Landgericht gestellt und wegen bekannter Unholderei und Verleugnung Gottes zum Tode verurteilt. Der Nachrichter soll sie wohlverwahrt ausführen über die gewöhnliche Reichsstraße auf das Wintersried. Dort soll er ihr das Haupt abschlagen, so daß der Körper der eine, das Haupt aber der andere Teil sein solle und daß Haupt und Körper so weit von einander zu liegen kommen, daß ein Karrenrad recht wohl zwischen durch gebracht werden möge. Alsdann soll der Körper samt dem Haupt so tief in die Erde vergraben werden, daß keiner Kreatur dadurch Schaden erwachsen möge.³⁾

1658 wurde Margaretha Schönbächler, gen. „böse Gret“, ab der Höhlen, Einsiedeln, als Unholdin verbrannt. Ihr Vermögen fiel dem Fiskus anheim, doch verzeichnet der Landessekretär unter den Ausgaben des Jahres 1659/60 folgenden Posten:

1660, 13. Jan. „Item ich zalt dem Ludwig Eberli von Einsiedeln, der bösen Greten Mann, die man fürbränt, 40 Gl., so die Oberkheit mir besollen ime wider guot zuo machen, hat inne Gfater Lienhart Lindtower harumb zalt vnd ich Eß ime Lindtower guot gemacht.“⁴⁾

1) Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

2) Landratsprotokoll 1642—1678, Kantonsarchiv Schwyz.

3) Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

4) Schwyzerische Landesrechnung 1655—1659, Kantonsarchiv Schwyz.

Den 8. Juli 1659 wurde Katharina Willi von Einsiedeln wegen bekannter Unholderei und Viehverderbens vor Landgericht gestellt und zum Tode verurteilt. Sie wurde auf dem Wintersried enthauptet, dann der Leib auf einen Scheiterhaufen gelegt und mit diesem verbrannt.¹⁾

Mit ungleich größerer Strenge als in Schwyz wurde in Zug gegen die Hexen eingeschritten. Zahlreich waren die Opfer des Hexenwahns, welche mit Strick, Schwert und Feuer hingerichtet werden. Die Qualen der Folter erpreßten den armen Gefangenen die unglaublichsten Geständnisse. Im Jahre 1660 wurde Anna Seeholzer daselbst hingerichtet:

„Anna Seholzerin von Schwyz, Martin Haberers Frau, bekhend, das der böß Geyst Enet dem See, Inn der Buochernasser Matt, Junger gstaaltt, grün Kleidt, der sich Henßli gnannt, vnguahr vor 23 Jahren zuo Tren kkommen, der Tren Zugemuttet, syn bößer Muottwillen mitt Tren Zuuerbringen, auch Gottes, syner lieben Mutter vnd aller Heilig zu verleugnen. Wölchen bößen Anmuottungen sy leyder geuollget habe. Hab Tren In einem Bapyrli Geld in dñürschoß (allß sy vermeindt) geben, sy aber nuhr Laub gsin, hab Tren Schwarz Salb geben, vff der Allmeindt Ins Tüffels (Namen) Bych angstrichen, daß sy dauon verderben sollen. Wüsse aber nitt wessen sy gwessen syendt. Ein Stücken ins Tüffels Rammen mitt dem Salb angsalbet, vnd darmitt vff Tänz vnd Gastmällern gfare, vnd Insonderheitt Jetzt Zletzt vor 14 Tagen vff Zuger Allmendt vffen Tanz vnd Gastmahl gsin, sy aber allemahl weder Brott noch Salz dagyn; deß Hans Melchers Habers Frau ein Kindt, wölchesy Touffgotten sy gsyn, Ins Tüffels Rammen angstrichen, dauon eß übel erkranket vnd daruon gstorben. Die Achermanin Im Spittel mitt Trem Salb Ins Tüffels Rammen angstrichen, dauon sye böße Bein bekkommen, der Samen (so Ir der böß geist geben) Ins Tüffels Rammen hin vnd her gsähet, In Meynung, das das Bych dauon verderbe, deß Beat Sigersten Knab by St. Michel nebendt Hern Heß Ins Tüffels Rammen

¹⁾ Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

(gſalbet), daruon er erlammet vnd gſtorben. Dem Thomann Waller ein Ochß im Stall vnguahr vor einem Jar mitt Salb angſtrichen, daß er dauon verdorben. Deß Kilchmeyer Struben deß Troufflers Meydtlj vnguahr vor drej Jaren Inß bößen Geſtts Rammen angſtrichen, das es dauon erkranket. Dem Sigerſten by St. Michel ein Kuo ins Luffels Rammen angſtrichen vnd verderbt. Der Veronica Blunttſchly, deß Müller Keyßers Muotter, Inß Luffels Rammen angſalbet, daruon erkranket vnd ſonderlichen an Beinen nitt mehr wandlen mögen, vil Bych vff der Allmendt hin vnd wider Bych verderbt, wüſſe aber nitt, weſſen ſye gſyn ſyendt.“ Das Urteil lautete:

Der Richter ſoll ſie „vor dem Turn hinderſich in ein Bänen vldt Charen“ ſetzen, auf die gewöhnliche Richtſtätte führen, daſelbſt einen Strick an ihren Hals legen und ſie an einem Pfahl oder Säule erwürgen, alſdann den Körper in das Feuer werfen und zu Pulver und Aſche verbrennen. Die Aſche ſoll unter dem Hochgericht vergraben werden, damit niemanden Schaden widerfahre. Ihr Vermögen wird nach Bezahlung der Schulden dem Fiſkus zuerkennt.¹⁾

Der ſchwyzeriſche Landeſſeckelmeiſter verzeichnet in der Landeſrechnung folgenden Poſten, woraus erhellt, daß ihr Vermögen an Zug nicht verabſolgt wurde.

1660/61. „Mer nam ich In vnderſchidlichen poſten wegen der Anna Seholzer, ſo zuo Zug hingerichtet worden, Gl. 400.“²⁾

Viele Gelehrte und die Maſſe des Volke waren unerſchütterlich im Glauben, daß die Hexen durch den „bößen Blick“, durch Anhauchen oder Berühren zc. einen Menſchen krank machen und töten können. Der „Malleus maleficarum“ von 1486 ſagt: „Die Krankheiten kommen entweder von innern Zuſtänden oder dann von außen; im erſtern Falle vom Magen oder vom Blut oder von Schwäche und ſind natürlich; im letztern Falle reſp. wenn ſie von außen kommen, ſo iſt die Urſache entweder Gift

¹⁾ Kriminal-Prozeduren 1660—1691, Kantonsarchiv Zug.

²⁾ Schwyzeriſche Landeſrechnung 1660—1664, Kantonsarchiv Schwyz.

oder dann Hexerei, was leicht zu unterscheiden ist, weil die Wirkungen der Gifte bekannt sind. Die Behexung wird wahrscheinlich, wenn der Patient mit alten, verdächtigen Weibern in Berührung kam; sie ist zweifellos wenn das über dem Patienten ins Wasser gegossene geschmolzene Blei merkwürdige Figuren bildet.“ Die Wirkung des bösen Blickes dachte man sich so: Die Absicht der Hexe infiziert zuerst ihr eigenes Auge, da es das empfindlichste Geistesorgan ist; das Auge steckt dann die umliegende Luft an, die so zum Träger des Contagiums wird und Menschen ansteckt, zuerst wiederum deren Augen, dann die Nerven, dann Körper und Seele. — Es gab Ärzte genug, welche, unwissend oder schlau, derartige Meinungen des Volksaberglaubens vertraten, und daher spielt fast in allen Hexenprozessen das „Verderben von Menschen“ eine wichtige Rolle.

Nach einem geschriebenen Arzneibuch von Landammann Michael Schorno aus dem 17. Jahrhundert wurden in Schwyz z. B. nachstehende Mittel gegen Zauberei und Hexenwerk angewendet:

„Ein malefiz Trancf, von Dietrich Wanger von Baden.

Rebarbara, Manna, jedes ein halb Lot, Senet 5 quintli, Ijenkrut, Sant Johan Krut, maioran, Hirzen-Zungen, jedes was du mit 3 Fingern behalten kanst, Enis 1 Lot, Fencfel $\frac{1}{2}$ Lot, darzuo ein halb maß wyßen Win vnd ein becher voll Osterdauff, dan insieden bis auff 3 glaß, dan dri morgen ein anderen nach jedes mal ein gutt glaß Foll inämen.

Wan aber dise purgation nit gnug würcht, so nimb 7 gran Flores Antimoni.“

„Ein trässenlich purgier Trancf, für das quartan Fieber, Waser, oder gelbjucht, geschwulst vnd vil andren sachen probiert vnd erfahren, ist auch gutt für die Malefitz. Nimb

1. Senet Bletter, lot 2. (die stängeli darus thun).
2. Schwarze Cristwurken, lot $\frac{1}{2}$.
3. Colocuint, lot $\frac{1}{2}$. (sp. Hd.: die kärnen darus thun oder quint 1).
4. Edle Rebarbara, lot $\frac{1}{2}$. (Soll erst zerschnitten, wan das Drauf gesotten, darin gelegt werden. agrimania, Handvoll 3).

5. Imper, lot 1.
6. Süßholz, lot 1. (Ravantica, lot 3).
7. Enis, lot 2.
8. Saffer, quintli 1 oder ein $\frac{1}{2}$.
9. MatWurz, lot $\frac{1}{2}$.
10. Engelrüß, lot $\frac{1}{2}$.
11. Cardo Benedicten, dri hand soll. (diß erhalt den magen).
(Das ist das Rechte Malefiz Dranck, muß Benediciert sein vnd dem Krancken diße Character oder Buchstaben:

I
N I R
I

quia Verbum Caro factum est et Habitauit in Nobis, sambt den 4 stücken an Hals henden: gsegnet ferkzen, Ruten, Buchs vnd Stryten, meint wäre noch gutt St. Johans Krut.)

Den Coloquint sin zerbröcklet, aber man soll Flijig sächen, das nichts durchgang, dan es byst durch wo es kompt. Die anderu stück alle woll zerstoßen in einer maßen gutten wjnen win, vnd ein halbmaß oder ein quertli wasser in allem ein quertli insieden, dann in ein händhaffen schütten, woll verdeckt, darvon alle morgen ein glaß soll warm Drincken, oder über den anderen morgen, ie nachdem ein mensich licht oder schwär zuo purgieren ist.“

„Gemelter gricht Schriber Wanger von Baden hatt auch ein Malefitz purgation gschickt, das wehr das Vitrum antimoni, vnd schript, man soll sibem gold grau dis Vitri antimoni etwas zerbröcklet in ein halb gleßli soll win über nacht legen, verdeckt, dan am morgen hofflich abgießen, daß kein Antimoni mitlauffe, vnd warmlecht drincken, so ich auch dem Hieronimo ¹⁾ brucht vnd gut funden.“

„Ein Kunst, alle Zauberi oder malefitz aus dem mensichen zuo triiben, von dem Ränggli.

¹⁾ Richter Hieronymus Schorno, Sohn des Landammann Michael Schorno.

Rimb Eichis laub wils im safft ist, Schellkrut, Sant Johannes blumen, Rotte Corallen fin gstoßen, dan das übrig auch woll gstoffen vnder ein anderen vnd pflasters wyß übergelegt, Corallen sollend 1 lot sein, so Züchts das malefitz gwiß aus durch ganze Haut, negel, glaß oder anders ohne schaden.“

„6. may 1630.

Elzen beri Holz ist gut für Malefitz vnd Hexen werck vnd dem Fich, von dem mäder.

Rimb elzen beri Holz an einem Donstag, Krüzli darvon machen, dan am ersten Freitag im nüwen man im Namen Gott des Vatters vnd deß Sohns vnd deß heiligen Geists an Hals gehänckt, daß das Krüzli vmb das Härz seie, dan kompt es diser person in die füß vnd geth vnden an den füßen vnd färsenen gelb wasser vfen, dan fangt es an besser werden. Dise Hölzli auch ob die thüren vnd in gedmeren gehenckt, so mögen keine Hexen in selbige Hüßer vnd gedmer kommen.

Wan einer ein solches Hölzlin bey ihm tragt, kann kein Hex weder in stuben oder gaden kommen.“

„Würcung vnd vhrsprung deß hochnußlichen Crüzlein deß Heiligen Benedicty.

Obwolen dises Crüzlein sehr alt vnd schier vor Mansdencken seinen anfang vnd vhrsprung genomen, Jedoch aber erst vor wenig Jaren, ohngefahr 21, daß ist 1643, wunderbarer weis sein Gresttuge würcung Renouiert vnd ernüweret worden, da nemblich zu Straubingen in vnderen Peyeren vil der Hexen vnd Zauberer erschrockenlich torquiert vnd gepeiniget worden, auch entlich zum Schyterhauffen vnd Brand verurtheilt worden: habend sei vnder anderem bekänt, daß etliche aus Ihnen einem fürnämben vom adel vil vnd manches mal an seinem vñch zuo Schaden verursachet vnd versucht habend, aber aus krafft eines pfennigs oder Crüzlin, so im Schloß seligen Herrens, Ihme doch vnwüßend verborgen, solches zuo thun niemalen vermögt, ist endtlich Embfiger vnd fleißiger nachforschung diser pfennig ganz vnberruckt erfunden worden, wehlen sei aber die

auslegung der buchstaben auch gezwungner nit bekennen wolten, hatt man endlich in dem vhralten Kloster Metten, Sancti Benedicti Ordens vnder anderen antiquiteten auch diß^{er} frühlin oder pfenig gefunden, sampt der auslegung der buchstaben. Auslegung auff der einen Syten. Vade Retro Satany. Nunquam Suade Mihi Vana. Sunt Mala Quæ Libas, Ipse Venena Bibas: Sathan weich zuo ruck, mit allem deinem Duck, was du mier böses gstitft, sei selbs dein giff.

Das andere Stuck. Crux Sacra Sit Mihi Lux, Non Draco Sit Mihi Dux: daß Heilig Crüz soll sein mein liecht, kein tractt sye der, der mich verführt! — Die 4 buchstaben außerhalb des Crüzlis — C S P B: daß Crüz des Heiligen vatters Benedicti.

Crafft dißes pfennings. Welcher ein solchen Pfennig, Er sye von Silber, mösch, kupffer, Zyn oder blei bei sich tragt, der vertriibt alle Zauber-ey vnd verwehrt den Zauberem vnd Hexen allen Zugang zuo denen Orthen, in welchen ein solcher pfenig auffbehalten wird. Ferners, so ein khue, pfärdt, kalb oder anders Sich verzauberet worden, das sei erfranken, vnd die khue kein milch geben, so solle man ein solchen pfennig in ein gschir voll wasser legen vnd mit dem wasser das Sich träncken vnd wäschen, deßglichen wan der raum nitt kan zuo butter gmacht werden, so lege ebenfahls einen solchen pfennig in den rierkübel, so wird alle Zauberei wyhen, der raum zuo butter vnd das Sich gesund werden, mit einem worth, es ist kum etwas krefftiger, der Hexen teuflisch kunst zuo nichten zuo machen, als diser pfennig oder Crüz des heiligen vatters Benedicti, wie die tägliche erfarnus mitbringt.“¹⁾

Auch noch in späterer Zeit waren Arzte vom Hexenwahne befangen. P. Michael Schlageter, Konventual des Klosters Einsiedeln, erzählt in seinem Tagebuch unterm 23. Juli 1750 folgende köstliche Begebenheit:

„Hr. Doctor Wihart, ein man von 64 jahren vnd sehr passionierter Jeger, hate diser Tagen das unglück, da er

¹⁾ Handschriftlicher Band im Besitze des Verfassers.

ganz allein auf dem Waldweg jagte und selbst ohne Hund ein Haß aufgejagt, daß er gſagten Haß lestens, nachdemme diſer Haß zu ſeiner verwunderung vil wunderliche Gſpäß machte, verlohren und er ganz ermüedet ſich auf einen ſtokh in dem Wald ſetzen wolte, neben den ſtokh hinunder auf den Boden an ein ſpruncken gefallen und ein rippen gebrochen, alſo der meinung wahre, daß diſer Haß ein Hex gewesen ſeye.“¹⁾

Laut Landesrechnung vom Jahre 1695/96 verausgabte der ſchwyzeriſche Landesſeckelmeiſter:

„Den H. B. Capuciner für Malefiz Zädell Bl. 3
ß 30.“²⁾

6. Stimmen gegen die Hexenprozesse.

Um die Einſchränkung der ſchwyzeriſchen Hexenprozesse hat ſich beſonders der Pfarrer von Einſiedeln P. Konrad Hunger, ſpezielle Verdienſte erworben. Im Kantonsarchiv Schwyz findet ſich nämlich bei den Akten der Kriminal-Geſezgebung die deutſche Überſetzung einer kirchlichen Inſtruktion über die Führung der Hexenprozesse, „Gethruckt in der Päpſtlichen Truckery 1657. Mit Erlaubnis der Obern.“ Sie ſchließt mit den Worten: „Durch H. Conradum Hunger, Conuentualen und Pfarherr zuo Einſidlen den 22. July A^o 1661 in das Teütsch überſetzt“, und trägt die Archivnotiz: „Grundlicher Vnderricht, ein rechten proceß gegen der Vnholden anzuſtellen, 1657.“ Nach ihrem Inhalte zerfällt dieſelbe in zwei Teile. Der erſte Teil beleuchtet das Mangelhafte des biſherigen Rechtsganges bei den Hexenprozeſſen, der zweite Teil enthält Vorſchriften für die richtige Führung dieſer Prozeſſe. Vorſualaufſchrift und Aufbewahrungsart beweisen deutlich, daß die Überſetzung an die Adreſſe der maßgebenden weltlichen Oberbehörde, den Landrat, gerichtet war. Sie lautet:

¹⁾ Gütige Mitteilung von Stiftsarchivar P. Odilo Ringholz in Einſiedeln.

²⁾ Schwyzeriſche Landesrechnung 1692—1698, Kantonsarchiv Schwyz.

„Grundlicher Vnderricht, wie ein Rechtlicher Proceß mit den Vnholden, Zauberern vnd Taüffelbeschwererern solle angestellt werden.

Die erfahrung, ein Lehrmeisterin aller Dingen, lehret heiter, das ser große fähler in Formierung oder anstellung der Proceßen wider die Vnholden, Zauberer vnd Taüffelbeschwerer Täglich begangen werden, mit mercklichem nachtheil der Gerechtigkeit alls solcher inquirirter oder nachgesuchter Personen, also das man in gemeiner Versammlung der Heyl. Römischen Inquisition, oder nachsuchung der Kezereyen von langer Zeit beobachtet hat, das kaum einer derglichen Proceßen, welcher wol vnd den Rechten gemess angestellt, gefunden worden; Ja meistentheills nothwendig gewesen seye, gar vill Richter zu straffen, wegen der vngewöhnlichen Vexation, Inquisition, oder nachforschung, vnd Thürmung, wie auch wegen vnerschidlicher vngereimter Weis vnd form in anstellung der Proceßen, in examinierung der Beklagten, vnd vumessiger tortur oder peinigung, Inmassen, das zuweilen vngerechte vnd vnbillige Vrtheil, auch zum Todt vnd zuo Überantwortung dem Weltlichen Gewalt ergangen seindt. Vnd hat man in der That erfahren, das vill Richter aus einer schlechten vnd geringen anzeigung gleich vnd leicht geglaubt, Eine seye etwan ein Vnholde, vnd hierumben nichts vnderlassen haben, solche bekantnus von Ihro auch auf vngewöhnliche weis hierauszupressen, da doch derglichen Bericht ohne schein der wahrheit, vnbeständig, vnd einanderen zuwider gewest, also das zuo einer solchen Bekantnus kein einiger, oder nur ein geringer gewaldt hette können angewendt werden. Damit derohalben die Richter in anstellung derglichen Proceßen hinfüro flüger vndt fürsichtiger seyen, sollen sie vollgente grundtliche Instruction oder Vnderricht flißig vor augen haben vnd bethrachten.

Diß ist der fürnembste vnd schier by allen Richteren sonderbare fähler in dieser matery, das Sie nit nur zuo der Inquisition oder nachforschung vnd zuo der incarceration oder Thürmung, sonder auch oft zuo der Tortur gegen Einem der Hexery halben verdachten Weibs verfahren, ob schon mit der

missethadt oder mit dem Malefiz noch nichts gewüßes oder bekantliches ist, da doch in dem Rechten vngewehfflet ist, das man zue obgemelten proceduren oder fürfahrungen bey dem wenigsten nit schreiten solle, man wüßte dann von dergleichen missethadt oder Malefiz, in bedencken, alda von Einer solchen Missethadt gehandelt wirdt, dessen Zeichen noch vorhanden sein sollen; Es thann aber nit gesagt werden, das eine solche Missethat auf eine probiert vund erwissen sye (gestaltten es vill Richter darfür halten), nur aus der Vrsach, weilen etwan einer ist geachtet worden, als sye Er für malefiziert, oder weillen Er franch gewest, oder der Krancke gestorben, zuemahlen klar ist, das die Krankheit vund der Todt ordinarie vund gemeinlich nit von dem Malefiz herkhumbt, derowegen sollen die Richter sonderbahren fleiß anwenden, die Arzet, von welchen der Krancke corieret werden, fragen, von der qualitet vund Eigenschafft der Kranckheit, vund ob sy thönnen aus der Kunst der Medicin erkennen, das die Kranckheit nathürlich sye oder sein thönnne; Widerum sollen die Arzet gefragt werden von dem ganzen Verlauff vund allen Zuofählen von anfang der Kranckheit, welches alles der Lenge nach im Prozeß solle aufgezeichnet werden, zuo dissem Zihl vund Endt, damit so etwan ein Arzt wegen seiner Vnersfahrenheit (gestaltten offit geschicht) nit gewüßt hete von der qualitet der Kranckheit zuo vhrtheillen, sonder darfür gehalten, dieselbe sye nit nathürlich, sonder aus einem Malefiz herkhommen, alsdann ein ander besser erfahrner Arzt aus habender Erkhantnus aller der Zuofählen selber Kranckheit, gleichwollen Er den Krancken nit gesehen, Erkhennen möge, ob selbige schwachheit habe thönnen aus Nathürlicher Kranckheit herkhomen oder nit. Es were auch ser bequemb, das eben zuo dissem Endt die Hausgenossen des Krancken gerichtlich examinieret würden, damit man möge wüßten den anfang vund den Vortgang der Kranckheit, dann hieraus erscheinen wirdt, ob die Zügnussen der Arzten vund der Hausgnossen von dem accidenten oder Zuofählen der Kranckheit übereinstimen, wirdt also desto sicherer vhrtheillen thönnne, ob es bekhandt sye, das ein Malefiz darhinder. Wann

dann aus solchem angewendten fleiß sich es erscheinet, das die Kranckheit nathürlich sye oder nathürlich gewesen, so khandt Zweifelsohne der Richter wider einen solchen des Malefiz halben angeklagten nit procedieren; Wann aber erfahrene Arztet heiter Vrtheillen, es sye oder habe probierlich ein Malefiz seyn khönnen, so kann der Richter allsdann über denn angeklagten sicher die Inquisition, die nachforschung anstellen.

Zuo dem Ehe vnd zuevor der Richter die vermeinte Unhold inzucht, solle Er alle Indicia vnd anzeig, so man auf Sye hat, wol ergründen, vnd nit liechtlich nur aus einiger denunciation, das nemlich der vermeinte Maleficient, vnd seine angehörige angegeben worden, zue der gfangenschaft schreite, es werde dann zemahl auch etwan ein probierliche Ursach eingewendt, dardurch das gemüet des Richters vernünfftiglich bewegt werde, zue glauben, das die angeklagte Person ein solches Malefiz habe anthun wollen, vnd soll Er derselbigen Ursach etwelche probation oder Beweis, oder Jedoch nit ein geringes Indiciom oder anzeig haben, ehe Er mit der gfangenschaft verfährt.

Fürnemlich solle der richter in würcklicher incarceration das Haus des inquirierten Weibs eintweders selbst oder durch einen taugentlichen hierzu Bestellten Vnsein eines Nonaty vnd der Zügen flyssig durchsuchen, worby aber die angehörige Personen oder Hausgnossen des vermeinten maleficienten sollen ausgeschlossen werden, damit von Ihnen nit villicht sachen, so ein malefiz bedeüten sollen, bethrieglich vnderlegt werden, mit grossen nachtheil der Beklagten eingezogenen Personen, wie dann woll etwan dergleichen argwon geweßt; in dieser Durchsuchung aber sollen alle sachen nit allein die, so den Statt- oder Landtsseckel spicken, sondern auch die, so der eingezogenen beklagten Personen verhülfflich seyn khönnen, flehßig aufgezeichnet werden, als da seindt die bilder der Heyligen, Roßentranz, officia Bettbüöchlin, Comunion Bedel, Weichwasser, gewicht Palmen vnd andre dergleichen: alle disse ding sollen in dem inventario der durchsuchung Jegliches besunder beschreiben werden.

Die Richter sollen nit leichtlich glauben, das die gesundne sachen, alls da seindt Del in geschirlin, saiste, puluer, vnnnd derglichen, zum Malefiz syen angericht worden, sonder Sy sollen dieselben ding von erfahrenen Leüten schätzen lassen, damit man erkennen möge, ob SHe auch zue einem anderen Ding, Sand, vnnnd Würckung, alls zuo einem Malefiz dienen khönnen.

Es geschicht villmal das die Hausgenossen einer vermeinten Hex, ein Malefiz zu sein glauben die Bettstatt, die Hauptküssin, vnder vnnnd ober Bett des Kranken durchsuechen, vnnnd wann SHe verwickelte sachen, die scheinen zum Malefiz gericht zuo sein, finden, thragen Sy selbe dem Richter zuo, welcher solches für ein starck Fundament setzet das Malefiz würcklich darmit zuo probieren, hierinnen soll der Richter seer wachthar vnnnd vorsichtig sein, sintemahlen leicht geschehen khann, das solche sachen von dem Hausgnossen des Kranken mit fleiß allso vnderlegt worden, damit der Richter belder glaube, ein Malefiz zuo sein, vnnnd wider ein solche Person zuo procedieren.

Nebendt dem soll der Richter guete achtung geben auf die in Betteren gesundne sachen, dann wie dann die Better aus wull vnnnd federen gemacht, vnnnd täglich vnnnder ein anderen vermischet, vnnnd in einander verwicklet werden, indem man sye schüttet, so khann leichtlich geschehen, das nach etwas Zeyts etliche sachen in einanderen khommen, welche für ein Malefiz angesehen werden, vnnnd ein argwon desselben machen, da Jedoch selbige nathürlich allso haben khönnen in einanderen verwirrt werden, Neben dem, das aus Unsiorg dessen, so solche Bettstatten vnnnd Bettzeug ansecklich gemacht, solche sachen haben zuosamen vermischet werden khönnen, daraus dann solche verwickelte sachen haben entstehen khönnen, vnnnd so deßwegen Eines Jederen Beth, in sunderheit die federbett durchsuecht werden sollten, würde man leichtlichen in etlichen derglichen verwickelte sachen finden. Es ist auch kein wunder, das in solchen Betheren zuweilen Nadel gefunden werden, dann wo Weyber seindt, dorten seindt auch vill Nadel, vndt kann leicht sein, das mittler Zeyt vill solche Nadel in obgesagt Bethgwandt ingeschlossen werden.

Mann khamt auch villich nit vnbillich gedencken, es habe bißweilen der böße Findt ohne Zuothun vnd inwilligung einiches Mentschen solche sachen vnderlegen khönnen, damit man glaube, es sye ein Malefiz, vnd etwan also ein Persohnen vnbillichen schaden leide, wie dann in Beschwörungen etlicher Besessner beschicht, welche scheinen, Nadel, Nägel, vnd vnder- schidliche verwickelte sachen auszuwerffen, welches doch vnmöglich, das die Besessne solche Ding im Leib haben, wie Sye es dann nicht haben, sonder der Teuffel legt alls dann solche ding dem Besessnen in den Mundt, damit man vermeinen soll, Er sye vermalefiziert, vnd deswegen etwa ein Persohn vngewöhnlich molestiert werde. Aus welchem erscheinet, wie forsichtig ein Richter in dergleichen gefundenen sachen sein solle, weilen selbige gar leicht haben khönnen vndergelegt oder nathürliche dinge sein, oder durch Hilff des Teuffels ohne Zuothun einiges Mentschen darzuo khomen khönnen.

Vill Exorcisten pflegen, glich woll nit gar weißlich nach der (aber so vill disse gegenwertige sach bethrifft) mit gueter Theoretica oder Speculierung des Flagelli dæmonum (ist ein Beschwerbuch, also genambt) den bößen Geist im Beschweren zuo fragen, wie Er in den Leib des Besessenen gefahren, ob durch ein Malefiz, vnd wer solches Ihme angethan. Dahero der Teuffel, ein Vatter der Lügen, vnd ein Findt des menschlichen frydens vff antworttet, Er sye durch ein Malefiz in denn Besessnen gefahren, welches Ihme von der vnd der Persohnen, in solcher vnd solcher Speiß in solchem vnd solchem Thranck sye geben worden; vnd damit der Teuffel die Exorcisten vnd andre deswegen noch mehres Bergwüsse, legt Er dem Besessnen solche sachen in den Mundt, selbe widrum auszuospähen, welche den Jenigen glichseindt in welchen er gesagt, das Ihne das Malefiz sye geben worden, vnd andre sachen mehr, von welchen oben gesagt.

Dahero hat man etliche mall wargenommen, das etliche Richter Proceß formiert vnd angestellt haben wider die vermeinten Zauberer, welche der böße Findt genambset, wie eben gesagt, alls wann by sifers obige Ding aus der aufag

des Lügenhaftigen Geists könnten probiert werden; Ist hierumen auf solche Proceß hin kein execution vndt gwaldt von der S. Congregation ergangen, sonder die Exorcisten allwegen gestrafft worden, welche wie oben gesagt, den Teuffel gefragt, wie auch die Richter, welche auf des Teuffels antwortt hin wider die von Ihme angegebne gerichtlich seindt verfahren.

Etliche Richter vermeinen (aber nit recht), das in dem Ein Besessner gefunden wirdt, solches sye durch ein Malefiz geschehen, vndt wegen dessen allein stellen Sye Proceß an wider die Jenige Personen, so den Besessnen etwelcher massen auffezig seindt, oder welche anderstwohero angegeben worden, welches überaus schandtlich ist, dann wer Zwifflet, das der Teuffel auch nit ohne Malefiz aus Verhengnus Gottes ein Leib uexieren vndt plagen könne; derohalben sollen die Richter flehßig verheüten, das Sye über ein Malefiz nur dorum, weilten etwan einer mit dem Teuffel besessen worden, keinen Proceß anstellen; Ja Sy sollen sorg haben, das Sye nit von etlichen betrogen werden, welche in besagten Dingen bethriegen, vndt sich stellen, vnderscheidlich besessen zuo sein; massen dergleichen Bethrieger villmahlen gefunden werden.

Die Richter sollen nit baldt einen großen gewalt bruchen gegen einer Personen, alls gegen einer Unhold oder Zauberin nur wegen des geschreiß, dann ob sonst schon das geschrey vill giltt, danoch entsethet in differ Materi, wegen des allgemeinen Hasses gegen den Unholden, wider welche Jedermeniglich schreitt, liechtlich ein geschrey etwan wider ein Weybs Person, Insonderheit wann selbige allt vndt ungestaltt ist. Dahero soll ein flehßiger Richter eintweders ein gering fundament auf solches geschrey setzen, oder die Zeügen fragen, von wie langer Zeit hero, von welchen Leüthen, vndt aus was Ursach vndt gelegenheit daselbige endtstanden sye, dann hieraus wirdt villicht oft aus solchem Proceß erscheinen, das das geschrey ein nit fast wichtiges Indicium oder anzeig seye.

Weiters soll man mercken, das obchon das Weybliche geschlecht mechtig dem aberglauben, insunderheit

aber büelerischen sachen ergeben ist, dennoch nit daraus folge, das darauf eine ein wahre Hex sye, weilen Sye derglichen Zauberwerck mit Beschwörungen, mit Loos vnd mit seegen, Einem damit was anzuothun, oder dem Willen der Menschlichen zuo zwingen, oder etwan zuo einem anderen Endt sich gebrucht haben, dann solche Ding khönnen geschehen ohne Verläügnung Gottes, vndt abfahl zuo dem bösen Findt, gleichwol solches einen kleinen oder grossen Argwohn des formalischen abfahlls verursacht, nachdem nemlich solches Zauberwerck auch groß oder klein gewest, massen in Cap. Accusans, §. Sane de Hereticis in 6, aufgezeichnet ist, hierum soll ein gueter Richter indem Er wider eine solche Person, welche eindtweders be- khandt ein solches Zauberwerck, oder behandtlich gemacht ist worden, den Proceß aufstellet, nit liechtlich glauben, das Sye mit Verläügnung Gottes zuo dem Teüffel gefahen, vndt mit Ihme Rhundtame gehabt, oder haben khönnen; Sunder wan Er mit Ihro zuo der tortur oder solterung khombt, soll Er Sye insgemein fragen, ob Sye etwan ein Pact oder Vertrag mit dem Teüffel gehabt? gestallten hierunden von der Weys vndt Manier der tortur soll gesagt werden. Vndt allhie sollen die Richter sonderbahre achtung geben, allweilen vill hierinen sich Irren, fälschlich vermeinende, es khönne kein solches abergläubisches Werck ohne formalische vndt Rechtschaffne Verläügnung Gottes, vndt abfahl zuo dem Teüffel geschehen. Dahero dann dem Wyberen, auf welche deßwegen inquiriert wirdt, Ein großer nachtheil entstehet; indem nemlich die Richter, so minder erfahren, (wegen ableffung deren von Zauberj tracterenten Büecher) oder sonsten gar zu geschwindt auf dieses falsche Fundament hin kheine, auch ungebürliche Weys vndt weg vnderlassen, solche Bekhandtnus von disen Weyberm herauszuopressen, welche seer oft von solcher bössen vndt ungerechten Manier zuo procedieren, endtlich bekennen, welches Ihnen niemahlen ist in den Sinn khomen.

Damit aber disse bösse formb vndt Weiß zuo procedieren vermidet werde, sollen die Richter disse nachgesetzte Ding woll beobachten.

Erstlich so vill es sein khann, sollen Sye niemanden mit einem von wegen Malefiz vnd aberglauben eingezognem Weib reden, vnd wann vill angeregter Brsach halb gethürnet seindt, selbe mit einanderen nit sprechen lassen, sunder sollen in absunderlichen gesendnußen aufgehalten werden, dann weilen Jhro vill legen Sye es mit einanderen an, Sy wollen sambtlich wider sich selbst die Apostasi oder Verläügnung Gottes vnd gemeindschafft mit dem Teüffel bekennen, in Hoffnung, solcher gestaltten desto helder der gesendnus endtlediget zu werden.

Die Richter sollen keineswegs verschaffen oder zu lassen, das der Turnhüeter, oder Jemandt anderer solchen gefangnen Frauen rahte, was Sy in der examinierung bekennen sollen, sintemalen zum offteren man erfahren, das dergleichen Weiber von solchem gegebenen raht vnd inblaffung bewegt, oder aus Hoffnung der Versprechung, alls Entledigung (welche Ihnen doch niemahlen soll versprochen werden) das Jenig bekendt haben, von welchem Ihnen sogar nie getraumbt.

Die Richter sollen solche eingezogene Weiber wegen der Brsach, vmb derentwegen Sye gefangen worden, niemahlen besprächen, alls da Sye gerichtlich examinieren.

In der examinierung aber sollen Sy Ihnen vberal nichts einblaffen, sunder Sye von anfang fragen, ob Sy wissen, oder worumb Sye vermeinen, das man Sye inziehe vnd examiniere? Item Sye sollen vnd khönnen gefragt werden von den findtschafftten vnd von dem Ursachen derselben, von dem lauf Jhres Lebens, von öffterem gebrauch der heiligen Sacramenten, wer Jhr Beichtvatter gewesen, vnd von anderen dergleichen Dingen, aus welchem Jhr guet oder böseß Leben vnd Beschaffenheit Entdeckt mag werden. Darnach khann man Sye insgemein fragen, ob Sye etwan ein abergläubische Kunst wüßten, vnd zu was Zill vndt Endt, vnd ob Sy selbige etwan würcklich geübt; falls Sye solches läügnen, können andre interrogatoria oder fragen insgemein beschehen, vnd Ihnen nach vnd nach vorgehalten werden die Jenige

sachen, so im Proceß wider Syc angebracht worden, das Syc nemlich ein solche abergläubische Kunst eintweders wissen, oder würcklich gebrucht haben. Vnd wann Syc dennoch alles läugnen, khann man Ihnen durch vnderschiedliche fragen allgemach vorhalten, was man im Proceß wider Syc hat, Jedoch mit solcher Vmbbeschreibung vnd andeutung der Namen vnd Geschlechtern der Zeügen vnd anderen Vmbstenden, damit Syc nit eigentlich wissen mögen, welche selbe Zeügen syen. So aber endtlich nach geschecnem Proceß genougamer Information Syc dannoch im läugnen verharen, sollen alsdann die Zügen des Proceßus offensiui wider Syc gestellt vnd über die geläugnete Articul verner verhört werden. Damit aber solcher gültig vnd dem Rechten gemeiß geschעה, muess man zuevor gewisse Articul setzen über alle puncten, so die Oberkeit wider die Verhaffte Personnen prætendiert, vnd soll ein abschrifft selbiger Articul Ihnen ingehendiget, wie auch ein Fürsprech vnd taugentlicher Procurator von Oberkeit wegen assigniert vnd geben werden, falls Syc armuot oder anderer Ursachen halber keinen haben vnd soll man Ihnen Zeit genoug lassen Ihre interrogatorien oder fragen auch dargegen zu stellen, vndt inzuugeben; nach welcher Zeit allsdann erst die obbemelte stellung des Zügen in Proceßu offensiui geschעה soll. Hierauf soll Ihnen genugsame Zeit zur defension oder Verantwortung, oder der bestimpte Termin derselben vorüber, soll der Richter die Wenigsten Verftendigsten des Rahts zusamen beruoffen, vnd Ihnen den Proceß vorlesen, die Namen aber, Geschlechter vnd Vmbstendt ohnuermeldt lassen. Wan nun die Mitrichter in der Form vnd Weys, wie der vorhabende Handel auszumachen, nit übereins khommen, oder dieselbige schwer scheint, eintweders wegen der mißhandlung, oder wegen der verhafften Personnen, sollen Syc nit zur Tortur schreiten, ehe vnd zuvor die Sacra Congregatio (oder Versamblung Päpstlicher Consistory) Rahts gefragt worden; dero ein Copey beyder ganzen Processen, sowoll des offensiui als auch deffensiui (der Gerichtlichen anlag, vnd Ihrer Verantwortung

oder deffension) soll vorgelegt werden. Vnd so man vermeindt mit Erlaubnus Sacrae Congregationis, man könne ohn beschwerens zu Tortur schreiten, Inbedenken, daß die indicia oder anzeig erheblich syen, allsdann soll beobachtet werden, das in der Tortur nichts gefragt werde, von der Mißhandlung in Specie, welche wider die verhoffte Verjohun prætendiert wirdt, sonder ehe man die an die Folter schlägt, soll man Ihnen die Indicia oder anzeig widerum vorhalten, welche man im Process hat, vund darnach in der würcklichen Tortur Sye fragen, vund Ihnen sagen, das Sye die warheit bekennen wollen von allem, was man Sye fragen werde. Wann Sye nun anfangen zu bekennen, soll man Ihnen nichts inblaffen, sonder Ihre Bekhantnus nur allein auffassen, vundt aufschreiben, vund Sye hernacher wider in gemein von der warheit derselben befragen.

Die Folterung soll weder mit angehenckten steinen noch blöchen, noch dergleichen anderen Dingen beschehen, sonder nur ein Einfaltiger aufzug sein an dem Seil, oder sonsten ein einfaltige Tortur. Im sahl man wegen gewüssen Ursachen die Verhofften am Folterseil nit aufziehen khönnte: Die Richter sollen die folter nit leichtlich widerholen, es sye dan ein sehr schwere sach, in welchem sahl allsdann die Sacra Congregatio soll rahts gefragt werden, wie albereit gesagt worden.

Den Weyberen sollen einiche Har gar noch gang nit abgeschoren noch geschnitten werden; auch sollen die Richter keinen gwallt bruchen gegen den Verhofften, wegen eines Zeichen oder anzeigs, so etliche Doctores beobachtet, wann nemlich die Verhoffte (Insonderheit an der Folter) villicht keine Beehre vergießt.

Niemahls soll die Folterung über ein stundt khommen, auch nit leichtlich ein ganze stundt lang wehren, es sye dann die Sach ser schwer, vund die Indicia oder anzeig zuomall wichtig vnd groß, nach der Folterung aber soll die Zeit aufgezeichnet werden, wie lang Sye nemlich in selber gebliben.

Fürnemlich ist diß zu mercken, das im sahl solche Weyber den abfahl zum Teuffel, oder die Verlaügnung

Gottes, vnd die ausfahrt zu dem Hexentanz bekhennten (in welchem fahl das Corpus delicti oder die Hauptsächliche Malefizische Missethat anderst nit khamn probiert werden, alls aus eigener Ihrer Bekhanntnis) man acht gebe, damit SHe den ganzen Verlauff solcher sachen für sich selbst, ohne alles einblaffen anderer erzellen, vnd was wens SHe von dem Teuffel oder bösen Geist hierzu anjendlich bewegt vnd eingefuehrt worden seien; Item wann, vnd zu welcher Zeit, vnd mit was Umbstenden selbiges beschehen; dann man khamn hieraus sehen, ob Ihre Bekhanntnis der Verläugnung Gottes vnd der Besuchung des Hexen Landts der warheit gmeß sHe oder nit; vnd im fahl SHe etliche particularia, etliche gewüsse Ding oder Umbstendts bekhennten, welche war zu sein khönnten erscheinndt werden, allsdann sollen die Richter fleiß anwenden, damit SHe auf die gewüß- vnd warheit derselben kommen; dann auf dise weis wirdt die Bekhanntnis der Verläugnung Gottes, vnd des ausfahrens zum Hexen Landts desto gewüsser vnd warhaffter sein, sonsten wann man erfahret, das solche bygebrachte Umbstendts unwahrhafft seindt, khönnte man Zweifel, ob solche Bekhanntnis wahr were, welches villicht geschehen ersollgt ist, Eintweders wegen der Tortur, so khein gewüsses mittel ist, die warheit herauszupressen, oder aus raht vnd eingebung anderer, oder wegen Verdruß der gefangenschafft, oder weil SHe verhofft, man werde Ihnmen deswegen liechter Verziehen, gestalt man etwann erfahren hat, das die Weyber wegen Underjhidlichen derglichen Bedencken vnd Ursachen die Verläugnung Gottes, vnd ausfahrt zu dem Hexen Tanz fälschlich wider sich selbst bekhenndt haben. Damit aber die Richter sich desto liechter von allem vnd Jedem inblaffen vnd ingeben endthhalten mögen, wann die Weyber anfangen zue bekennen, were es villicht besser, das SHe des Jemigen vergessen Lethen, was die Doctores von disser Matery schreiben, Sintenmaßen man weiß, das die Richter in deme, was Sy by den Doctores gelesen vnd practiciert, solchen Verhafften Weybepersonnen vff vill præiudiciert vnd geschatt haben.

Gesetzt aber, das solche Weyber die Verlaugnung Gottes

vnd Besuehung des Hexen Tances bekennen, vnd die Mitthaffte by solchem Tanz angeben, solle man alls dann wider dieselbe Mitthaffte gar vnd ganz nit verfahren, weilen solliche ausfahrt zu dem Tanz gemeincklich nur durch ein Traum vnd Verblendung geschehen khann, so lasset es die Gerechtigkeit nit zu, das man wider solche mithaffte, so nur durch ein Blendern gesehen vnd gekhendt worden, gerichtlich procediere.

Die Richter sollen in dem Process alle Interrogatoria oder beschedne fragen an die Verhaffte persohnen per extensio, oder der lenge nach verzeichnen, damit aus Lesung des Process erscheine, was für fragen dieselben gewesen vnd ob etwan ein Einblassung darmit Ingehoffen; Zu mahlen etliche Richter mit größerem mißbruch vnd Vorthail pflegen also schreiben zu lassen; der, oder die Maleficantın hat auf die bequembe Frag geantwortet, oder Sıe habe geantwortet zc.

Will Richter führen gerichtliche Process, da man doch aus denselben nit khann abnemmen, was für ein Indicium, oder erster anzeig gewesen, oder wie, vnd woher es khommen, das die Verhaffte ingezogen worden; sonder die Process fangen also an; demnach uns vorkhommen etc., oder nach der Formb offentlichen Rechtens etc. Hierum sollen sich die Richter vor diesem fähler hüeten, vnd gleich von anfang des Process die Persohn oder die Persohnen, welche aufercklich etwas angebracht, allwegen examinieren, oder auf was weis solches geschrey Ihro zue ohren kommen sıe, vnd sollen alles nach einanderen in den Process einrucken, allso das nichts oberall ausgelassen werde.

Es kann sich meistentheills zuothragen, das die Kinder im Beth bettelhaffter Mütter vnd Saugamen ersticken, vnd wirdt Ihnen deswegen verbotten, selbe in Ihren Betheren zu haben, sonder sollen selbe in absonderliche weigen legen. Dahero vermercken die verstendige Richter, weilen etwan erstickung erwollgt, das die Mütter vnd Säugamen, auf das solches nit an tag komme, fürgeben, alls wann Ihre

Kinder von den Unholden weren umbgebracht worden. In anstellungen dieser vnd derglichen Processen soll die Taxa genzlich gehalten werden, welche aus Befelch Sacræ Congregationis gemacht worden; Vndt insunderheit, wann die Wenber armb·seindt, sollen die Richter vor Beraubung Ihrer Hab vnd güeter Sich heüeten.“ —

Daß diese Verordnung auch in Schwyz Beachtung fand, geht schon daraus hervor, daß von 1660 an Hexenprozesse nur mehr selten und vereinzelt auftraten. Würde man ganz im Geiste dieser Instruktion gehandelt haben, wären Glaube und Vernunft zu ihrem Rechte gekommen und hätte der Henker feiern müssen.

7. Weitere Hexenprozesse.

Es brauchte wirklich viel Mut und Ansehen, in dieser Zeit den Hexenwahn erfolgreich zu bekämpfen. Bischof Burkard von Worms († 1025) hatte noch in seinem Beichtspiegel verordnet: (Dekret X, 22) Hast du geglaubt, daß Menschen Ungewitter erregen können, so tue dafür ein Jahr lang Buße. Seither war in Bezug auf den Hexenglauben eine totale Veränderung der Ansichten eingetreten. Unwillkürlich fragt man sich auch, warum im allgemeinen das weibliche Geschlecht, das sonst als fromm taxiert wird, des Hexenwesens mehr bezichtigt wurde, als das männliche. Ein Prediger wie Bertold von Regensburg († 1272) rief noch den Frauen zu: „Ir frouwen, ir gêt gerner zuo der kirchen, zer predige vnd zuo dem aplaz vnd sprecht inuwer gebet gerner dann die man“; und der Prediger Johann Nider († 1437) erklärte noch präciser: „Die frowen sind gerner gotzfurchtiger dann die man“ und rühmte von ihnen, daß sie die kirchlichen Sakramente häufiger benutzten als die Männer.¹⁾ Der Malleus maleficorum (1486) führte jedoch nach drei Richtungen eine selbständige Auffassung des Hexenwahnnes durch, indem er

¹⁾ Jos. Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahnns, S. 419.

1. nicht die fekerische Qualität der vorgeblichen Verbrechen der Hexen, sondern das Maleficum, die schädigende Zauberei, in den Mittelpunkt stellte,
2. das Hexentreiben grundsätzlich auf das weibliche Geschlecht zuspitzte,
3. den Hexenprozeß aus dem Kreise der Hexerinquisition in den Kreis der weltlichen Jurisdiktion hinüberzuspielen suchte.¹⁾

Schon der alte herkömmliche Glaube an Maleficien beherrschte sowohl in der volkstümlichen als in der von der Theologie umschriebenen Vorstellung das Weib stärker als den Mann. Für die volkstümliche Vorstellung war dabei wohl entscheidend, daß die Giftmischnerei, die auf den Glauben an zauberische Schädigungsmittel vornehmlich eingewirkt hat, stets stärker von dem schwächeren, weiblichen Geschlecht geübt worden ist, als vom Mann. Die Theologie griff aber zur Erklärung ihrer Ansicht auf die biblische Erzählung vom Sündenfall der ersten Menschen zurück. Diese theologische Begründung, nach welcher also von Evas Zeiten her das Weib wie der Sünde überhaupt so auch der Zauberei zugänglicher war, als der Mann, war im 15. und 16. Jahrhundert durchaus die herrschende. Es sei hier nur auf den Einfluß der Schriften von z. B. Villena 1411, Johannes Bineti um 1450, der Verfasser des Malleus 1486, Geiler von Kaisersberg, Martin von Arles 1515, verwiesen.

Die geringe Zahl der Hexenmeister, schreibt J. Stuß in den „Kath. Schweizerblättern“ (1888, S. 620), wird aber durch einen Mann aufgewogen, den der Malleus in der Ausgabe von 1669 ihnen beigelegt, nämlich durch Wilhelm Tell. Die „Schandtät des Befreiers Helvetiens“ wird folgendermaßen dargestellt: Tell mußte, um seine Kunst zu zeigen, seinem eigenen Sohne ein Geldstück von der Mütze herabschießen. Der Hexenmeister tat den Schuß ungern, aus Furcht, der Teufel könnte

¹⁾ Jos. Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns, S. 360.

seinen Untergang herbeiführen. Endlich steckte er einen Pfeil ins Koller, den andern auf die Armbrust und schoß damit die Münze herunter. Da fragte der Fürst, warum er den Pfeil ins Koller gesteckt habe und erhielt die Antwort: „Wenn ich, vom Teufel getäuscht, den Knaben getötet und daher hätte sterben müssen, so würde ich vorher schnell mit dem andern Pfeil Euch erschossen und so meinen Tod gerächt haben.“ (NB. Tell, ein Freischütz, hatte vom Teufel eine Anzahl sicher treffender Pfeile erhalten. Der Teufel ist aber immer ein Lügner; einer der übergebenen Pfeile traf das Ziel nicht. Tell schoß nun aufs Geratewohl nach der Münze; hätte er sie gefehlt, so würde der zweite Teil den Vogt unfehlbar getroffen haben.)¹⁾

Wenn auch die Theorie des Hexenwesens sich ursprünglich in Verbindung mit der Hexerei oder Bestialität entwickelt und ausgebildet hat, fehlt doch in den meisten schwyzerischen Hexenprozessen der Moment fleischlicher Vermischung mit dem Teufel gänzlich. Dennoch wurde der Tatbestand der Hexerei als vollendet angenommen, sofern nur eine geistige Verbindung mit dem Teufel und die dadurch vermittelte Kraft zu boshafter Einwirkung auf die Naturkräfte eingestanden war. Ein Beweis durch Kundschaft wurde in Fällen der Hexerei nicht immer als hinreichend erachtet: war mit und ohne Folter kein Geständnis erhältlich, die angeklagte Person aber dennoch übeln Leumunds oder verdächtig, so trat die Landesverweisung ein.

Den 8. Juli 1662 wurde wegen der abgetretenen Katharina Schuhmacher von Steinen vom Landrate erkannt, sofern sie betreten werden könne, solle sie zu obrigkeitlichen Händen gezogen werden, andernfalls von unserm Land und Botmäßigkeit mit dem Eide verbannt und verwiesen sein.¹⁾

Barbara Bodmer wurde den 7. Juni 1663 nach gültlichem und peinlichem Verhör auf bekannte Unholderei als Hexe zum Tode verurteilt, ihr auf dem Wintersried der Kopf abgeschlagen, derselbe dann samt dem Körper zu Staub und Asche

¹⁾ Kath. Schweizerblätter, 1898, S. 620.

²⁾ Landratsprotokoll 1642—1678, Kantonsarchiv Schwyz.

verbrannt, diese dann, damit niemand davon angesteckt werde, tief in die Erde vergraben.

Am gleichen Tage wurde Anna Giger ab dem Roßberg wegen Unholderei zum Tode verurteilt. Sie soll auf das Wintersried geführt „vnd ihr in dem aben reisen zue Tschach 2 griff mit feürigen Zangen in die Armb geben“ und dann auf der Richtstätte enthauptet und verbrannt werden.¹⁾

Die Bußen- und Strafenkontrolle 1627—1673 gibt über deren dem Fiskus zugefallenen Vermögen folgenden Aufschluß:

Die Unholdin Barbara Bodmer, deren Vogt Gesandter Schilter ist, hat 67¹/₂ lib. Gelds. Hievon nimmt der Landes-
sackelmeister 32 lib. Gelds, 36¹/₂ lib. Gelds sind ihrem hinter-
lassenen Weitlin zuerkennt, doch soll es der Mutter Schulden,
49¹/₂ Gl., daraus bezahlen.

Die hingerichtete Anna Giger hatte 18 \bar{n} Gelds Ver-
mögen.

Hingegen bezahlte der Landes-
sackelmeister u. a.:

1663/64. „Dem Meister Stoffel Mengis Gl. 9.“

„Den 21. Jenner zalt Her Tochter ab Tberg vnd Her
Tochter Weber, auch den Balbirern, ein Thrunckh,
daß sey die Gfangue vndercheidenlich besichtiget, ob
manß vortexieren khöme.“²⁾

Den 12. Juli 1665 wurde in Zug Ottilia Lindauer
von Menzingen, gebürtig von Arth, Kt. Schwyz, als Hexe zum
Tode verurteilt und hingerichtet. Die Folterqualen hatten ihr
folgendes Geständnis erpreßt:

„Erstlichen vngenuahr vor 14 Jaren, da sy voller Trüebjal,
Hunger vnd Kumer gsin, da sy Tzen Man nachts vß dem
Wirttschuß von Menzingen Reychen wöllen, sye der bößi Geyst
Tum der Grundtweyd, grün kleidt, der sich Haußli gnannt, zuo
Thren khommen, sye tröst: soll nitt so kummerhafft syu, wan
sy Tum vollgen wöll, müeßj sy nitt mehr Kumer vnd Hunger
haben, er wöl Tzen gnug geben; damitt Tzen auch geldt, allß
sy vermeindt, geben, daruff sye syuen bößen Muotwillen mitt

¹⁾ Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Schwyzerrische Landesrechnung 1660—1664, Kantonsarchiv Schwyz.

Imme verbracht, die Mathur aber sye nütgrächts gsin; vnd vff syn ferneres Anmuetten hin, Gottes, vnd Maria syner lieben Muotter, auch alle liebe Heiligen verlaugnet; das geldt aber, wie sy es nachwerdts geschauwet, sy nur Koffthadt gsin.

Er hab Iren auch Salb vnd Sammen geben, der gesächen wie Müblinsammen, den sy vff den Heiden hin vnd her sächen solle, damitt das Bych verderbe, hab aber Ettlich mahlen nüt genützt. Mitt dem Salb hab sy ein Stäcken ins Tüffels Namen anstrychen müessen, damitt vff Tänz vnd gastmähler, vff Brathelen Matt, gehn Arth, gen Schwyz vnd vff Zuger Allmendt gfare, allda vff der Allmendt unguahr 30 Personen gsin, hab aber vff den gastmählern weder Broth noch Salz gesächen, hab nüt gsuoret, vnd syg allwägen hungriq davon thomen.

Vff der Wyl Egerj Allmendt Samen gesächet, das dem Thoman Müller vnd dem Klouß Hüßler Jedem ein Kinderhoupt abgangen, dem Heinj Rußbaumer vffem Büel. mitt Samen sächen ein Rhuo verderbt. Er hab Iren auch zuogemuttet, den Lütthen Lvb vnd quott zuo verderben, vnd wann sy Imm nitt vollgen wöllen, hab er sy vbel geschlagen vnd In Dorn gworffen. Vff der Barer Allmendt Samen gsächet. Item sy habe vil gschändt, dem Hanß Bären Imm Grüth Imm ferndrigen Somer ein Höüptlj Bych verderbt, einem Stocker Imm Grüth ein Rhuo verderbt, dem Hanß Kaspar Stammler Im Grüth vor 2 Jaren Ein Järliq verderbt, Enet dem Zugersee auch Samen gesächet."

Das Urtheil lautete: Da diese Person nach der Verleugnung Gottes, seiner lieben Mutter Maria und des himmlischen Heeres sich so viel mit dem bösen Geiste verstrickt, vermischt, verknüpft und gesündigt hat, wird erkannt, daß es besser sei, dieser arme Mensch sei tot als lebendig. Sie soll vom Turm „hinter sich in ein Bannen oder Karren gesetzt“, und dem Nachrichter befohlen werden, daß er ihr die Hände zusammenbinde, sie hinausführe auf die gewöhnliche Richtstätte und sie daselbst mit einem Strick am Hals an einem Pfahl erwürge. Der Leib soll alsdann ins Feuer geworfen und zu Pulver und Asche verbrannt werden; die Asche soll unter dem Hochgerichte vergraben werden, damit

niemanden Schaden geschehe, ihre Mittel aber sollen dem Fiskus zuerkannt sein.¹⁾

Im Jahre 1668/69 vereinnahmte der schwyzerische Landesreckelmeister 45 Gl. wegen der Anna Held, „so hier vor Malefiz gestanden.“²⁾ Weitere Nachrichten liegen nicht vor.

Den 23. Aug. 1669 faßte der gefessene Landrat folgende Schlußnahme:

„Bff daß Vnßeren Gnedigen Herren begegnet, was massen Volrich Schlumpf, Junst Doctor Fökel genant, in dem Toggenburg gepührtig, vnderchiedliche sehr argwönische worth, so Häreren glichtent, fallen lassen, dardurch Sye Brsach genommen, auff Inne zuo procebieren vnd entlich Peinlich zuo torturieren, welcher aber den Rhundtschafften allein in geringen Sachen zuegeschlagen, welche Rhundtschafften aber gar wichtig; Vnd da er heüt dessentwegen zue redt gezogen worden, ist nach seiner beschechnen Verantwortung Erckhendt worden, daß Er sich außert aller vnßer Bottmäßigkeit, hierinnen auch Vznach vnd Gaster begriffen, auff ewig entäußeren solle vnd wan er selbiger enden solte betretten werden, soll er in ibso facto auff die Galera condemnirt sein.“³⁾

Ferner wurde den 21. Juni 1674 Anna Maria Hediger, Junst Länkli genant, Beisassin, wegen sowohl gütlich als peinlich bekannter Unholderei vor Landgericht gestellt und zum Tode verurteilt. Sie wurde von Meister Stoffel Mengi auf dem Winterried enthauptet, dann ihr Leib auf einen Scheiterhaufen gelegt und „samt Haut und Haar, Mark und Bein und allem, was sie an und um sich hat“, zu Pulver und Asche verbrannt.⁴⁾ Es ist dieses die letzte in Schwyz hinggerichtete Hexe.

Die Landesrechnung von 1674/75 verzeichnert folgenden Posten: „Ich hab von der Anna Maria Lenz oder Hediger,

¹⁾ Kriminal-Prozeduren 1660—1691, Kantonsarchiv Zug.

²⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1667—1671, Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Landratsprotokoll 1642—1678, Kantonsarchiv Schwyz.

⁴⁾ Landratsprotokoll 1667—1680, Kantonsarchiv Schwyz.

so hingericht worden, von ihr Verlassenschaft über allen Costen empfangen Gl. 57 § 39.“¹⁾

Vom geessenen Landrat wurde den 10. Januar 1682 in betreff der Margaretha Schmid, die um „verzühter Sachen“ willen in Verhaft gekommen war, erkennt, sie solle in die Ratsstube hineinknien und der Landammann ihr einen Zuspruch halten, auch soll sie beim Pfarrer beichten und einen Beichtzettel bringen. Sofern neue Klagen einkommen werden, soll ihr Altes und Neues zusammen genommen und sie des Landes verwiesen werden.²⁾

Den 19. Juli 1720 bezahlte der Landesjockelmeister aus obrigkeitlichem Befehl dem Anton Studiger § 25, „die Unholden in der Mythen aufzusuchen, und nicht gefunden.“³⁾

8. Die letzten Hexenprozesse.

Das Volk von Schwyz erzählt sich heute noch zahlreiche Sagen von Hexen, von welch' letztern es drei mit Namen anführt, nämlich „Lisi Bopard“ von Zug, die „Kastenbögtin“ im Muotathal und „Koja Löchlin“ von Nusiberg bei Schwyz. Diese Zusammenstellung gibt uns Aufschluß, wie es gekommen ist, daß nach einem Unterbruch von zirka 80 Jahren der Hexenwahn im Kanton Schwyz nochmal zwei Opfer gefordert hat.

Im Jahre 1737 gab sich eine gewisse Katharina Kalbacher, eine gewissenlose Person, in Zug selbst als Hexe an und machte die unglaublichsten Aussagen. Sie verführte hiedurch die Regierung von Zug zum Wahne, eine Bande von Hexen — darunter auch „Lisi Bopard“ — habe zahlreiche Verbrechen verübt, die gar nicht erwiesen sind. Als Opfer dieses Wahnes fielen sieben Personen in Zug, eine Person erlag im Gefängnisse in Zug unmenschlichen Qualen, zwei Personen daselbst und eine in Luzern wurden unschuldig gefoltert.

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1667—1671, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Landratsprotokoll 1680—1689, Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1716—1722, Kantonsarchiv Schwyz.

Das erste Opfer der wiedererwachten Hexenverfolgung in Schwyz war Anna Maria Schmidig, „Kastenbögtin“, im Muotathal, das andere Rosa Locher, gen. Löchlin, in Schwyz. Beide überstanden die Folterqualen ohne zu bekennen und starben infolge der erlittenen Behandlung im Kerker. Wir müssen die Willenskraft dieser Personen bewundern, die trotz aller Torturen Richtern nicht das erwünschte Geständnis ablegten, und ihnen Dank wissen, daß sie durch ihre Standhaftigkeit den Hexenwahn in Schwyz endgültig besiegt haben.

Nachstehend folgt die aktenmäßige Darstellung dieser zwei Hexenprozesse, soweit eine solche überhaupt möglich ist. Der Informativ-Prozeß über die „Kastenbögtin“ ist leider nicht mehr vorhanden, sondern nur spärliche Notizen in den Ratsbüchern, hingegen liegt der Prozeß der Rosa Locher vollständig vor. Dieser zeigt uns, daß Volk und Behörden gleich sehr vom Hexenwahne bestrickt waren und liefert den vollgültigen Beweis, daß diese angeblichen Hexen unschuldig gefoltert wurden und eine Ehrenrettung vollauf verdienen.

a) Anna Maria Schmidig, gen. „Kastenbögtin“.

Man weiß, wie bei den Hexenprozessen den „Gerüchten“ über eine Person eine viel zu große Bedeutung beigelegt, dieselben zu wenig auf ihre Wahrheit geprüft und so das unwissende Volk in seinem Hexenwahne bestärkt wurde. Auf erfolgte Denunziationen wurde die „Kastenbögtin“ im Juli 1753 als Hexe gefänglich eingezogen und der Informativ-Prozeß gegen dieselbe durchgeführt. Urkundlich liegt derselbe nicht mehr vor, doch bestanden nach dem Volksglauben die eingebildeten Taten ihrer Hexerei im Umgang mit dem Teufel, im Besuche der Hexensabbate und in der durch den Teufelsbund erlangten Macht, Menschen, Vieh und Früchte zu schädigen und zu verderben, und in der Ausübung dieser Macht.

Der Rat erkannte den 27. Juli 1753, es solle von Scherer Häufeler Bericht erstattet werden wegen Jakob Betschart, so übel „angegriffen“ sei. Betschart selbst, sowie Klosterknecht Stöfel, Siebner Suter, Ratsherr Suter und Sebastian Joseph

Küegg sollen bei Eiden Kundschaft ablegen. Letzterer soll verhört werden, wie es ihm vor drei Jahren in der „Kälener“ ergangen sei. Ferner sollen Xaver Schorno, Franz Schelbert, Boos Giger und Tischmacher Balthasar Aufdermaur einvernommen werden, auch soll man sich wegen Suters sel. Sohn Franz erkundigen. Joseph Leonhard Küegg auf dem Stoos soll sagen, wie es ihm im Walde ergangen sei.¹⁾

Vom gefessenen Landrat wurde den 1. August über den abgehörten Prozeß wegen Frau Anna Maria Schmidig erkannt, daß zuerst noch die Kinder, welche sie zur Unzucht instruiert haben soll, zu verhören seien, wie auch Anton Hedigers Frau, ob sie die Schmidig „bloß und nackt“ gesehen habe. Ferner solle auch Jakob Betschart eidlich verhört werden.¹⁾

Den 4. August wurde vom Samstagrat über das abgelesene Examen der A. M. Schmidig erkannt:

1. Es sollen die noch nicht einvernommenen Kundschaften verhört werden.
2. Mit dem Examen soll in Güte fortgeföhren werden.
3. Sie soll durch den Scharfrichter beschoren und gewaschen werden.
4. Sie soll in den Hexenturm getan werden.
5. Es sollen ihr „Halzbetti“, Skapulier und Rosenkranz genommen und letztere zwei durch neue ersetzt werden, welche aber vorher benediziert werden sollen.
6. Sie soll, wenn es dazukömmt, im Gang des Landweibels examiniert werden.

Ferner wurde über abgelesenes Examen den 6. August vom Rate erkannt, sie solle aus Befehl u. gd. H. H. u. D. mit allem Ernst mit dem „Dümeleysen“ gradatim gepeinigt werden, nach Form Rechtens und dem Rigor. Es sollen die Exorzismen vorgenommen werden, sie mit den „Hapli Zwickhen zwickht“ werden, auch ihr der Henker gezeigt und sie auf das „Stühli“ gesetzt werden.

¹⁾ Ratsmanual 1749—1754, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Landratsprotokoll 1752—1765, Kantonsarchiv Schwyz.

Am folgenden Tage erkannte der Rat nach Verlesung des Examens, man solle „in Gottes Namen“ gradatim mit demselben fortfahren, besonders auf die vier Rundschaften, nämlich des Betschart, Föhn, Stöfel und der Theresia Schelbert. Mit den gesegneten „Lundell“ soll sie an beiden Händen gebrannt werden, auch soll man ihr die Augen verbinden und sie mit gesegneten Nadeln oder „Gusen“ an den Orten, wo der Scharfrichter vermeine, daß es verdächtig sei, gestochen und das Stigma des Teufels gesucht werden.

Den 9. August erkannte der Rat, daß Apollonia und Martha Betschart, sowie Joseph Betschart einvernommen werden sollen. Alsdann sollte zur Konfrontation und nachher zur Anwendung der Tortur geschritten werden.

Vom gesessenen Landrat wurde den 11. August über abgehörtes Examen erkannt, daß die Tochter, welche drei „ungefreute“ Kinder gehabt, bei Eiden verhört werden solle, ebenso Bernhard Suter in der Mischlau und die Klosterknechte Leonhard und Bernhard.

Ferner wurde vom Samstagrat den 18. August über zwei abgelesene Examen und zwei Informativ-Prozesse beschlossen, mit der Folter gradatim fortzufahren, und zwar 1. mit dem Gewicht und 2. in die „Spritzen“. Es soll auch an den Erzpriester zu Bellenz geschrieben werden, daß er von der Inquisition zu Como Verhaltungsmaßregeln auswirke. Vor Anwendung der Folter soll der Gefangenen gesegnetes Salz gegeben werden.

Den 25. August wurde in Sachen ein gesessener Landrat abgehalten, ohne Anhörung weiterer Parteien. Es wurden auch die Aussagen von Kirchenvogt Schelbert und Rastenvogt Nideröst entgegen genommen.¹⁾

Anstatt Landvogt Betschart, der nach Italien verreiste, wurde den 1. September Ratsherr Felix Abhyberg als Examinator im Prozesse der A. M. Schmidig ernannt.²⁾

¹⁾ Ratsmanual 1749—1754, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Landratsprotokoll 1752—1765, Kantonsarchiv Schwyz.

Den 12. September richtete die Nuntiaturs in Sachen ein Schreiben an den Pfarrer von Schwyz. Wegen der gefangenen und der Hexerei angeklagten Person sei notwendig, eine fleißige Korrespondenz zu unterhalten, um mit Rat begegnen zu können. Es werde deshalb nötig sein, daß der Pfarrer mit den Examinatoren Vertraulichkeit pflege, damit ihm dieselben unter dem Stillschweigen alles dasjenige anvertrauen, was sich bisher ereignet habe und was inskünftig mit derselben vorgenommen werden möchte. Das Stillschweigen dürfe aber nicht dahin verbindlich sein, der Nuntiaturs nicht heimliche Relation zu erstatten, welche die Gefangene keineswegs beschützen, sondern der Gerechtigkeit, soweit es erlaubt sein wird, den freien Lauf lassen werde. Der Pfarrer möge also umgehend melden, ob er Zutritt zur Inquisitin habe, um mit ihr allein von ihrem Stande zu sprechen, wobei wohl zu beachten sei, daß er sich keineswegs in das Kriminal einmische, sie möge sich schuldig oder unschuldig bekennen, sondern solle solches der göttlichen Disposition und dem Räte überlassen.

Weiters müsse man wissen, ob und auf welche Manier sie mit der Tortur examiniert, ob sie beschoren oder ob andere in diesem Fall gebräuchliche Mittel angewendet worden seien. Auch ob jemals von einem Geistlichen mit ihr ein geheimes Examen angestellt worden sei, welches niemand als den geistlichen Obern geoffenbart werden dürfe. Ferner ob diese Person niemals zur Befehrung disponiert worden sei, daß sie wenigstens das Übel erkenne; denn ohne dieses werden die Exorzismen schlechten Effekt haben, auch würde der weltliche Richter schwerlich etwas herausbringen können. Die geistlichen Mittel müssen allein auf die Befehrung dieser Person, nicht aber zu deren Beschützung, daß sie der Gerechtigkeit entgehe, abzielen. Der Pfarrer möge also alles umständlich einberichten, damit man mit gedeihlichen Mitteln beispringen könne, indem man einen besondern Fleiß in dieser Materie pflege.¹⁾

Inzwischen starb aber die Gefangene im Kerker. Den 13. September erkannte nämlich der gefessene Landrat: Nachdem

¹⁾ Prozeßakten, Sign. 245 II. a., Kantonsarchiv Schwyz.

Anna Marie Schmidig aus dem Muotathal, welche als eine s. v. Hexe eingezogen, auch wegen den vielen Kundschaften und sehr starken Indizien, welche wider sie gewaltet, hart torturiert worden, jedoch umsonst, weil keine Bekanntschaft hat erhoben werden mögen, auf dem Angesichte liegend tot im Kerker gefunden worden, wird erkannt, daß der Körper durch den Scharfrichter nachts um 12 Uhr aus dem Turm in einem Sacke hinausgeworfen und samt allen ihren Kleidern in einem abgelegenen Gestrüpp tief in die Erde verscharrt werden soll. Das Zinn, „Ehr“ und Kupfer, welches ihr zugehört hat, soll ihren Erben gelassen werden, aller übrige Hausrat aber, Betten und Kleider, sollen durch den Scharfrichter an einem abgelegenen Orte verbrannt und tief in die Erde verscharrt werden. Der mit ihr geführte Proceß soll im Archiv für alle künftige Zeiten aufbewahrt werden.¹⁾

Der Landesfackelmeister verzeichnet in seiner Rechnung vom Jahre 1753/54 folgende

„Proceß Rößten wegen Anna Maria Schmidig aus dem Muotathal:

Dem Herren Stadthalter Weber als Examinatoren	Gl. 23 β 20 a –
Dem H. Hauptmann Abhyberg, Examinatoren,	„ 20 „ 7 „ 3
Dem Herren Landtvogt Betschart, „	„ 25 „ 37 „ 3
Dem Herren Sibner Suter, auch wegen unterschiedlichen Berrichtungen vndt Müöhwalt	„ 8 „ 20 „ –
Herren Landtschreiber ab Hospithal	„ 23 „ — „ –
Herren Landtweibel Ulrich für die Akungskösten undt proceß	„ 29 „ 11 „ –
Dem Heren Comisario Strübj wegen gehabter Müöhwalt	„ 3 „ — „ –
Dem H. Caplan Weber wegen gleichem	„ 4 „ — „ –
Dem Pater Felix, Vicarj, wegen viler deswegen gehabter Müöhwalt an regalien	„ 7 „ 20 „ –
Übertrag	Gl. 144 β 36 a –

¹⁾ Landratsprotokoll 1747—1756, Kantonsarchiv Schwyz.

Vortrag Gl. 144 β 36 a -

Für zwey hl. Messen auf Befehl der H.H. Examinatoren	"	1	"	10	"	-
Dem Martj Hettißer wegen angeschafften Kleidungen	"	6	"	—	"	-
Dem H. Kastenvogt Suter wegen etwas deswegen aufgegangener Zehrung	"	5	"	21	"	3
Dem Geörg Blaser wegen einem dargege- benen Schlitten vnd Schlitten Krummen	"	1	"	10	"	-
Denen Läußeren wegen Ihrem Verdienst	"	48	"	32	"	-
Dem Karl Lindauer wegen Citationen vnd anderen Berrichtungen	"	15	"	—	"	-
Dem Bettelvogt Fach für Berrichtungen für Ihn vnd seine Frau	"	6	"	20	"	-
Dem Bettelvogt Schorno wegen Müöhwalt	"	3	"	—	"	-
Dem Antonj Biser wegen Berrichtungen	"	1	"	20	"	-
Dem Meister Bernard Mängi, Scharfrichter, für seine Berrichtungen	"	29	"	22	"	-

Total Gl. 263 β 11 a 3¹⁾

Ihr Vermögen scheint nicht konfisziert worden zu sein, wenigstens enthält die Landesrechnung keine diesbezüglichen Einnahmeposten.

Den 15. September 1573 wurde vor Rat angezogen, daß eine gewisse Person ausgesagt habe, sie könnte anzeigen, wer in diesem Lafter der Hexerei noch impliciert sei. Es wurde hierüber erkannt, die Leute, zu denen sie solches gesagt haben soll, eidlich zu verhören und so es sich als befindet, dieselbe ebenfalls einzuvernehmen und falls sie sich als Mithafte angeben würde, solche ins Gefängnis zu setzen.²⁾

Die Sache scheint auf Weibergeschwätz beruht zu haben. Den 5. Oktober wurde nämlich wegen Anton Holdeners Frau erkannt, ihren Prozeß für dermalen einzustellen und die eingenommenen Rundschaften aufzubehalten. Ebenso wurde den

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1749—1755, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Landratsprotokoll 1752—1765, Kantonsarchiv Schwyz.

20. Oktober nochmals beschloßen, den angefangenen Informativ-Prozeß wegen Anna Marie Holdener im Alpthal in puncto Magiæ unerledigt bis auf weiteres eingestellt zu lassen und die deswegen schon aufgenommenen Kundschaften in der Kanzlei aufzubewahren.¹⁾

b) Rosa Locher.

Marie Rosa Locher oder Löchlin war gebürtig von Aufiberg bei Schwyz. Ihre Eltern hießen Hans Jörg Locher und Anna Dorothea Bellmont. Weil arm, mußte sie schon frühzeitig ihr Brot bei fremden Leuten verdienen. Später kam sie als Dienstmagd nach Luzern, wo sie an verschiedenen Orten ihren Dienst zur vollen Zufriedenheit ihrer Herrschaft versah.

Im Jahre 1737 wurde der letzte große Hexenprozeß in Zug gegen mehrere Personen geführt, der seine trüben Wellen bis in das Gebiet von Luzern und Schwyz warf. Die Aussagen dieser Personen, die ganz unglaublich lauteten, erregten allenthalben gewaltiges Aufsehen beim Volke. In Luzern wurden alsbald vom Volksmunde verschiedene Personen als Hexen bezeichnet, unter diesen auch Marie Rosa Locher, gegen welche zuerst der Prozeß eröffnet wurde.

Joseph Hautt von Luzern sagte am Ausschließen in Rothenburg im obern Wirtshause über den Tisch, Rosa Locher werde die erste Hexe sein, die man einziehen werde. Kürzlich sei dieselbe am Abend in der Barfüßerkirche gewesen, da habe sie nicht aus der Kirche gehen können, weil bei der Türe der Besen „z'hinderfür und obsi“ gestanden sei. Als der Bruder den Besen weggetan, habe sie hinausgehen können. Vor zwei Jahren habe sie im Hause des Herrn Gilli einen Brand gestiftet, die Nachbarn seien hinzugelassen und haben Rosa auf der Feuerplatte „ghuret“ angetroffen, welche sagte, „es rüche — habe wollen einfeuern“, man habe aber kein Feuer gesehen. Seine Magd Magdalena Giger habe alsdann mit ihr „geschmält“ und gesagt: „Du bist die sülist Hex, me setti ins Für Inen ghien“, worauf Rosa geantwortet habe: „Es wer grüseli, wen man

¹⁾ Landratsprotokoll 1747—1756, Kantonsarchiv Schwyz.

mit dörrft Infäden.“ Später habe Rosa noch gesagt, es sei doch schade, daß nicht die ganze Kleinstadt Luzern samt ihr verbrannt seien.

Das durch Ratsrichter Beyer im Hof veranstaltete Verhör brachte keine weiteren Tatsachen zum Vorschein. Eine Frau Fassbind sagte aus, „Rosa könne nichts, sie sei wohl ein armer Tropf,“ und ihr Dienstherr Joseph Gilli bezeugte, „er wisse von ihr nichts Böses, wohl mehr Gutes, indem sie öftmals drei Tage nach einander beichte und kommuniere.“ Rosa Locher selbst bekannte sich unschuldig und führte Klage, daß die Leute sie „für eine fule Hex“ halten und auf der Gasse im Vorbeigehen das Kreuz vor ihr machen. Sie bat, ihr wiederum zu Ehre und gutem Namen zu verhelfen.¹⁾

Der Entscheid fiel vollständig zu ihren Gunsten aus. Schultheiß und Rat der Stadt Luzern erkannten den 11. Okt. 1737, daß Joseph Hautt und seine Magd Magdalena Giger aus dem Entlebuch, welche zuerst diese unbegründeten Zulagen über sie ausgestreut haben, ihr Satisfaktion leisten und die deswegen ergangenen Kosten bezahlen sollen und daß sie ihrer Ehren inskünftig wohl bewahrt sein solle. Die Kanzlei Luzern stellte einen bezüglichen Rezeß aus.²⁾ Rosa Locher war damals 46 Jahre alt.

Diese Rechtfertigung beseitigte jedoch nicht den Verdacht und das Vorurteil, die nun einmal das Volk gegen sie gefaßt hatte. Übler Ruf aber galt als ein Haupt-Indizium der Hexerei. An mehreren Orten, wo Rosa Locher noch in Diensten stand, begegnete man ihr mit Mißtrauen und ließ es nicht an Andeutungen fehlen, daß man sie für eine Hexe ansehe. Hiedurch wurde sie veranlaßt, nach Schwyz zurückzukehren und da ihren Unterhalt zu suchen. Allein der Ruf als Hexe war ihr auch hier vorausgeeilt; bald fand sie keine Anstellung mehr. Sie war genötigt, sich zu ihren Schwestern in ein Haus am obern Dorfbach zurückzuziehen, das zur Hälfte ihrem Bruder Leonhard Locher in Aufiberg gehörte. Als nun der Prozeß gegen die

¹⁾ Akten im Staatsarchiv Luzern.

„Kastenvögtin“ alle Gemüter erregte, ging es ihr noch trauriger; sie fand keine Arbeit mehr und mußte vielfach dem Almosen nachgehen. Bald sollte auch sie ein Opfer des Hexenwahns werden.

Im September 1753 beauftragte der geessene Landrat eine Kommission, bestehend aus alt-Statthalter Jos. Augustin Keding von Biberegg, Ratsherr Felix Abhyberg, Landweibel Ulrich und Landeschreiber Weber, den Informativ-Prozeß gegen Rosa Locher durchzuführen.

Das erste Zeugenverhör fand den 17. September statt und es wurden folgende Depositionen gemacht:

1. Jos. Leonhard Funderbizin, 60 Jahre alt, bezeugt, daß vor etwa 1½ Jahren Rosa Locher ihm einmal begegnet sei, mit der Hand ihm auf die Achsel geschlagen und gesagt habe, „das Haar komme ihm wieder schön“. Alsdann habe er innert drei Tagen alles Haar auf dem Kopfe, die Augenbrauen und viel vom Bart verloren. Ob aber hieran Rosa Locher schuldig gewesen sei, könne er nicht sagen. Augenbrauen und Bart, die früher rot waren, seien ihm wieder gewachsen, jedoch nun weiß, ebenso das ehemals schwarze Kopfhaar.

Letzten Herbst sei er einmal mit seiner Frau aus der Sädler in das Dorf zur Kirche gegangen. Da habe er mit eigenen Augen gesehen, daß Rosa ihnen allezeit auf dem Fuße nachgefolgt sei. Beim Friedhofe habe er ihr das Türlein offen halten wollen, habe aber „weder Staub noch Rauch mehr von ihr gesehen“, weswegen er von dieser Person nichts Gutes mehr gehalten habe.

Er habe zweimal Hochzeit gehalten. Einmal habe er sich um zwei Uhr in der Nacht und das anderemal zur Betglockenzeit in der Pfarrkirche zu Schwyz trauen lassen, in der Meinung, es solle außer den Trauzengen kein Mensch solches wissen. Jedesmal aber sei Rosa Löchlin in der Kirche gewesen.

2. Joseph Strickler, 20 Jahre alt, deponiert, er wisse von Rosa Locher nichts Unrechtes, doch müsse man auf der Gasse von den kleinen Buben hören, daß diese Person nicht viel

Gutes sei, auch habe er sie schon zweimal vor Betglockenzeit gesehen in das Dorf gehen.

3. Anna Marie Steiner, zirka 29 Jahre alt, sagt aus, daß sie in der letzten hl. Nacht zu Weihnachten mit Rosa Locher im Kapuzinerkloster zur hl. Kommunion gegangen und im gleichen Stuhl mit ihr gekniet sei. Da habe sie nun mit eigenen Augen gesehen, wie Rosa die hl. Hostie in ein „Fazolet“, welches sie schon bei der Kommunionbank in den Händen gehalten, habe fallen lassen; die hl. Hostie sei noch ganz unverfehrt gewesen. Alsdann habe solche das „Fazolet“ übergeschlagen und in den Sack gestoßen. Es sei zwar Nacht gewesen, Zeugin habe aber ein Licht bei sich gehabt und die Begebenheit deutlich gesehen.

Den 5. Oktober wurden diese drei Kundschaften vor dem gezeffenen Landrat abgelesen und alsdann erkennt, daß Rosa Locher zu obrigkeitlichen Händen und Banden eingesezt werden solle.¹⁾

Es folgten weitere Zeugenverhöre. Den 6. Oktober deponierten:

1. Jungfrau Regina Betschart, 28 Jahre alt. Vor etwa zwei Jahren habe sie eines Abends mit ihrer Mutter jel. in der hintersten Kirchenbank im Frauenkloster gebetet. Da sei in der Dämmerung Rosa Locher, welche sie wohl erkannt habe, in die Kirche hineingekommen, habe sich in den hintersten Männerstuhl begeben und dort ihren s. v. Urin fahren lassen, da doch um diese Zeit niemand mehr auf der Gasse vermerkt worden sei.
2. Frau Marie Anna Büeler, Hauptmann Büelers Frau. Es sei allerdings wahr, daß einmal ein „artlicher“ Vogel von verschiedenen Farben vor das Fenster gekommen sei, als Rosa Locher in der Nebenstube das Bett gemacht habe; als aber Rosa zu ihr gesagt habe, sie solle sehen, was für ein Vogel da sei, sei derselbe wieder fortgeflogen. Zeugin habe diesen Vogel für einen natürlichen gehalten, auch habe sie fast

¹⁾ Ratsprotokoll 1752—1765, Kantonsarchiv Schwyz.

während eines Jahres, da Rosa bei ihr gedient habe, nichts Verdächtiges verspürt, sondern es habe dieses Mensch gerne gebetet und auch die schönsten Gebetbücher gehabt.

3. Müller Leonhard Franz Flecklin in Lauenz. Er habe wohl zu seinen Leuten gesagt, sie sollen nichts mit der Rosa Löchlin haben, er traue ihr nicht wohl; er habe es aber nur gesagt, weil ihm die Augen dieser Person nicht recht gefallen. Er könne aber gar nichts Böses über dieselbe aussagen. Sie habe bei Landschreiber Frischherz sel. gedient und sei gar oft in die Mühle hinaufgekommen; er habe aber nichts Verdächtiges an ihr bemerkt.

Ferner bezeugten den 8. Oktober:

1. Joseph Heinrich Marty, Sohn des Jlg Marty zu Obdorf, 16 Jahre alt. Er sei als Geißler den Sommer durch viel in die Mythen hinauf, auch bis in das Brunnli gefahren, habe aber weder die Rosa Locher noch deren Schwestern je daselbst gesehen, außer daß selbe einmal miteinander von Einsiedeln kamen und in der Alpfahrt „Holz“ Sufi getrunken haben.
2. Jakob Erb, 25 Jahre alt. Als nächster Nachbar der Rosa Locher wisse er über dieselbe nichts Böses, habe auch nichts Verdächtiges an ihr verspürt, außer daß sie niemand recht ansehe, wenn sie bei den Leuten vorbeigehe. Er wisse auch nichts davon, als sollte diese Person durch den Schnee gegangen sein, ohne Spuren zu hinterlassen.
3. Franz Junderbizin, 29 Jahre alt. Er wisse von Rosa Locher weder Gutes noch Böses. Seit dieselbe heimgekommen, sei er im Dienste fort gewesen. Wohl wisse er, daß er das eine und andere Mal in seinem „Heimat binden“ geschlafen und gehört habe, daß jemand um Mitternacht oder sonst zu ungewohnter Zeit aus der Löchligen Haus hinausgehe, wer es aber gewesen sei, wisse er nicht.

Es falle ihm auch ein, daß Rosa Locher vor mehr als acht Jahren an einem Dienstag — alle Diensttage verrichtete sie ordinari ihre Andacht —, nachdem sie nach Aussage ihrer Schwestern gebeichtet und kommuniziert hatte, sich den ganzen

Tag über in ihrem Zimmer eingeschlossen habe. Wenn man sie zum Essen rief, habe sie geantwortet, sie komme nicht, sie wolle sich selbst leiblos machen, so daß ihre Schwestern dreimal vor dem Hause um Hilfe gerufen haben. Alsdann sei Zeuge mit Joseph Trütsch hingegangen und habe zum drittenmal an der Kammertüre geklopft. Rosa habe aber jedesmal geantwortet, sie mache nicht auf und wenn jemand hereinkomme, steche sie ihm das Messer in den Hals. Als sie die Türe mit Gewalt haben aufsprengen wollen, habe Rosa doch dieselbe geöffnet und eine „große Schuohmacher Aisen“ in der Hand gehabt. Trütsch habe sie sogleich umfassen und auf eine Bank geworfen; er, Zeuge, habe ihr die Ahle mit Gewalt aus der Hand gerissen und ihr die Tasche durchsucht, in welcher er ein Messerlein, einen Rosenkranz und ein Schnürlein gefunden habe. Auf dieses hin sei von den Schwestern alsbald Pfarrhelfer Strübi berufen worden, welcher ihr einen starken Zuspruch gehalten habe. Diese aber habe nichts geantwortet, sondern nur gesagt, sie lasse es zu dem einen Ohr hinein und zum andern wieder hinaus. Die Schwestern hätten stark gejammert und dem Herrn Strübi geklagt, Rosa habe sich selbst leiblos machen wollen, über welches derselbe ihr noch ernsthafter zugesprochen habe. Rosa aber habe keine Antwort gegeben, außer wie oben gemeldet, so daß er mit den Zeugen weggegangen sei und gesagt habe, er könne in Gottes Namen nichts mit ihr anfangen. Dieses sei um 5 oder 6 Uhr abends geschehen; die Schwestern haben ihr etwas Warmes kochen, sie aber solches nicht annehmen wollen, sonst sei sie bei rechtem Verstand gewesen.

Am folgenden Tage wurde das Zeugenverhör fortgesetzt:

1. Joseph Franz Trütsch, 54 Jahre alt. Samstag den 29. September sei er nachts um 11 Uhr mit seinen Söhnen nach Hause gekommen. Kaum seien sie zu Bette gewesen, so habe er und seine zwei kleinern Knaben gehört „mit Gigen und Paß“ aufspielen, und da habe er bei sich selbst noch gedacht, es sei der Provisor und nicht der Schoch, man habe trefflich aufgespielt. Alsdann habe er auch seine Frau ge-

weckt und da sei ihm eingefallen, daß es Samstag nachts, worauf er gleich gedacht, das seien nicht natürliche Spielleute. Es sei gerade so gewesen, als ob man in des Buchhalter Redings aufspielen würde. Seine zwei kleinern Knaben, von denen der ältere 18 Jahre alt sei, hätten diese Musik auch gehört und der jüngere sei aufgestanden und habe unter dem Fenster zugehört; der älteste Sohn aber habe von diesem allem nichts bemerkt. Kaspar Dominik Schatt habe ihm erzählt, er habe acht Tage vorher am Samstag in der Nacht ebenfalls eine solche Musik gehört, und zwar „mit Waldhoren und Schalmeyen“, dieses sollen auch Anton Funderbizin auf dem Loo und Jos. Leonhard Funderbizin, der Oler, gehört haben. Man höre auch das ganze Jahr hindurch um das Haus der Rosa Löchlin ein ungemeines Ratzengeschrei, namentlich vor drei Wochen sei es nicht anders gewesen, als wenn alle Katzen der Welt beisammen wären, welches die Ursache gewesen sei, daß er und andere Nachbarn der Rosa nicht mehr wohl getraut haben. Vor etwelchen Jahren, als Pfarrer Strübi noch Helfer gewesen, haben die Schwestern der Rosa ihm, Zeugen, einmal gerufen, er solle doch hinunterkommen, welches er auch getan. Als Pfarrhelfer Strübi sagte, es müsse das Zimmer geöffnet werden, man wisse nicht, ob Rosa tot oder lebendig sei, sie sei eine Aderlässerin und habe etwelche Tage nichts Warmes genossen, habe er dreimal geklopft, aber keinen Bescheid erhalten, bis er endlich gerufen, man solle ihm eine Art bringen. Alsdann habe Rosa geöffnet und er habe sie in die Stube hinausgetragen; der Pfarrhelfer habe ihn ermahnt, er solle nachsehen, ob sie nicht etwa ein Instrument oder „Msen“ habe. Der Pfarrhelfer habe ihr sehr stark zugeprochen, Rosa aber habe ihm gar schnöden Bescheid gegeben und gesagt, sie habe einen Jesuiten in Luzern als Beichtvater und beichte keinem andern, und habe dem geistlichen Herrn allerhand „wüßt Schlötterlig“ angehängt, das „Hintere“ gefehrt und keine rechte Antwort mehr gegeben. Endlich sei Pfarrhelfer Strübi mit dem Zeugen fortgegangen und innert 8—9 Wochen dreimal auf diese Weise berufen worden.

2. Meister Kaspar Dominik Schatt, 47 Jahre alt. Am Samstag in der letzten Fronfasten habe er bis 11 Uhr nachts gearbeitet und sich alsdann zu Bett gelegt. Als er nach 12 Uhr wieder aufgewacht sei, habe er aufspielen gehört, nämlich mit „Schalmyen und bisweilen ein Gigenzug darunter“. Da sei er aufgestanden und habe dieser Musik etwa eine Viertelstunde am Fenster zugehört. Es sei gewesen, wie wenn man in „des H. Bellmonten sel. Rein hinten“ aufspielen würde; der Ton sei hinten über den Güttsch hinaufgekommen. Er lasse es dahingestellt bleiben, ob dieses natürliche oder nicht natürliche Spielleute gewesen seien; wenn es nicht Samstagnacht und schon im Sonntag gewesen wäre, hätte er vermeint, die Schoch wären diese Spielleute.
3. Katharina Barbara Reichmuth, Frau des Seb. Mrd. Eichhorn, 27 Jahre alt. Vor drei Jahren sei sie mit ihrem Stieffohn zu Pfingsten in Einsiedeln gewesen und da hätten sie vor ihrer Heimreise die Rosa Locher gesehen in die Kirche hinaufgehen. Ungefähr um 12 Uhr seien sie verreist, hätten sich unterwegs gar nicht lange aufgehalten und als sie etwa um 4 Uhr heimgekommen seien, habe ihr Mann gesagt, sie kommen spät, Rosa Locher sei schon um 2 Uhr bei ihm auf dem Klosterliboden gewesen, worüber Zeugin geantwortet habe, dieses könne nicht wahr sein.
4. Jos. Michael Eichhorn, 23 Jahre alt. Er bestätige die Aussage seiner Mutter durchaus, außer daß er nicht bei Eiden positiv sagen könne, daß es die Rosa Locher gewesen sei, indem er vermeine, nicht recht hingeschaut zu haben.
5. Seb. Mrd. Eichhorn, 53 J. alt. Vor drei Jahren sei am Pfingstdienstag um $\frac{1}{2}$ 2 Uhr die Rosa Locher auf dem Klosterliboden zu ihm gekommen, mit einem Stecken in der Hand und den Ärmeln unter dem Arm. Er habe sie gefragt, ob sie von Einsiedeln komme, welches sie bejaht habe. Da seine Frau und sein Sohn erst um 4 Uhr heimgekommen seien, habe er zu ihnen gesagt, sie kommen spät, Rosa Locher sei schon um $\frac{1}{2}$ 2 Uhr hier gewesen, welches sie aber nicht haben glauben wollen, da sie solche noch um 12 Uhr zu Einsiedeln gesehen

hätten. Seit dieser Begebenheit haben er und seine Leute gegen diese Person starkes Mißtrauen gehabt. Ferner habe Zeuge mit andern im Stegmattli geheuet, da habe ein Weibsbild gesagt, als es angefangen habe zu regnen, Rosa Locher mache diesen Regen. Von ungefähr habe Zeuge sich umgesehen und unweit im Gestrüpp die Rosa Locher in ihrem Wollhut erblickt, worüber er mit dem andern Heuervolk sich entsetzt habe.

6. Meister Bernhard (Mengi, Scharfrichter). Er bezeuge bei seinem Amtseide, daß er den erhaltenen Befehl vollzogen, die Rosa Locher am ganzen Leibe visitiert und geschoren jedoch keine Makel oder „Nasen“ an ihr erfunden habe, außer einem Gewächs am Oberschenkel, nämlich einen „Knüppel“ in der Größe eines Eies.

Am gleichen Tage, den 9. Oktober vormittags wurde durch alt-Statthalter Reding und Ratsherr Felix Abyberg das erste gültliche Examen mit Rosa Locher vorgenommen.

Wie Konstitutin heiße?

Marie Rosa Locher.

Wie alt?

Werde ungefähr 63 Jahre alt sein.

Wessen Standes?

Ledigen Standes.

Wer ihre Eltern gewesen?

Hans Jörg Locher und Anna Dorothea Bellmont.

Was für eine Ursache Rosa sich einbilde, daß sie aus Befehl einer hochweisen Obrigkeit hieher in so harte Gefangenschaft gesetzt worden?

Sie wisse in Gottes Namen keine und wolle gerne sterben.

Könne sich wohl einbilden, daß eine hochweise Obrigkeit es nicht ohne Ursache würde getan haben; soll wohl nachdenken.

Weil sie als eine Unholdin verschreit worden sei durch Frau Hauptmann Büeler und Frau Hauptmann Abyberg, welcher letztere ihr vorgehalten habe, sie sei eine Unholdin.

Aus was Ursachen Rosa vermeine, daß diese Frauen sie also verschreit haben und was für Anlaß sie ihnen dazu möchte gegeben haben?

Weil sie dem Herrn zu Willen gedient und die Frau ihr deswegen „aufsezig geworden sei und allzeit vor ihr sich besegnet und ihr Weihwasser nachgesprüht habe“.

Ob jemand anders ihr solches auch vorgehalten?

Nein, außer daß Jakob Marty und seine Frau zu ihr gesagt haben, sie müssen viel für sie reden, weil man ihr Unrecht tue und viel Böses über sie aussage.

Warum Rosa von Obrigkeit wegen für solche Zulagen niemals Satisfaktion ihrer Ehre begehrt?

Sie habe es dem regierenden Landammann geklagt, welcher geantwortet habe, es sei alles falscher Argwohn, man wisse wohl, wer sie sei.

Ob Rosa auch viel zur Kirche gegangen und die hl. Sacramente empfangen?

Sie habe oft gebeichtet und kommuniziert, sei ihr Trost gewesen.

Sie wurde nun einläßlich über Ort und Zeit des Empfanges der hl. Kommunion wie auch wegen dem Mastuch inquiriert, jedoch ohne Resultat. Sie habe allzeit nur einen wüsten Lumpen oder „Fazolet“; dieses habe sie jeweilen gebraucht, wenn sie aus Liebe zu Gott einige Tränen habe vergießen können, oder aber aus Notdurft. Sie wisse nichts anders und wenn sie sterben müßte.

Am Nachmittag des 9. Oktober wurde Rosa Locher zum zweitenmal gütlich einvernommen. Sie wurde u. a. gefragt:

Warum Rosa meine, daß man so stark auf das „Fazolet“ dringe, daß es solches in Händen gehabt, und warum sie so stark ableugne?

Sie könne sich keine andere Ursache einbilden, außer es seien bisweilen Leute, die das „Fazolet“ in der Kirche unter dem Arm tragen, und man möchte Gedanken machen,

daß sie etwa dem einen oder andern das „Fazolet“ sollte gezwackt haben.

Rosa solle zum letztenmal in Güte ermahnt sein, die Wahrheit diesfalls zu bekennen, indem eine hochweise Obrigkeit andere Proben in Händen habe, sonst werde man bemüht sein, mit schärfern Mitteln von ihr die Wahrheit zu erheben.

In Gottes Namen, wenn sie sterben müßte, und man sie vierteilen würde, so müßte sie nichts, daß sie deswegen sich verfehlt hätte, außer daß sie einmal bald nach dem Empfang der hl. Kommunion zur Kirche hinausgegangen sei, welches Frau Hauptmann Büeler gesehen und zu ihr gesagt habe: „Du bist zur Kirche hinausgegangen und hast das Hochwürdigste noch im Munde hinausgetragen, welches nicht recht ist.“ Dieses sei das meiste, so ihr im Wissen sei; sie habe gewußt, daß die Zeit vorbei sei und sie heim müsse, weswegen sie aus Gehorsam zur Kirche hinausgegangen und sich heimbegeben habe. Dieses sei etwa drei Vaterunser lang nach Empfang der hl. Kommunion geschehen.

Auf weitere vorgehaltene Punkte erklärte sie aufs bestimmteste, niemals im Frauenkloster eine Ungebühr verübt, noch jemand beschädigt zu haben.

Das Verhör schließt mit der Bemerkung: Nachdem sie des Examens entlassen, hat sie von selbst gesagt, man solle u. gd. H. u. D. bitten, daß sie es beförderlich mit ihr vollenden und ihr das Recht antun, denn sie befürchte die Übrüthe, sie habe ein krankes Bein.

Weiters referiert Läufer Lindauer bei seinem Amtseid, daß er die Rosa Locher in den Turm hinaufgeführt und sie ermahnt habe, die Wahrheit zu sagen, worüber sie geantwortet habe, man solle doch mit ihr machen, was man wolle, wenn es nur geschwind gehe. Sie sehe voraus, sie werde eine schwere Krankheit bekommen und es werde mit ihr nicht mehr lange dauern.

Das dritte Verhör fand gleich am folgenden Tage, den 10. Oktober statt.

Wie sie sich bedacht habe?

In Gottes Namen, sie habe sich die ganze Nacht deswegen bedacht und wisse nichts weiter zu sagen, als was sie gestern schon ausgesagt habe. Sie habe keine größere Freude gehabt, als wenn sie zur hl. Kommunion habe gehen können, wenn sie schon den ganzen Tag nichts zu essen bekommen hätte.

Wann aber m. gd. H. S. genügende Proben in Händen hätten, daß sie im Kirchenstuhl noch die hl. Hostie im Munde gehabt hätte, ob sie es dennoch wegleugnen wollte?

Das könne in Gottes Namen nicht wahr sein; es sei nicht geschehen.

Rosa solle antworten, wem m. gd. H. S. mehr Glauben zustellen sollen, ihrer Aussage, oder aber glaubwürdigen Zeugen?

Sie vermeine, daß m. gd. H. S. ihr als Derjenigen, welche das Hochwürdigste selbst im Munde gehabt, mehr Glauben zustellen werden, als andern.

Rosa werde befragt, ob sie viel zu Hause allein gewesen und sich nicht auch allein eingeschlossen habe?

Vor ungefähr 7 Jahren habe sie sich in ihrem Zimmer eingeschlossen, in der Meinung, von ihren Schwestern abgesondert zu sein. Da habe Joseph Trütsch die Kammertüre mit Gewalt geöffnet und ihr das Messer aus dem Sack genommen, aus Furcht, sie hätte etwas anderes vor die Hand nehmen wollen.

Warum man ihr das Messer genommen und was man ihr dann gedroht habe?

Meine, es sei geschehen, weil sie gedroht, sie wolle einem gewiß „eine Lezi“ geben, wenn er hineinkomme; deswegen werden sie ihr das Messer genommen haben.

Was Rosa in Händen gehabt, als man die Türe geöffnet?

Sie habe eine große Ahle in Händen gehabt, so sie innen auf das „Rigeli“ gesteckt, damit sie nicht hineinkommen können.

Was Pfarrhelfer Strübi dann von ihr verlangt?

Daß sie esse und mit den Geschwistern haushalte.

Was für eine Antwort Rosa ihm gegeben?

Wisse weiter nichts und wenn etwas geschehen, so sei es aus Angst und Schrecken erfolgt, auch seien die Richter sie ankommen. Der Pfarrhelfer habe den Schwestern anbefohlen, sie morgens nicht aus dem Hause zu lassen, sondern zu „vergaumen“; sie werden gemeint haben, Rosa sei nicht recht bei Verstand.

Rosa soll sagen, ob dieses nicht mehrmals geschehen und wie oft die Geistlichen berufen worden?

Nur einmal. —

Die bisherigen Kundschaften samt den Verhören wurden den 11. Oktober vor dem Kirchenrat abgelesen und hierüber erkennt, zuerst den Informativ-Prozeß zu vervollständigen, bevor man mit dem Examen weiterfahre.

Den 12. Oktober wurden folgende Zeugen abgehört:

1. Jungfrau Regina Haas, 24 Jahre alt. Vor zwei bis drei Jahren sei sie zu Pfingsten auf der Wallfahrt in Einsiedeln gewesen und habe die Rosa Locher auch dort gesehen; wann selbe aber heimgekommen, könne sie nicht sagen.
2. Hans Balthasar Schilter, 40 Jahre alt. Er sei bereits 11 Jahre hier in Schwyz, kenne aber die Rosa Locher keineswegs.
3. Augustin Großmann, 41 Jahre alt. Vor zwei Jahren habe er dem Ratsherrn Felix Abyberg einen neuen Stall aufgerichtet. Da sei einmal Rosa Locher gekommen und habe von den größten Spänen eine Bürde auf die Traggabel geladen, weswegen er sie „gebalget“. Rosa aber habe geantwortet, die Frau Ratsherr Abyberg habe ihr hiezu Erlaubnis gegeben, welches er aber nicht habe glauben wollen. Als ihr beim Aufstehen auf seine Veranlassung niemand habe helfen wollen, habe sie gegen ihn und die andern Mitarbeiter „stark geblicket“ und gesagt, sie sollen nur zusehen, sie wolle es einem schon „eintränken“. Rosa habe alsbald die Bürde auf sich genommen und sei fortgegangen. Sie sei noch nicht weit gekommen, so habe Zeuge einen Baum emporgewunden; da habe auf unerklärliche Weise das Seil aus dem Hacken

schleifen können, der Balken sei heruntergefallen und habe ihm einen Arm abgeschlagen.

4. Anton Baumann, 40 Jahre alt. Er bestätigt vorstehende Rundschaftsjage und setzt hinzu, es sei eine so große Bürde Späne gewesen, daß er sie nicht hätte zu tragen vermögen.

Diese Depositionen wurden den 13. Oktober vor Samstagrat abgelesen und erkannt, daß das Heuervolk im Stegmattli und Katharina Gyr noch verhört werden sollen; auch wurde gut befunden, daß der Pfarrer mit den Examinatoren vertraulichen Umgang pflegen und Zutritt zu der Gefangenen haben solle.

Die Zeugen deponierten folgendes:

1. Wächter Johann Balth. Rickenbacher. Er sei öfters der Rosa Locher schon um 2 Uhr in der Nacht oder noch früher begegnet, wenn dieselbe entweder in das Kapuzinerkloster oder in den Kerchel gegangen sei. Er traue ihr nichts Böses zu, sondern vermeine, daß sie ein „frommes und ehrliches Mensch“ sei.
2. Wächter Anton Geberg. Er habe die Rosa Locher mehrmal um 3 oder 4 Uhr morgens angetroffen, wenn sie in das Kapuzinerkloster oder in das hl. Kreuz gegangen sei. Er habe ihr nie etwas Böses zugetraut.
3. Katharina Barbara Reichmuth. Vor etwelchen Jahren habe sie mit ihrem Manne und der Elisabeth Holdener im Stegmattli geheuet und es sei „hell glanz Wetter“ gewesen. Auf einmal seien große Regentropfen gefallen, aber nicht viele. Da habe ihr Mann, Seb. Mrd. Eichhorn, gesagt: „Schauet das Rosa Locher dort drüben, dieses macht das Wetter.“ Zeugin habe hingesehen und Rosa unweit im Gestrüpp erblickt, welche ihnen den Rücken zuehrte und fortging. Sie habe dieselbe zwar im Angesicht nicht gesehen und könne also nicht eigentlich sagen, daß es die Rosa gewesen sei, wohl aber habe sie solche am Rücken an sicher vermeint zu erkennen. Rosa habe, wie sie vermeine, einen Schinhat getragen und Ärmel angezogen gehabt, doch sei sie ohne Traggabel und Holzinstrument gewesen. Als sie fort war, habe Zeugin mit Elis. Holdener

darüber gelacht, ihr Mann aber habe sie „gebalget“, sie sollen stillschweigen dazu.

4. Elisabeth Holdener, 38 Jahre alt. Sie könne sich an obiges nicht mehr recht erinnern. Wohl vermeine sie, es sei etwas begegnet, aber was, könne sie nicht mehr sagen.
5. Beno Schilter, 29 Jahre alt. Vor drei Jahren habe er einmal im Sommer um 5 Uhr morgens im Tschütschwald ein wenig Holz sammeln wollen. Da habe er im jungen Wald unterhalb des Weges, welcher also dick, daß man mit der Gabel kaum hätte hindurch mögen, unversehens die Rosa Locher gehört durch das Gestrüpp kommen, welche einen großen tannenen Stecken in der Hand gehalten habe. Auf dem Kopfe habe sie kein Käpplein „und nichts gehabt, sondern es habe ein Locken Haar da, der andere dort ausgefchen“. Zeuge sei erschrocken; Rosa aber habe gethan, als wenn sie ihn nicht sehen würde und sei mit ihrem Stecken gegen das Gräbi durch den Wald hinuntergegangen. Weiter habe er in der Zeit, da er während 7 Jahren dem Engewirt Blaser seine Güter bearbeitete, die Rosa im Sommer oft schon um 2 Uhr morgens, wenn er mähen ging, entweder in der Mättenvor oder in der Galgenmatt gesehen, mit ihrem ordinari Schin- oder Wollhut und wie gewöhnlich recht gekleidet, habe allzeit unter dem Arm etwas Holz getragen, auch etwas in der Fürschöß, wisse aber nicht was. Zeuge glaube, wenn er in der Nacht viermal auf diesem Wege gewesen wäre, hätte er jedesmal diese Person angetroffen.
6. Anna Maria Eichhorn, 50 Jahre alt. Vor etwa einem Jahre habe sie im Kapuzinerkloster gesehen, wie Rosa Locher nach empfangener hl. Kommunion im Kirchenstuhl einen Lumpen oder wüstes „Fazolet“ hervorgenommen habe, mit welchem sie über die Nase an den Mund hinuntergefahren sei. Sie habe dieses eine gute Weile vor den Mund gehalten und wie Zeugin wohl gesehen, „den Hals also bewegt und die Gurgel also gelupft, als wenn sie etwas mit Gewalt hinausgeben wollte.“ Ob nun Rosa die Nase gepuht habe oder nicht, könne sie bei Eiden nicht sagen, aber es sei ihr

ein Stich ins Herz gegangen und sie habe bei sich selbst gedacht, dieselbe möchte die hl. Hostie ins „Fazolet“ haben fallen lassen. Nicht lange nachher habe sie wieder einmal gesehen, wie Rosa kaum 2 oder 3 Vater unser lang nach empfangener hl. Kommunion das „Fazolet“ hervorgenommen und solches vor Mund und Nase zugleich gehalten, jedoch keine solche Bewegungen mehr gemacht habe, wie oben gemeldet. —

Die vorgenommene Visitation des Zimmers im Hause der Geschwister Locher ergab folgendes Resultat:

„Soviel man etwas Verdächtiges aus einem unsäglich großen Gerümpel hat erfinden mögen, ist:

Ein Häfelin mit schwarzer Materie.

Unterschiedliche Kräuter in unterschiedlichen Paqueten. .

In einem besondern Paquetlin etwas Pulver, gleich wie Salz.

In zwei Paquetlin, so man sicher vermeine, Beinschabeten.“

Im vierten Examen, das mit Rosa Locher den 17. Okt. vorgenommen wurde, erklärte sie auf die bekannten Fragen, sie wisse gar nichts, sie sei so unschuldig wie ein kleines Kind. Die hl. Hostie in das „Fazolet“ fallen zu lassen, sei ihr Zeit ihres Lebens niemals in den Sinn gekommen. Sie habe mit Wissen weder jemand geschadet, noch gedroht. Ins Tschüttschi sei sie gegangen, um dort zu beten, und einmal habe sie für Statthalter Webers dort Erde geholt. Sie sei durch den Wald hinabgegangen, allwo Jakob Marty junge Tannen gehauen habe. In der Nacht sei sie nur ausgegangen, wenn sie im Dienste gewesen und geschickt worden sei, und seither, wenn sie etwa in die Frühmesse habe gehen wollen, wo sie nicht selten zu früh gewesen sei. In die Mättenvor und Galgenmatt sei sie nie geschickt worden. Einmal aber, als sie in des Nideröstlen sel. habe gehen wollen, um dort zu jäten, habe sie in des Pfylen einen Apfel abgerissen. Da habe Pfyhl sehr mit ihr „geschmält“ und sie sei also erschrocken, daß sie gegen Ludi Cuvers hinab und durch denselben Weg hinausgegangen sei. Im Steinmattli sei sie gar nie gewesen.

Sie wurde nun auch über die bei der Hausvisitation vorgefundenen verdächtigen Sachen einvernommen.

Was in diesem Säcklein für Kräuter seien?

Allerhand Samen.

Was dieses weiße Pulverlein sei?

Es sei von hl. Gebeinen von Rom, so Frau Kirchenvogt Real ihr gegeben.

Was dieses für Kräuter seien?

Alles gesegnete Kräuter, von Palmen.

Was dieses für Pulver sei?

Dieses sei ein hl. Pulver, meine Malefizpulver, so ihr ein Jesuitenbruder gegeben.

Das Verhör schließt mit den Worten:

Ist an seine Behörde entlassen worden, mit Bitten, man solle es doch mit ihr vollenden, ihr das Recht, so man über sie habe, antun, denn sie mache sich oft allerhand Gedanken; man solle ihr doch einen Beichtvater verordnen, den Herrn Weber oder wer der Obrigkeit gefällig sei. Wenn man ihr solches nicht zulasse und etwas begegne, lege sie die Schuld auf die H. Examinatoren; sie habe eine halbe Nacht solches Stechen empfunden, daß sie mit dem Kopfe gegen die Wand gestoßen sei, auch habe sie weder sitzen noch stehen können.

Den 18. Oktober wurde vom Räte erkannt, nachmittags solle die Territion vorgenommen, morgen Vormittag aber der erste gradus tortura in conformität, wie mit der letzten Person (Kastenbögtin) geschehen, gebraucht werden.

Fünftes Examen, den 18. Oktober nachmittags.

Roja sehe, daß eine hochweise Obrigkeit an den Aussagen über die ihr vorgehaltenen Punkte kein Vergnügen haben, sondern zu schärfern Mitteln greifen müsse; solle also sagen, wer dieser Mann sei?

Dem Scharfrichter sein Knecht.

Warum Roja vermeine, daß dieser hier sei?

Daß er sie peinige; in Gottes Namen, man könne sie zu Tode peinigen, so könne sie doch nichts anders sagen.

In allen Punkten verbleibt Rosa bei den schon gemachten Aussagen. Wenn man sie hundertmal frage, könne sie nichts anderes sagen. Bitte doch um einen Geistlichen, man könne dann mit ihr machen, was man wolle.

Wird auf das „Stüöbli“ gesetzt und gebunden.

Rosa sehe den Ernst, soll hiemit nochmals in Güte erinnert sein, in allen Punkten die Wahrheit zu sagen.

Beharrt durchaus bei ihrer Aussage.

Auf mehrere Ermahnung. Desgleichen.

Ist an ihre Behörde entlassen worden.

Sechstes Examen, den 19. Okt. vormittags, bei aufgeschlagener Folter.

Rosa Locher bleibt durchaus bei ihren Aussagen. In keinem einzigen Punkte wisse sie sich etwas schuldig. „Es fallen den Leuten Sachen ein, die dem Teufel nicht einfallen würden.“ Schluß: „Wird bis aufs Hemd ausgezogen und auf den bloßen Rücken mit gesegneten haslenen Zwicken so lange gezwickt, bis sie große braune Schwielen bekommen, und zwar etwa 15 harte Streiche, hat auch recht Empfindlichkeit gezeigt, auch ein wenig Weihwasser getrunken.“

Alle vorgenannten Punkte sind ihr unter der Marter recapituliert worden.

Beharrt durchaus auf ihrer Aussage.

Bittet durch den Läufer um Gottes und Maria willen um einen Beichtvater.“ —

Den 20. Oktober wurde vom Samstagrat erkannt, daß die noch eingegebenen Kundschaften verhört werden sollen; dann soll während der Woche Rat gehalten werden, zu entscheiden, ob noch ein Grad der Tortur angenommen oder aber die Sache an den gefessenen Landrat gebracht werden soll.

Jos. Martin Funderbikin deponierte den 23. Oktober: Als er vor einigen Jahren habe verreisen wollen, habe er die Rosa Locher in ihrem ordinari Hut schon vor Betglockenzeit beim Galgenkappeli angetroffen, und es sei Winter gewesen;

ein andermal sei sie ihm wiederum früh bei Statthalter Webers begegnet.

Alle Rundschaften und Examen wurden den 25. Oktober vor dem gefessenen Landrat abgelesen und von demselben erkannt, daß Rosa nochmals examiniert und leer aufgezo-gen werden solle, und zwar 15 Minuten lang.

Den 26. und 27. Oktober wurden neue Zeugen abgehört.

1. Anton Anuser. Vor etwa drei Jahren sei er um 2—3 Uhr morgens mit Dorfbogt Ehrler auf die Jagd gegangen. Da haben sie die Rosa Locher bei Statthalter Webers Haus draußen angetroffen, welche gegen das Dorf hineinging und den „ordnari Lamphut“ trug. Sie habe ihnen auch die Zeit gewünscht.
2. Frau Kirchenvogt A. M. Magd. Real. Sie könne nicht bestimmt sagen, ob Jakob Real hl. Gebeine von Rom gebracht habe, doch glaube sie dieses eher bejahen zu können. Ob Zeugin dann der Rosa Locher etwas hievon gegeben habe oder nicht, könne sie bei Eiden nicht sagen, indem bereits 27 Jahre verflossen seien, seit Jakob Real von Rom gekommen sei. Rosa sei „zwar müöb genug, daß sie von allem etwas haben wolle“, und vielleicht habe sie derselben doch etwas hievon gegeben.
3. Valentin Marty, 36 Jahre alt. Letzten Sommer an St. Mathiastag am Morgen um ein Uhr sei er mit Valentin Janzer, willens nach Einsiedeln zu gehen, bei „Dreifönigen“ in Schwyz vorbeigegangen. Da sei ein Mann in einem grünen Camisol am Hausecken gestanden und habe zu den Fenstern hinaufgeschaut. Als sie dann bis in des Oberstlieut. Redings Matte weitergegangen seien, habe dieser Mann durch die Finger gepfiffen, worauf sie stillgestanden seien. Da sei sogleich von Hauptmann Stal Redings Haus hinweg einer mit einem großen Paß auf dem Rücken durch die Matte bis auf etwa 5 Schritte auf sie zugekommen. Zeuge habe dann gesagt, was dieser „Läcker“ wolle, da sei solcher alsbald geflohen. Weiter oben, auf dem Platz bei Oberstlieut. Redings Thor, hätten sie etwa 23 „Weiberböcker“ angetroffen, vier

davon seien gestanden, die andern geseffen. Zeuge und sein Kamerad hätten sich eingebildet, es seien fremde Leute, und als sie im Vorbeigehen den gewohnten Gruß: Gelobt sei Jesus Christus, abgelegt, habe niemand den Gruß erwiedert, nur eine habe gesagt: Eh! Die stehenden Weiber hätten sich umgekehrt, Zeuge aber sei fortgegangen. Er müsse noch beifügen, daß ehe dieser Kerl gepfiffen habe, man oberhalb gehört habe „wiischen“.

4. Valentin Janzer, 31 Jahre alt. Er bestätigt durchaus obige Kundschaftsfage.
5. M. Anna Schnüriger, 32 Jahre alt. Vor 2 Jahren am Pfingstheiligtag sei Rosa Locher am Morgen ihr und dem Babeli sel. nachgegangen und habe gesagt, sie sollen ihr dürre Kirschchen geben, sie wolle nach Einsiedeln gehen. Sie habe ihr aber keine Kirschchen gegeben, wohl aber 1 β , wofür Rosa versprochen habe, in Einsiedeln beten zu wollen. Am Pfingstdienstag aber sei ihr dieselbe auf dem Friedhof allhier begegnet, welche sie fragte, warum sie nicht nach Einsiedeln gegangen sei und das versprochene Gebet verrichtet habe. Rosa habe geantwortet, sie gehe dorthin, müsse aber noch vorher ins Kapuzinerkloster. Am gleichen Dienstag etwa nachmittags 2 Uhr sei Babeli sel. heimgekommen und habe gesagt, wenn Rosa Locher keine Hexe sei, so gebe es keine mehr; denn sie habe dieselbe in Einsiedeln bei ihrem Fortgehen noch gesehen in die Kirche hinaufgehen und in der Hirschengasse in Schwyz sei ihr Rosa schon wieder in Werktagskleidern begegnet. Zeugin habe solches nicht glauben wollen, Babeli sel. aber sei auf ihrer Aussage beharrt. Im vorigen Sommer habe Rosa sie auch einmal um Kraut gebeten und sich beklagt, wie sie ein armer Mensch sei und der liebe Gott sie in Verdacht habe fallen lassen, ansonst sie ihr Stücklein Brot mit Dienen wohl hätte verdienen können.

Siebentes Examen, den 27. Oktober vormittags.

Das weitläufige Verhör enthält nichts Neues; Rosa bleibt bei ihren Aussagen.

„Nachdem ihr nach Anweisung der Inquisition ein halbes Glas voll Wein zu trinken gegeben worden, wurde sie aufgezogen und als man sie an alle Fragen wieder erinnert, sie aber gänzlich bei ihren Aussagen beharrt, ist sie nach 15 Minuten von der Folter abgelassen und an ihre Behörde getan worden.“

Vor Samstagrat wurde den 29. Oktober über abgehörtes Examen² erkannt, daß die noch eingegebenen Kundschaften aufgenommen und die inhaftierte Person mit dem kleinen Gewicht examiniert werden solle.

Achtes Examen, den 30. Oktober.

Rosa bleibt² bei ihren Aussagen, sie wolle lieber, „daß man sie hinrichte, als daß man sie so peinige“. Sie sei nur einmal zu Pfingsten in Einsiedeln gewesen, und damals sei sie noch nicht 20 Jahre alt gewesen.

„Wird aufgezogen und wieder aufs neue um jeden Punkt speziell befragt, und als sie aber gänzlich bei ihren Aussagen beharrt und mit dem kleinen Stein 10 Minuten lang an der Folter gehangen hat, ist sie abgelassen und an ihre Behörde getan worden, mit höchstem Verlangen, man solle ihr doch einen Priester zuordnen. NB. Bei diesem Examen² sind auch zwei unschuldige Knäblein zugegen gewesen, haben aber nichts Außerordentliches gesehen.“

Es folgten den 3. November neue Zeugenverhöre.

1. Katharina Jnderbizin, 53 Jahre alt. Zwei Tage nach der letzten Fronfasten sei sie von Kasp. Leonhard Anna beauftragt und bezahlt worden, in seinem Garten die Schnecken vom „Wirz“ abzulesen und zu verbrennen, wozu er ihr auch gesegnete Kräuter gegeben habe. Den ganzen Tag habe sie eine erstaunliche Menge Schnecken abgelesen und solche von Zeit zu Zeit verbrannt. Da sei vorerst ein Weib beim Garten vorbeigegangen, gekleidet wie ein hiesiges Bauernweib und habe die Fürschöß vor das Gesicht gehalten, wie wenn es weinte. Als am andern Tage Zeugin wieder dieselbe Arbeit verrichtet

habe, seien am Morgen zwei fremde Weibsbilder beim Garten vorbeigegangen und hätten gefragt, ob sie Graswürmer verbrenne, worauf sie geantwortet: nicht Graswürmer, sondern Schnecken. Die andern hätten hierauf gesagt, es wäre wohl schade, wenn die Schnecken diesen schönen Wirz fressen würden. Zeugin aber habe repliziert, wenn alle Hexen beisammen wären, so hätten sie nicht Gewalt, etwas zu tun. Auf dieses hin seien diese Weiber fortgegangen. Nach kaum einer Viertelstunde sei ein in unserer Landestracht recht sauber gekleidetes Mädchen gekommen, sei auf den Hag gestanden und habe gefragt, ob sie Graswürmer verbrenne und ob der Garten versegnet sei. Sie habe hierauf geantwortet: ja, und wenn alle Hexen da wären, könnten sie doch nichts schaden. Darauf sei das Mädchen im Augenblicke verschwunden. Wenn sie dasselbe in seinen damaligen Kleidern sehen würde, vermeinte sie es noch zu erkennen.

Zwei Tage vor dieser Begebenheit habe eine Tochter des Anton Sager beim Sagenbach Wirz gewaschen, wobei ein „Häutlin“ ins Wasser gefallen sei, welches Zeugin habe aufheben wollen. Wie sie sich gebückt habe, sei es gewesen, wie wenn ihr jemand einen Stoß versetzen würde, so daß sie in den Bach fiel und bald ertrunken wäre, wenn nicht Kaspar Sager sie gerettet haben würde.

2. Jos. Murer, 30 Jahre alt, Knecht bei Felix Schnüriger. Letzten Samstag sei er mit einem Fuder Scheiter durch die Schmiedgasse hinaufgefahren, woselbst fast zu oberst beim Steinsteig ein altes Meitli, mit Runzeln im Gesicht, sonst nicht mager, und mit braunen schafswollenen Ärmeln angetan, an der Mauer gestanden sei. Er habe zu demselben gesagt, es solle fortgehen, sonst „verkarre“ er es noch. Es habe ihm geantwortet, wenn ihm die Gasse nicht weit genug sei, so solle er mit den Pferden wegfahren, es habe Platz genug. Er sei alsdann vorwärts gefahren und als er nahe zu diesem „Mensch“ gekommen sei, habe er das „Gstellroß“ von der Mauer gegen sich kehren wollen, und als er dann nachgesehen habe, was diese Person mache, sei sie in demselben Augenblicke

vor seinen Augen verschwunden und er habe nichts mehr von ihr gesehen.

Vor Samstagrat den 3. November wurden alle seit dem letzten gefessenen Landrat gepflogenen Examen und aufgenommenen Rundschaften verlesen und nach langer Überlegung erkannt, daß nach 8 oder 10 Tagen Rosa Locher mit dem mittleren Gewicht examiniert werden soll; inzwischen sollen in allen Kirchgängen allgemeine Gebete angeordnet werden. Das Examen soll alsdann wieder vor den gefessenen Landrat gebracht werden.

Den 14. und 24. November wurden folgende Zeugen einvernommen:

1. Elisabeth Keding, 17 Jahre alt. Letzten Sonntag sei sie in der Pfarrkirche allhier vor der Predigt neben des Tischmacher Pfylen Frau in der Bank gekniet. Diese habe sie mit dem Ellbogen angestoßen, worauf sie sich umgeschaut habe. Da habe sie vermeint, die Rosa Locher knie nicht weit von ihr im gleichen Stuhle; sie könne es aber nicht bei Eiden als wahr bezeugen. Größe, Kleidung und namentlich der Hut hätten mit jenen der Rosa gestimmt und Zeugin habe ganz sicher geglaubt, man habe dieselbe aus dem Gefängnisse entlassen.
2. Tischmacher Pfylen Frau will von obigem gar nichts wissen, doch sei wahr, daß sie neben Elisabeth Keding gekniet sei.
3. Maria Anna Fäßler, 39 Jahre alt. In letzter Fastnacht habe sie abends um 9 Uhr mit der Laterne Frau Oberst Rind im Hause des Hauptmann Büeler abgeholt. Daselbst habe sie sich in der Stube neben Rosa Locher auf die Bank gesetzt, weit vom Licht, wo es ganz finster war. Rosa habe gesponnen und Zeugin sie gefragt, wie sie hiezu doch sehen könne. Da habe diese geantwortet, sie sehe in der Nacht besser als bei Tag, worauf sie erwiedert habe, so habe sie es wie die Katzen, welche auch bei Nacht besser sehen als bei Tag. Bald nachher habe Rosa sie beim linken Arm ergriffen und gesagt, sie habe doch einen schönen Arm, worauf sie geant-

wortet habe: „Ja, Gott und unsere liebe Frau mögen mich behüten.“ Als Rosa sie berührt habe, sei es ihr wie Feuer durch den ganzen Leib gefahren. Sie sei auch in jener Nacht auf dieser Seite geschwollen worden, was nur immer in die Haut habe hinein mögen, habe große „Blattern“ bekommen und 14 Tage lang große Schmerzen erlitten. Alsdann habe sie solches ihrem Beichtvater geoffenbaret, welcher ihr Malefizkräuter gegeben habe, die sie mit Weihwasser gebraucht und endlich wieder hergestellt worden sei. Später habe sie diese „Blattern“ wieder bekommen, worauf sie mit neuen Mitteln vom Beichtvater denselben gewehrt habe; sie habe solche noch vor 14 Tagen zuletzt gehabt.

4. Franz Kasimir Erhard, 29 Jahre alt. Vor 2 Jahren sei er zu Pfingsten in Einsiedeln gewesen. Dort habe er vor der hl. Kapelle Rosa Locher in ihrem ordinari Wollhut gesehen und sie gefragt, ob sie nicht auch heim wolle, es könne vielleicht noch regnen. Rosa habe hierauf geantwortet, sie gehe noch nicht so bald heim, sie komme noch vor dem Regen nach Hause. Er habe ihr hierauf 1 β gegeben, damit sie hiefür bete. Dann sei er in den Pfauen gegangen, habe sich etwa eine halbe Stunde daselbst aufgehalten und alsdann geraden Wegs und guten Schrittes etwa um 12 Uhr auf die Heimreise begeben. Als er um 3 Uhr zum Engel in Schwyz gekommen sei, habe er die Rosa Locher angetroffen, welche einen Schin-hut, sonst aber die Kleidung wie zu Einsiedeln getragen habe. Auf die Frage, wie sie doch so schnell habe hier sein können, habe sie gelächelt und gesagt, sie sei über die Altmatt gegangen.

Den 24. November wurde vom Räte erkannt, daß Rosa Locher „anders eingezogen“ und nach alten Bräuchen der Hexenschwung mit ihr vollzogen und sie hernach nicht mehr auf den Boden gelassen, sondern durch die Luft wieder in den Hexenturm gebracht werden solle.

Neuntes Examen, den 28. November vormittags.

Rosa soll das leztemal erinnert sein, die Wahrheit zu sagen,

damit man nicht mit schärfern Mitteln sie dazu zwingen müsse.

Sie könne nichts anders sagen, man möge mit ihr anfangen, was man wolle. Wenn sie in allem so unschuldig wäre, als in diesen Sachen, die man sie frage, so wollte sie gerne sterben.

Ob Rosa nicht auch zuzeiten den Leuten um den Lohn gewallfahrtet oder gebetet habe?

Sie sei oft dahin und dorthin gegangen, um den Leuten um den Lohn zu beten, besonders nach Schattdorf und zweimal nach Einsiedeln. Das letztemal sei sie etwa an Maria Geburt in Einsiedeln gewesen. Wie schon oft gesagt, sei sie zu Pfingsten nur einmal dort gewesen, als sie kaum 20 Jahre alt war. Sie sage alles mit besten Treuen und wenn man ihr nicht glaube, so wisse doch Gott, wie es sei.

„Wird gebunden, ein wenig angestreckt und befragt:

Ob Rosa nicht auch an dem einen oder andern Ort (in Luzern) gedient habe?

Ja, es sei wahr.

Solle sagen, wo und an welchen Orten außer Landes?

Bei Hrn. Pfnyffer, Laurenz Fleckenstein, Chorherr Schorno, Jos. Gilli und Fridolin Schaufelstein.“

Als nichts mehr von ihr zu erheben war:

„Wird aufgezozen mit dem mittleren Stein und nach 10 Minuten wieder abgelassen, weil eine natürliche Ohnmacht sie angestoßen.“

Alphons Ignaz von Sonnenberg, Landvogt in Weggis, übersandte den 28. November auf das unterm 24. d. M. gestellte Ansuchen von Schwyz die wegen Rosa Locher aufgenommenen Rundschaftsfragen.

1. Jos. Petrig von Weggis, Eisenkrämer, 54 Jahre alt. Vor Jahren sei Rosa Locher 3—4 Monate bei ihm in Diensten gestanden. Sie sei alle Sonn- und Feiertage bei anbrechendem Tag ausgegangen, habe gebeichtet und kom-

muniziert und sei erst eine Stunde nach andern Leuten aus dem Gottesdienste heimgekommen. Während der ganzen Zeit habe sie sein Zimmer, worin er geweihte Sachen von den Kapuzinern gehabt habe, nie betreten, um das Bett und andere Notwendigkeiten zu besorgen. Auf Befragen habe sie geantwortet, es liegen viele Sachen darin herum, und wenn nun etwas wegfäme, müßte sie es genommen haben. Seine Tochter habe geklagt, wenn sie in der Nacht erwache, sei Rosa nicht bei ihr. Diese habe auf Befragen geantwortet, sie solle nur fortschlafen, sie verrichte zur Nachtzeit ihre Andacht. Er habe deshalb Rosa weggeschickt.

2. Katharina Petrig, 23 Jahre alt. Sie bestätigt die Aussage ihres Vaters. Ihrer Mutter sei es einmal ebenso wie ihr ergangen und sie habe die Rosa am Morgen geschmäht. Diese habe aber geantwortet, es gehe sie nichts an; wenn sie im Bette sei, solle sie schlafen, sie aber verrichte ihre Andacht.

Den 1. Dezember wurden Examen und Zeugenverhöre vor dem gefessenen Landrat abgehört und hierüber erkannt, daß man noch ferner examinieren und mit der Tortur kontinuierieren solle. Deswegen soll sich der Scharfrichter nach St. Gallen zum dortigen Scharfrichter begeben und wegen neuen Torturen sich erkundigen. Inzwischen sollen die Kundschaften und was vorgegangen in das Italienische gebracht und der Inquisition mitgeteilt werden, mit der Bitte um Aufschluß, wie man die Sache ansehe, auch was hierin weiter vorzunehmen sein möchte, ferner was für eine Beschaffenheit es habe mit der Erhaltung, falls man die Lizenz auswirken würde.

Wegen der Begebenheit bei Erbauung von Ratsherr Felix Abnbergs Stall wurden den 6. Dezember noch folgende Zeugen einvernommen, deren Aussagen sich mit denjenigen des Augustin Großmann decken.

1. Joseph Leonhard Rüedi, 18 Jahre alt.
2. Anton Baumann, 40 Jahre alt.

Die Antwort des Diffiziums in Como datiert vom 24. Dezember. Das Gericht der Inquisition verfare gegen ver-

meintliche Hexen mit aller Vorsicht und Behutsamkeit. Nach reiflicher Erdauerung der eingesandten Prozeßakten finde man, daß nicht genug Materie vorhanden sei zur Anwendung der Tortur, da hiezu mehr Proben erforderlich seien. Die Aufnahme der Gefangenen in das Gefängnis der Inquisition könne keineswegs geschehen, da das Offizium nicht gewöhnt sei, jemand im Kerker eingetürmt zu halten, er sei denn durch eine förmliche gerichtliche Sentenz zur Strafe des Kerkers verurteilt, zu welcher die eingeklagte Inquisitin nicht condemnirt sei. Wenn man aber befürchte, daß diese Person bei ihrer Freilassung Ärger, Verderbung oder Ansteckung anderer Personen verursachen könnte, solle man nach Übung und Gesetzen des Landes solchem Übel begegnen.

Den 5. Januar 1754 erkannte der gefessene Landrat nach abgelesener Antwort der Inquisition, daß noch ein gradus der Tortur, nämlich die neue Tortur, solle vorgenommen werden, und zwar eine halbe Stunde lang.

Zehntes Examen, den 7. Januar 1754.

Rosa bleibt bei ihren Aussagen.

„Wird auf die Tortur gesetzt, eine ganze Stunde darauf gelassen und obschon ihr alle Punkte wieder rekapituliert worden mit kräftigsten Ermahnungen, ist sie dennoch allzeit auf ihrer Negation in allem beharrt. In unterschiedlichen Zeiten sind ihr ungefähr 30 wackere Streiche mit haslenen Zwicken appliziert worden.

Den 30. Januar wurde das Verhör vor dem gefessenen Landrat abgelesen und erkennt, daß ihr noch einmal, und zwar nur in leeren Höhlen, die letzte Tortur appliziert werden soll, zwei Stunden lang, es wäre denn Sache, daß die Natur ein solches nicht so lange erdulden möchte.

Elftes (letztes) Examen, den 1. Februar.

Rosa sehe, daß eine hochweise Obrigkeit an ihren Aussagen kein Vergnügen habe, indem dieselben mit den Zeugnissen, so eine hochweise Obrigkeit in Händen habe, nicht übereinstimmen.

Solle also sagen, wessen sie sich seit letztem Examen bedacht habe?

Wisse nichts, sei in allem unschuldig.

Was sie in der hl. Weihnacht mit dem Fazolet gemacht?

Nichts.

Wozu sie dasselbe gebraucht zu andern Zeiten, da sie kommuniziert?

Nur zur Notwendigkeit, wie schon oft bekennet, und bleibe bei der Aussage, wie schon oft gesagt.

Ob sie niemand wisse, dem sie Schaden zugefügt?

Wisse niemand.

Ob sie niemand gedroht?

Nein.

Ob sie die M. Anna Fäßler kenne?

Ja.

Ob sie niemals zu ihr ins Haus hinabgekommen sei?

Ja.

Ob sie nichts mit ihr gehabt?

Nein.

Ob sie nächtlicher Weile niemals herumgefahren, weder in der Mättenvor, noch Galgenmatt oder anderwärts?

Nein, niemals.

Ob sie im Luzernergebiet allzeit im Bett geblieben?

Ja, allzeit, wenn sie habe können.

Ob man sich nicht über sie beklagt, daß sie nicht getan, was sie hätte tun sollen?

Sei vor dem Landvogt verklagt worden, daß sie ihr Gewand ohne ihres Herrn Wissen fortgeschickt, sei auch hier auf dem Rathause visitiert worden, haben aber nichts Unrechtes erfinden können.

Wenn sie der Kinder wegen aufgestanden, ob sie nicht aus dem Zimmer gegangen?

Nein.

Wenn das Widrige probiert wäre, ob sie es leugnen würde?

Ja.

Ob Rosa sich nicht habe Gewalt antun wollen?

Nein, niemals.

Ob sich niemand bei Erbauung von Ratsherr Felix Ubybergs Stall beklagt habe, daß ihnen etwas Schaden begegnet und was es ihnen geantwortet?

Wisse niemand, habe auch niemand gedroht.

Ob Rosa niemand wisse, den sie angerührt und ihm die Haare ausgefallen?

Wisse niemand.

Ob sie niemals im Steinmattli gewesen?

Niemals, geschehe ihr unrecht.

Ob sie niemals im Tschütschwald gewesen?

Niemals.

Warum sie leugne, da sie doch im früheren Examen bekennet, Erde dort geholt zu haben?

Es sei bei Tag geschehen und nicht bei ungewohnter Zeit.

Ob sie nicht um 5 Uhr morgens dort gewesen?

Niemals, als an einem Karfreitag mit ihren Schwestern, und niemals allein.

Sei über so viele Punkte gefragt worden, ob Rosa denn meine, daß sie in allem unschuldig sei?

Ja, in allem.

Ob Rosa vermeine, daß so viele ehrliche Zeugen, so über sie gezeugt haben, alle die Unwahrheit reden?

Ja.

Warum Rosa die Herren Examinatoren schon oftmals verlangt?

Damit sie dieser Pein und Schmerzen, so sie in allen Gliedern habe, abkomme, weil sie Tag und Nacht keine Ruhe habe.

Warum sie bei Tag und Nacht keine Ruhe habe, solle es sagen?

Wegen schlechtem „Glieger“, weil sie nur ein Hundsnest habe.

Ob sie noch Mittel oder Guthaben habe hin und wieder?

An niemand, als an Peter Schürpf ungefähr 80 Gl., habe darum einen Zedel im Kasten; sonst nichts, als an ihrem Bruder, so sie nicht wisse, wie viel. Einen Zedel habe Keding geschrieben, den andern Landschreiber Hospenthaler.

Ob sie sonst an niemand zu fordern habe?

Nein.

Wenn ehrliche Leute behaupteten, daß Rosa das „Fazolet“ in Händen gehabt, wenn sie kommuniziert, ob sie allzeit noch leugnen wollte?

Habe dasselbe niemals anders als zur Notwendigkeit gebraucht.

Ob sie die hl. Hostie gleich nach der Kommunion geschluckt?

Ja, wie schon gesagt: in der hl. Nacht zu Weihnachten, bevor sie in den Stuhl gekommen; an Lichtmeß, bevor sie oben auf den Tritt hinunter gekommen; das dritte Mal, als sie in Büelers gewesen, bevor sie zu den kleinen Stühlen gekommen, sonst habe sie jedesmal die hl. Hostie gleich geschluckt.

Warum es diese drei Mal nicht geschehen?

Das erste Mal wegen großem Gedränge, das andere Mal weil sie eine alte Frau habe knien lassen, so auf sie gedrückt, das dritte Mal weil sie habe knien wollen, die Benediktion zu empfangen.

Ihre Aussage, daß es nicht mehr als dreimal geschehen, schein unglaublich?

Beharrt auf ihrer Aussage.

Wenn die Zeugen vor Rosa gestellt würden und ihr sagten, daß sie von ihrem Antasten wären geschädigt worden, ob sie es leugnen würde?

Es geschehe ihr unrecht.

Wenn es die ehrlichsten Leute bei Eiden redeten, ob Rosa es noch leugnen wollte?

Es sei doch nicht wahr.

Ob Rosa niemals in den Pfingstfeiertagen zu Einsiedeln gewesen?

Niemals, als wie schon bekannt, als junges Meitli, da sie noch zu Hause war.

Sie lenge alle Punkte ab, warum u. gd. H. u. D. so vielen unbescholtenen Zeugen, so bei Eiden aussagen, nicht glauben sollen?

Es tun ihr alle unrecht, und sei wahr und bleibe wahr in Ewigkeit, daß ihr Unrecht geschehe.

Warum sie vermeine, daß man frage, ob sie nicht nächtlicher Weile und zu ungewohnten Zeiten herumgefahren?

Man wolle sie zu einem faulen Menschen machen.

Die Wahrheit, die Wahrheit!

Sie sei unschuldig, rede die Wahrheit, es werde am jüngsten Gerichte an den Tag kommen.

Solle die Wahrheit sagen, mache so viele Unruhe und Mühe und sich selbst Schmerzen.

Man tue alles umsonst und vergebens.

Wie es zu verstehen, man tue alles umsonst?

Habe es dahin verstanden, weil sie unschuldig sei.

Ist zwei Stunden auf der Tortur gefessen und da ihr alle Punkte kräftigstermaßen wiederholt worden, in allem durchaus beharrt und sind ihr drei Streiche mit haslenen Zwicken gegeben worden, da hat sie begehrt zu sterben.

Den 9. Februar wurde das Examen dem Samstagrat vorgelegt und von demselben erkannt, daß man für einmal aufhören wolle zu examinieren, indessen sollen die Examinatoren ein Projekt machen und die Rechnung bereinigen.¹⁾

Unterm 27. Februar bezeugte Scharfrichter Meister Bernhard Mengi, daß er auf obrigkeitlichen Befehl der Rosa Locher den „faustgroßen Knüppel“ am Oberschenkel mit einem Kreuzschnitt geöffnet und darin eine „rechte natürliche Fetti“ gefunden habe. Es habe auch geblutet, so viel der Schnitt habe mitbringen können, doch sei nichts Eingeheltes gefunden worden.

¹⁾ Landratsprotokoll 1752—1765, Kantonsarchiv Schwyz.

Er habe zugleich die Rosa nochmals am ganzen Leibe visitiert, aber nichts Verdächtiges, keine „Masen“ oder dergleichen gefunden.

Am gleichen Tage wurde das auf obrigkeitliche Ratifikation hin gemachte Projekt wegen Rosa Locher von den Examinatoren dem Räte vorgelegt und von demselben genehmigt.

Projekt.

1. Diese Person soll auf dem Rathause in einem neuen hiefür zu erbauenden „Block“ auf der „Aushenki“ aufbehalten werden.
2. Für den Unterhalt dieser Person und deren Abwart sollen dem Landweibel täglich 9 β Bargeld bezahlt werden.
3. Diese Bezahlung, die sich jährlich auf Gl. 82 β 5 beläuft, soll zu gleichen Teilen aus dem Angstergeld, dem Landesseckel und aus dem burgundischen Salzgeld bezahlt werden.
4. Was ferner die Bekleidung, Erneuerung des Strohes zc. anbetriefft, soll der Landesseckelmeister von Zeit zu Zeit in Sachen disponieren.
5. Es ist zu wissen, daß sich die bisherigen Prozeßkosten bis dato auf 4—500 Gl. belaufen. Damit solche zuerst bezahlt werden, soll das bei ihr gefundene Geld und was sie überdies noch zu fordern hat, hiefür verwendet werden.

Den 3. März wurde vom Räte des Landweibels Magd Katharina wegen Abwart der Rosa Locher ein jährliches Trinkgeld von Gl. 5 β 12 a 3 gesprochen und den 9. März erkennt, Rosa auf einige Zeit in das andere Gefängnis zu tun.¹⁾

Rosa Locher starb im Kerker. Das Ratsprotokoll meldet unterm 20. März 1754:

„Nachdem Rosa Locher, von hier gebürtig, in puncto der s. v. Hererci eingezogen, bis über 8 Wochen in Gefangenschaft gelegen, durch den geführten Prozeß, in mehr als 60 Kundschaften bestehend, sehr stark beschwert und indiziert gewesen, daß sie diesem schweren Laster der Unholderei ergeben und dennoch in so vielen gütlichen und peinlichen Examen mit allen

¹⁾ Landratsprotokoll 1752—1765, Kantonsarchiv Schwyz.

angewandten geistlichen Mitteln und Torturen zu keiner einzigen Bekanntschaft gebracht, sondern derselben unglückseliger Körper im Gefängnis, zwar ohne besondere Merkmale, tot gefunden worden: als ist hierüber erkannt worden, daß derselbe durch den Scharfrichter bei Nacht zum Fenster hinausgeworfen und an einem abgelegenen Ort heimlich tief in die Erde verscharrt werden soll. Ihre Mittel sollen dem Fiskus zuerkannt sein, ihre Kleider aber durch den Scharfrichter verbrannt werden.“¹⁾

Die Landesrechnung weist folgende Ausgaben auf wegen Rosa Locher:

1753/54. „Dem Benedict Häusler, daß er einmahl auf Befehl H. Bannerherrn auf Brunnen geschickt worden, eine Frau zu visitieren, vnd daß er einmahl zu einem examen und auch etwas Sachen von der Rosa Löchlin zu visitieren auf das Rathhaus von H. Stadthalter Reding beruffen worden, zalt Gl. 3.“

„Wegen dem Proceß der Rosa Locher zu Schwiz Kosten gehabt:

Dem Herren Stadthalter Reding, Examinatoren,	Gl. 27	β 20	a —
Dem Hr. Ratsherr Felix Ubyberg, Examinatoren,	„ 33	„ 20	„ —
Dem Hr. Doctor Betschart, Examinatoren,	„ 19	„ 25	„ —
Des Hr. Landtweibel Ulrichs seel. Erben für Zehrung vndt proceß bezalt	„ 29	„ 1	„ —
Dem Herren Landtschreiber ab Hospitahl als substituiertes Landtweibel für Zehrung vnd proceß	„ 61	„ 8	„ 3
Dem H. Landtschreiber Weber	„ 40	„ 30	„ —
Dem Herren Comißarj Strübj wegen mehrerer Müöhwalt	„ 12	„ —	„ —
Für angeschaffte Kleider	„ 7	„ 17	„ 3
Denen Läufferen für ihre Verdienst	„ 73	„ 24	„ —
	Übertrag	Gl. 304	β 26 a —

¹⁾ Landratsprotokoll 1747—1765, Kantonsarchiv Schwyz.

	Vortrag	Gl. 304	β 26	a -
Dem Bettelvogt Schorno wegen vilfältigen Berrichtungen	"	18	" 33	" -
Dem Bettelvogt Fach wegen vilfältigen Ber- richtungen	"	6	" 20	" -
Denen Mägden auf dem Rathhaus für vile Müühwalt	"	5	" 12	" 3
Dem Meister Bernard Mängi, Scharffrichter, für seine Berrichtungen, vnd Einer ex- preßen Keyß nach St. Gallen zu Einer Reüwen gattung tortur	"	49	" 7	" -

Latus vnd Suma Gl. 384 β 18 a 3"

1753/54. „Meister Franz Knuser verdient mit Einrichtung der
Thürn vnd anderem auf dem Rathhaus, wegen Einem
Reüwen Taumstock, beschlägen Einer Reüwen gattung
tortur Gl. 25.“

„Dem H. Caplan Weber wegen mit Rosa Locher ge-
habter Mühe noch bezahlt Gl. 2 β 10.“

An Einnahmen sind verzeichnet:

1753/54. „Von der Verlassenschaft der Rosa Locher an Gelt
empfangen Gl. 113 β 5.“

1754/55. „Von Lienhard Locher wegen seiner Schwester Rosa
Locher dem Landt zugefallenen Mittlen an Einer
Handtschrift empfangen Gl. 250.“

„Item von Lienhard Locher wegen seiner Schwester
Rosa amoch empfangen Gl. 50.“

„Item soll Peter Schürpff lauth Obligation wegen
der Verlassenschaft der Rosa Locher Gl. 80.“¹⁾

Diese zwei Kriminal-Prozeduren zeigen uns so recht das
Mangelhafte des damaligen Prozeßverfahrens bei den Hexen-
prozessen und die Wichtigkeit des Hexenwahns. Wären die als
angebliche Hexen so schrecklich gefolterten Personen nicht so
willensstark gewesen, hätten sie sich durch die Folterqualen zu

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1749—1755, Kantonsarchiv Schwyz.

Geständnissen und Denunziationen bewegen lassen, wie viel Unglück würde daraus entstanden sein. Ihre Standhaftigkeit und Beteuerung ihrer Unschuld, die den Richtern und den Behörden so viele „Unruhe“ verursachte, öffnete endlich denselben die Augen.

Es wurden zwar auch später noch Personen als Hexen denunziert, doch war die Obrigkeit vorsichtig gegenüber den Gerüchten und verfuhr mit Strenge gegenüber den unbegründeten Anklagen. So wurde im Jahre 1766/67 Xaver Birchler von Einsiedeln, der seine Frau als Hexe „ausgeschrien“, aber nichts auf dieselbe hatte probieren können, um 90 Gl. gebüßt. Wegen gleicher Ursache machte Heinrich Keller in Pfäffikon mit dem Landesfesselmeister in Güte mit Gl. 53 ab¹⁾. Es sind die Anklagen in diesen zwei Fällen zur Beurteilung der Hexenprozesse im allgemeinen sehr charakteristisch.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß im achtzehnten Jahrhundert der Aberglaube im Kanton Schwyz bei allen Schichten der Bevölkerung in größter Blüte stand. Die Fälle von Schatzgräbereien, Verrichtung des sog. „Christoffelgebetes“, Befragen des „Bergspiegels“ und der „Glücksrute“ sind äußerst zahlreich. Sogar ein Geistlicher, Abbe Martin Nideröst, half persönlich das „Christoffelgebet“ verrichten, doch fand der Teufel sich nicht bemüßigt, „in schöner Menschengestalt die gewünschten 600,000 Gl. in guter Währung“ zur Stelle zu schaffen. Ein „frommer“ Priester aus dem Kanton Luzern beteiligte sich ebenfalls in eigener Person an einer Schatzgräberei in der Sakristei der alten Klosterkirche auf der Au in Steinen²⁾. Der Aberglaube aber war die Hauptursache der Hexenverfolgungen; wo kein Aberglaube, da ist auch kein Hexenwahn.

Die aktenmäßige Darstellung der schwyzerischen Hexenprozesse ergibt für die Kultur- und Sittengeschichte des Kantons Schwyz ein ehrenvolles Resultat. Es führte zwar die hiesige

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1765—1770, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Prozeßakten, Sign. 245 II. b., Kantonsarchiv Schwyz.

Justiz ein scharfes Schwert und es wurde das eingebildete Verbrechen der Hexerei ebenso unmenschlich wie überall behandelt, doch sind nur Einzelfälle, keine Massenprozesse, wie anderwärts, zu verzeichnen. Der Hexenwahn, diese Epidemie im sittlichen und Kulturleben aller Völker, hat im Gebiete von Schwyz verhältnismäßig nur kurze Zeit geherrscht und wenig Opfer gefordert¹⁾.

Merkwürdig ist, daß weitaus die meisten Fälle der Hexerei sich bei auswärtigen, im Lande nicht selbst domilzierten Personen finden. Es findet diese Tatsache ihre Erklärung darin, daß infolge der unregelmäßigen Kriegsläufe und der allenthalben üblichen Landesverweisungen alle Gegenden mit herumziehendem Gefindel überschwemmt wurden, dem die eigenen unvollkommenen Polizeianstalten nicht zu wehren vermochten. Es wurde deshalb auch der Gebrauch der Tortur und die Anwendung der Leib- und Lebensstrafen weit mehr gegen Fremde als gegen eigene Landesangehörige geübt.

Für den Kanton Schwyz gehört der Hexenprozeß mit seinen Schreckensszenen seit 1755 der Vergangenheit, der Geschichte an. Der Hexenglaube aber lebte noch fort im Aberglauben, der in Schwyz namentlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, teils als solcher, teils wegen der damit verbundenen Betrügereien und schädlichen Folgen mit allem Ernste bestraft wurde. Gründlicher Religionsunterricht und gediegene Schulbildung brachen endgültig die Bande des Aberglaubens und führten das Volk zur wahren geistigen Freiheit.

¹⁾ In Bern wurden 1596—1600 255 Hexen, also jährlich durchschnittlich 51 verbrannt.

In Zug wurden vom 24. April bis 5. Juli 1660 16 Hexen hingerichtet.

Nachtrag.

Hexenprozesse in Uznach.

Die Grafschaft Uznach, welche von den Erben des letzten Grafen von Toggenburg im Jahre 1437 den beiden Ländern Schwyz und Glarus verpfändet worden war, wurde seit 1447 durch einen Landvogt verwaltet, den jedes dieser Länder wechselweise für zwei Jahre ernannte. Im Jahre 1694 erwählte Schwyz für zwei Jahre Joseph Anton Stadler, Wirt am Rothenthurm, als Landvogt von Uznach. In seine Regierungszeit fielen dajelbst mehrere Hexenprozesse, die mit wahrhaft fanatischer Wut von ihm geführt wurden. Ganz vom Hexenwahne befangen, quälte er die armen Gefangenen mit unmenschlicher Folter so lange, bis ihre Aussagen mit den Schilderungen des Malleus maleficarum übereinstimmten. Der „Hexenhammer“ definiert nämlich die Hexen als „Leute, welche Gott verleugnen, ihm und seiner Gnade entsagen, mit dem Teufel einen Bund machen, sich ihm mit Leib und Seele ergeben, mit Teufeln Unzucht treiben, seine Zusammenkünfte und Sabbathe besuchen, von ihm Giftpulver und als seine Untertanen und Verbündeten den Befehl erhalten, Menschen und Tiere zu quälen und umzubringen, und welche durch seine ihnen mitgeteilte Wunderkraft Gewitter machen, die Saaten, Wiesen, Bäume und Gartengewächse beschädigen und die Kräfte in der Natur verwirren.“ Wie aus nachstehender aktenmäßiger Darstellung klar erhellt, war Stadler als Hexenrichter in der Terminologie des Hexenwesens besser daheim, als im Katechismus.

Vom 1. bis 14. Juni 1695 führte er den Prozeß durch gegen die angeblichen Hexen Ursula Meyer und Katharina Zahner, den er den 16. Juni abschristlich nach Schwyz übersandte. Das noch im Kantonsarchiv sich vorfindliche Aktenstück lautet:

„In Nomine Domini Amen.

Wszug, was die zwey Incarcerierte personen, als: Ursula Meyerin vndt Catharina Zahnerin, beydte zue Wchnacht verChelichete, von dem Ersten Juny bis den 14. dito In vnder-
schidenlichen, sowoll güettlich, als peinlichen examinibus, In
bywesen Herren Landtvogt Joseph Anttoni Stadler,
vndt H. Ambsleüthen zue Wchnacht, vergêhen. Anno 1695.

Catharina Zahnerin hatt zue vnderchidtenlichen
Mahlen, sowoll güettlich, als peinlich bekendt. Erstlichen das sie
ohngesahr vor 3 Jahren in dem Buechwaldt ob Wchnacht ge-
holzet, da sie Ein Man by dem großen Männweg, grauw be-
kleidt wedter Jung noch Alt von Jahren scheinendt, zue Thro
kommen, der gesagt, was sie hier Thue? ob sie kein Holz zue
Haus habe? Antwortt: Nein, sie habe keins zue Haus; frag:
ob sie Ein Man habe, vndt da er das Ja erfahren, mitt zuevor
vill erloffnen schmeichelwortten, habe differ Rährlis zue Thro
gesagt, sie solle mitt Ihme kommen, vndt thuen was er wolle,
so wolle er Thro guetts gnueg geben, es müese Thro woll besser
sein als hier, sie müese hier gar grausam geplaget sein; vndt
habe sie hieroff by der Handt genommen, vndt zue der Unkeüsch-
heit angereizt, also das es so weith kommen, das er sie alldortten
in dem Buechwaldt beschlaffen; da nun dieses geschehen, habe er
Thro Erst gesagt, Er sie der Teüffel, vndt sie sy Zekvndter in
seinen Handten, sie müese Zekt mitt Ihme, vndt thuen was er
wolle; hieroff hab er Thro zuogemuethet, sie solle gott, die
Muetter gottes, auch alle Heiligen verlaugnen, welches sie Endt-
lichen auch gethan, vßert die Muetter gottes habe sie lang nit
verlaugnen wollen, doch hab sie es auch thuen müessen, dan er
zue Thro gesagt, sie müese alles mitteinanderen, was heilig sie,
verlaugnen, vndt habe danethin sich mitt Eignem Bluett dem
Teüffel vndterschriben; allein hab sie nitt selbst schreiben können,
sondter er, der gspahnen, habe es in Ihrem Nammen geschriben;
das Bluett habe er Thro vs der Ringen Achslen (also durch
den Nachrichter in Bysein der Weiblen zuevor das Zeichen ge-
fundten wordten) mitt einem griff, so Thro nitt gar wehe gethan,
genommen. Differ Ihr gspahn habe Thro weiters zuegemuethet,

das sie den h. Tauff, Firmung vndt alles guetts, was sie Ihr Leb than habe, verlaugne, welches als sie auch gethan; habe Ihr gespahn seinen s. v. Eignen Vrin genommen, vndt sie hindten aben in aller Teüfflen nammen getaufft, vndt nachdem sie die Firmung habe abwüschten vndt abfragen müesen, habe Ihr gespahn sie hindten in aller Teüfflen Nammen gefirmet, vndt hiervff habe sagen müesen, das Ihrv Jez füröhin der Erste Tauff vndt Firmung nichts mehr geltten solle, sondter allein der letstere, vndt habe Ihme Ein Stückh von Ihr Schos zue Einem phandt auch geben müesen; Er habe sie Cicilla geheisen. Gotten vndt Göttin sie der Teüffel gewesen. Ihr gespahn aber, den sie durchaus für ihr gespahn gehabt, habe Silvester geheisen. Nach dißem allem habe sie vff Einen stecken sitzen müesen vndt sich an Ihrem gespahn by dem hindtern haltten, da habe er sie durch die Lüfft in den Waldt ob Schmerckhen vff den Tanz getragen, allwo sie Einen abschewlichen Teüffel in gestahlt Eines wüesten gefokleten Thiers vldt Hundts in Einem sessel sitzendt, angetroffen, deme sie die Handt habe müesen geben, Reverentz machen vndt anbetten. Item sien noch 3 paar vff dem Tanzblaz gewesen, die haben nachgehends hinter sich den lügen Weg vmmen mitt Einanderen getanzet; der in dem Sessel Sitzende aber habe sie befragt, was sie hier thue, deme geantworttet, sie sy mitt Ihrem gespahn daher kommen; sage er, Es ist schon Recht, vndt haben also fortgetanzet, vndt darnach sich alle vndter Einanderen beschlaffen: nach dißem allem habe sie dem grosen in dem Sessel müesen versprechen, sie wolle alles thuen, was er wolle, vndt nach seinem Begehren widter Erscheinen vndt Ihme in allem gehorsamb sein, auch das sie nimmer begehre, Etwas guetts zue thuen, sondter soll alles guetts an Ihrv verloren sein, sie wolle niemahl mehr Recht betten, noch völliglich beichten, sondter solle alles Ihme zue Ehren sein: weiters habe der im Sessel Sitzende Ihrv befohlen, sie solle füröhin, wenn sie communiciere, die hl. hosti vff den Tanzblaz bringen, solle alles verderben, was er Ihrv zuemuehe, In Summa sie soll nur thuen, was böses sey, vndt soll alles guetts an Ihrv verlohren sein &c. Sie habe diß alles versprochen zue thuen,

vndt leidter vfft gethan, dan wan sie gecommunicirt, habe sie die hl. hosti vnder Ihre Zungen gethan, vndt solche so lang behaltten, bis sie allein gewessen, alsdan selbe heraus vff die Händt genommen, In Ein Hüdelin gemacht, vndt mit Ihro vff den Tanz getragen, allwo solche vor des Teüffels Fües geworffen, sie angespühet, angezähnet vndt darvff getanzet; die hostia habe sie solang vnderseht in dem Mundt behaltten können, weilen Ihro der Teüffel Ein Bülfferlin gegeben, welches sie zuevor in den Mundt genommen, so Ihro den Mundt ganz trochen gemacht. Diß hab sie so oft gethan, so oft als in solchem bösen Standt gebeichtet, sie villmahlen geschehen, wüsse nitt wie oft. — Ittem habe sie auch vnser Herr gott am kreüz mitt sich vff den Tanz genommen, solchen zue Bodten geworffen, mit Füesen getrethen, angespühen, angezähnet, vndt in die fünff Wundten gespeükt; In Summa sie habe dem Teüffel anloben müesen, alles was nur faul vndt böses zue thuen, an Ihme allein zue glauben vndt nitt an gott zc.

Auf den Tänzten sien sy den mehreren Theil an Einem Mittwochten vndt Fryttag zuesammen kommen, wie oft solches beschehen, köndte sie nit sagen, alldortten habe man alles Böses, so nur zu erinnern gewessen, gethan; sie sy auch mehr als nur von Einem Teüffel beschlaffen wordten, doch hab es Ihr gespahn vngern gehabt, wan sy by Einem andteren gewessen sie; vff dem Tanz haben sie auch gessen vndt Trunckhen, vndt lustig gewessen, Jedoch haben sie kein Brodt, vndt kein Salz vff dem Tisch gehabt; von vndt zue dem Disch haben sie auch gebettet, sagendt, das der Rixifahr (dan also der fürnembste Teüffel genambset wurdte) alles segnen wolle, vnd diß alles niemandt mehr zue Nutz komme; darnach haben sie dem In dem Sessel alles vffgeopferett, was sie verderbt, vndt böses gethan. Es habe auch zue Zeiten der Teüffel mitt Ihnen gebrummet vndt grausam wüeste Wortt gesprochen, sagendt, der Teüffel soll alles segnen, vndt sie haben müesen zhindtersühr nachhend dorthen stehn. (NB. Die Ausdrücke wider die hl. Kommunion und das Weihwassers sind nicht wiederzugeben.) Dan wan alles vß gewessen, haben sie dem in dem Sessel Sitzendte Reverenz ge-

macht, solcher angebettet vndt in das Hindter geküßt, dan habe er Ihnen noch befohlen, alles zue verderben, vndt alles Böses zu thuen. Darnach habe sie Ihr gespahn widter nacher Haus tragen. Indessen, weil sie vff dem Tanz gewessen, habe sie zuevor Ihr Mann Ettwan Entschlafft, das er nitt habe erwachen können, bis sie widtervmb zue Ihme kommen, vndt habe an Ihr stath Ein Bēßen oldt Bēßenstihl, Ihme an die Seithen gelegt, vndt Ihme Salb an die Fües gestrichen, vndt geheißē ins Teüffels Nammen schlaffen.

Ihr Salb haben sie vff volgendte Weis gemacht.

Es habe Ihnen der Teüffel Ein Bulffer gegeben, zu welchem sie darnach hērdt, ihr s. v. Vrin, Teuffelskoth vndt das Fleisch von unschuldigen Kindtlenen genommen, alles vnder Einandteren in Einem Häffelin gerüehrt, mitt grausammem Fluochem, sagendt, das in allen Teufflen nammen alles, was mitt diffem Salb bestrichen werde, verdorben, zue grundt gehu vndt keinem Menschen mehr zue nutzen kommen solle zc. Zue solchem Ende habe sie 3 dergleichen Kindter zue Eschenbach zue hinderst vff dem Frytthoff, wo solche Kindter vergraben werdten, vsgegraben. Ihr Bulffer aber machen sie wie das Salb, vjert das man an stath des Kindlinfleisch vs dem Beinhaus Bein nemme vnd darundte thue, vndt an stath der Erdten Sandt. Differs Salb vndt Bulffer habe sie allzeit gebraucht, wan sie Lüth oldt Bieh habe schedtigen wollen zc.

Verderbt habe sie volgendtes:

Erstlichen habe sie vor Einem Jahr am pfingstmontag Ein Hagel gemacht.

Wie sie es gemacht habe?

Sie sy in das schmerckner Holz mit Ihrem gespahnen hindsgefahren vndt haben dorten Steinlin vffgelessen, solche in die höche geworffen, die Ihr gespahn Empfangen, darzue grausamme Worth gesprochen, sagendt: der Teüffel soll sie nemmen, Hagel vndt Wether machen vndt alles in aller Teüfflen nammen verderben, vndt habe sovill gemacht, bis sie es zuewegen gebracht, das es gedondteret vndt grausam kith habe; hernach sie sy in

die Lüfft gefahren vndt vff der Rütthi wider abgefessen vndt von dannen nacher Haus gangen. Ittem habe sie vor Jahren auch das grusamme Wasser, wie es alle Riether so überschwembt, machen helffen. Ittem hab sie vor einem Jahr dem Jacob Buman Ein s. v. Roß vnd Ein kuehe verderbt.

Frag: Wie sie es gemacht habe?

Sie habe das Bulffer gesehet, wo das Bich gefressen; vndt mitt Ihrer Handt zuevor mitt dem Salb bestrichen, selbiges hindten angerührt vndt gesagt, der Teüffel soll kommen vndt solches in seinem Rammen verderben.

Ittem vngesahr vor Einem Jahr habe sie gegen dem Schümberg Ein s. v. Kindt auch vff obige formb verderbt, wüße nitt, wie dessen patron geheissen habe.

Ittem habe sie vor Einem dem Thönnerhaus Ein Stiehr verderbt, vndt gemacht, das er in der Spizen Egg zwüschen 2 Steinen in Einer Rissi hangend Todt verbliben.

Ittem hab sie vor 3 Jahren an der Ziegelbrugg Ein fühlin vff obige form verderbt.

Ittem in dem Hummellwaldt vff selbiger Allmeindt Ein fühlin vndt Ein Kindt verderbt.

Ittem in dem Ricken hab sie vor 2 Jahren ein kleines Stierlin verderbt.

Ittem in dem Zürichgebieth vngesahr vor 3 Jahren Emmethalb dem See hab sie ein Stier verderbt.

Ittem zue Herrlenberg im Zürichgebieth habe sie Ein kalb verderbt, deme sie Bulffer vorgesehet.

Ittem vff gleiche formb im Zürichgebieth Eine Magere kuehe verderbt, ohngesahr vor 3 Jahren.

Ittem ob der Ziegelbrugg, habe sie ein Geiß verderbt.

Ittem vff der Nidter vrner allmeindt vor. 2 Jahren Ein Zeittkuehe verderbt.

Ittem zue Goldtügen Ein kalb verderbt.

Ittem hindter Waldt im Zürichgebieth hab sie Ein s. v. großes Schwein mit Einstrewung bulffers verderbt.

Von Bich wüße sie weiters nichts: von Leüthen habe sie den Sattler Bochsler vndt sein frauw sellig vneins gemacht,

hab Ihnen von dem Bulffer in das Haus gesehet, wo sie hin vndt widter gangen, sagendt, sie leg es in des Teuffels Nammen hier dar, damitt sie mitteinanderen rauffen vndt balgen zc.

Ittem habe sie in dem Zürichgebieth auch Ein Ehe, denen sie in Ihr Beth dergleichen Bulffer geströwet, vneinig gemacht.

Ittem in dem Ricken sie sy in Ein Haus zue Einem Bahllen hinein gefahren vndt das Bulffer hin vndt widter geströwet, das vneinigkeitt zwüschen den Einwohnern selbigen Hauses Entstandten.

Ittem zue Metstal in Einem Haus, darin sie auch gefahren, hab sie Ein Magd vnd Ein knecht dergestaltten hinder Einandtern gerichtet, das sie vmb den Dienst kommen.

Ittem habe sie zue Niderbrnen Einer Bruedter frauen in Einer schühr ligendt Ein geschwulnen fües gemacht.

Ittem habe sie des Kristen Beckhen frauw sl., da sie Ihro die Strümpff geflickt, Bulffer darin gestrewt, vndt dannethin widervmb zue der frauen gangen, Ihro die fües angerüehrt vndt gesprochen, dz ins Teuffels nammen die fües sollen geschwuhlen werdten vndt nimmer vergehn; habe auch zum Zeichen Ein Roths bleklin vndten an der Betscheten in Ein Spalth gestossen.

Ittem hab sie den Kristen Beckh vff die Achslen geschlagen, damit Ihm die Achslen wehe thuen solle, sagendt das er ins Teuffels Nammen schmerken haben solle, habe zuevor Ihr Handt mit Ihrem Salb bestrichen gehabt.

Ittem habe sie Ihres gottlin, Frank Gröblins sel. Meittelin, by der Handt genommen, darvff geschlagen, sprechendt, das in des Teuffels nammen soll schmerken leidten: Diß habe sie nitt gern gethan, dan dz gottlin sie Ihr Lieb gewessen, allein Ihr gespahn habe sie darzue gezwungen, wie zue villem andteren mehr; so man diffem Kindt helffen wolle, solle man vs Einem Meyen so an vnser Lieben frauen Tag im Augsten gesegnet, Ittem Knoblauch, Ruthen, vs Einem Bahlmen vndt dergleichen nemmen vnd die Handt

darin badten, dannethin das Weis von Einem Ey darüber schlagen.

Item habe sie Ein Bettler Kindt ohngefahr vor 3 Jahren in der Tönnereu schühr Ein bösen fues gemacht, welches aber Ihme sein Muetter vertriben, mitt dem Wisen von dem Ey, Merzen Ancken vndt gesegnetem Saltz vnder Einandteren geröflet, vndt darmitt gesalbet.

Item in dem Zürichgebieth habe sie Einer schwangeru frauwen Bulffer in das Beth gesträwt, das sie schier nitt habe finden mögen.

Item in dem gaster habe sie Einem glarner Kindt Ein bösen fues gemacht; wüsse Ein Mahl nichts mehr.

Frag: Ob sie disse Ihr kunft niemandt andterst habe lehren wollen?

Antwort: Nein, Niemandt als des Kupfers fröwlin (das ist Catharina Brenini), die habe sie vndt des Tröblers Brschelin verführen wollen; als sie bysamen verschinen Winther in des Tröblers Haus gewessen, habe sie zu des Kupfers fröwlin gesagt, Es solle auch mitt Ihnen kommen, sie wollen an Ein orth gehn, Bruff zu Essen, zu trincken vndt zue tanzen, vndt als die Tröstlerin gespuhus, habe sie gesagt, Ihr werckh sie nitt also wüest verschlagen, wie anderer Leüthen, doch habe der Hagel es auch umb Etwas getroffen; da habe sie gesagt, sie habe den ferndrigen Hagel am pfingstmonttag gemacht; habe auch Ein Mahl zue des Kupfers fröwlin In Ihr Haus geschickt, vndt Ihnen sagen lassen, sie solle kommen, Es sie der Rechte Abendt; sie aber nitt kommen.

Frag: Was sie mehr für gespahnen gehabt vndt gekendt habe?

Antwort: Man solle sie doch umb solches nitt fragen, sie könne für andter Leüth nitt antwortten, sie wüsse niemandt als des Tröblers Brschelin, welches sie zue Erst vff dem Tanz zue schmercken angetroffen, allwo es Brschelin auch gethan, was sie gethan habe; sitze an dem Tisch ob Ihnen. Item haben sie oft zue Haus Einandteren gesagt, ob sie auch vsgefahren, dan

das Brschelin gar wenig zue Ihnen vff Ihre Tanzblätz kommen, sondter vill weidters gefahren, glaube also, sie müese vill mehr Teuffelwerckh können, als sie: was das Brschelin verderbt wüsse sie nicht, vñert es habe gesagt, das es der Rüttimänenin s. v. Hengst verderbt habe; widerum habe sie vfft by dem Brschelin gejäblet, das sie in solchem Standt sie, fürchtendt, es möchte Einmahl Ihren vskommen; so habe das Brschelin sie allzeit getröstet, sagendt, es werdt ihren nitt vskommen, wan sie nur still darzue schweige.

Hiervff wardt sie von andteren Mitthafften auch die warheit zue sagen mitt Ernst zum öffteren befragt; sagte Endtlichen, in der Statt wüsse sie niemandt mehr, als die allt Strögeni vndt des Schmuckhins fröwlin: habe solche auch lehren kennen als wie die Tröpflerin zc. Ittem zue Schmercken sie Ein kleiner Bueh, des Fridtlin Müllers sel., Frank genant, der sie Ihr geiger vff dem Tanzblaz, Jezt schon ohngefahr Ein Jahr lang. Ittem des schmidt Jaglis frauw zue Schmercken, die sie Ein böse vndt sie Ihres Haupt, dan sie wirthte vff dem Tanzblaz vndt habe villmahlen Todte Kindter vff den blaz gebracht, weilen sie Ein Hebam. Ittem sien zwey Meittlin in dem Schümmerg auch zue Ihnen vff den Tanz kommen, die sie aber wedter mitt nammen noch geschlecht köne namfen; wüsse sonst von niemandt. Ihre Tanzblätz sien volgendte gewesen: 1. ob Schmercken in dem waldt. 2. ob der Ziegelburg. 3. ob Metstall in dem Berg oben. 4. zue Nidterbrnen, wo das Bad im waldt oben. 5. im Schümberg. 6. in dem Hummelwaldt vffen, in demselben waldt Emmert der Allmeindt.

Wardt also noch zum öffter von Einem vndt anderem mitt quette vndt Scherpffe befragt, hatt aber substanzlichen nitt weiters bekennen wollen; wurdte also Erjuecht, das sie niemandt vnrecht thue, sondter zue Ehren gottes die Warheit Redte, solle hiermitt sagen, ob sie nochmahlen alles bestehe wahr zesein, was sie von Ihr selbst vndt anderen angezeigt vndt ver Zehen, welches sie zum öffteren bestethet, wardt aber noch Einmahl vff diß vffgezogen, vndt an der solther gleicher gfallten

befraget, so sie auch an der solther, also güettlich vndt peinlich, alles wahr zesein bekenth.

Diß Examen wardt also wie vorstehet mitt dieser Catharina Zahnerin den 6. currentis beschlossen; hinczwüschē an der andern auch Incacerierten Ursula Meyerin Ettwelche Tag mitt allen Meinerseits Müglichen Ersinlichkeiten gearbeitet, solche auch zue Eigner verZicht zue vermügen, aber alles vmbsonst, wie es dem Bericht (so Thretwegen hierby gelegt) mitt mehrerem zuersehen.

Mitthin lebte der Hoffnung das die Zahnerin durch villfältig vndt Eiffriges geist= vndt weltliches zuesprechen dahin müge bewegt werdtē, das sie die schwere ihrer sündlichen fehler Erkenne, Ihrem so genantten verfluechten gespannen von grundt Herzens absage, vndt den höchsten gott widterum mitt Recht reumüethigem Herzen vmb Verzeihung bette ꝛ. welches so geschehen, sicherlich alles aperttur by ihro gemacht hette, das sowoll von Ihrem selbst eigen Verbrechen, villfältigem Schedigen vndt Verderben (weilen ich diß vorbekenthe nur für Ein schaum Ihrer Begangenheiten Grachte), als auch de Complicibus sie alles enucleatim würdte bekent haben: habe aber Leidter das Contrarium hinczwüschēdt Erfahren, masen als ich den 13. currentis widterum zue Ihr kommen, in hoffnung, wie vermeldt, Ein ganz klare aller Verlossenheiten, mitt allen deren vinstendten, güettlich vldt peinliche Bekandtnus vndt verZicht zuerhalten, hatt sie gleich anfangs ganz vnerschrocken alles das, was sie von Mitthafften zuevor bekent, de novo retradiert, sagēdt, sie habe denselben (vsert was des Tröblers Brschelin belange) ganz vnrecht gethan, vndt zue prob dessen begehrt, das man sie nur widterum an die solther schlagen solle, so wolle sie gern für die Leidten, welche sie so falsch angeklagt.

Mitt Einem Wortt: Es hatte Ein schein, als wan Ein newer Bundt zwüschē Ihro vndt Ihrem heilosen gespahnen, newer Dingen were gemacht wordten, damitt sie alle peinen vnempfindlich (wie anfänglich) möchte überstehen: Bin also in sorgen gestandten, wan ich mit Renovierung der Torturen ferner Examen vornehmen wolte, da Letsteren ding Erger als

die Erstere werdten dörrften: habe derowegen Ehendts mit Thro geendet, vndt Einfälttigglich sie nachmahlen befragt, ob sie dessen, was sie vormahlen von Thro selbst vndt der Ursula Meyerin bekandt verZehen, noch durchusallessen gestendig sie, welches sie mir mitt Ja beantworttet: Endtet hiermitt Ihr vsag vndt verZcht.

Datum in Vtznacht den 15. Juny Anno 1695.

Anselm Wey, Landtschreiber." ¹⁾

Über die Art und Weise, wie diese Aussagen „gütlich und peinlich“ erzwungen wurden, gibt am besten Aufschluß das Begleitschreiben Stadlers an Landammann und Rat zu Schwyz vom 16. Juni 1695:

„Obwohlen ich lauth von Eüch Meinen gnedigen Herren vndt oberen verschinnen Erhaltenen gnedigen Befelch (krafft dessen Selbe nach Erforderlichen dingen In Einem als andterem ferners zue disponieren, mir Gnedig überlassen), alle Mir Ersinnliche Mittell angewendt, die bis dahin halsstarrige Ursula Meyerin zue Eigner Bekandtnus Ihrer begangenen Bosheiten zue vermögen, habe dannoch umbsonsten gearbeitet, massen solche weder durch widterholth scherpfeiste solther, noch Applicierung vnzählbarer Ruethenstreichen, noch durch Spannisches Fueßwasser, vndt Malefiz baadt zue deme nitt allein nitt gelangen mögen, sonder von Einer pein zue der anderen solche ohne Einige wortts bekandtnus harthneckhiger Erfahren. Es hatte das Ansehen, als wan sie an der sonst grausamisten solther alle Zeit Entschlaffen Thätte, dan sobaldt sie widterum hinunter gelassen, Ist sie mit formierung wunderlicher posturen in dergleichen Wortt vsgebrochen: Last mich das Kindt wiegen; Mueß ich das Kindt nitt wiegen; sie Threm gewesen als wan sie Einem Kindt zue trinken gebe; hab vermeint, sie habe Ein Kindt vff den Armen zc. Item hatt sie die solther weder an Händt noch füeßen schier gar nichts Erlähmt, sondter Immediate die glidter nach Belieben widter brauchen können. Das Erstere Mahl, als sie vor Mittag

¹⁾ Prozeßakten, Sign. 245 I a, Kantonsarchiv Schwyz.

nach vfferster scherpfte mitt dry haßlenen, vndt Einer großen birckhenen Ruethen gestrichen wordten, hatt nach Langem mitt denen haßlenen Zwickhen Ihr huth mitt vnderloffenen fingers hohen Blutschwillen geöffnet, vndt Etwas bluetts von Ihrem Ruggen herbs gebreßt werdten; Nach Mittag aber, als wir Eben dissen Mittel zue Applicieren Ad Examen kommen, sind Ermeltte wundten, vndt große Bluettschwillen schon widerumb mitt aller Verwunderung ganz zuegeheilet gewesen, haben dannet- hin beidte Scharpfrichter ganz vnbarmherziglich bis zue Ihrer selbst Eignen Ermüedung nüber Dingen mitt dry Benedicierten haslenen Zwickhen vndt Einer ganzen Handt voll Birckhener Ruethen vff des armen Menschen Ent- blößten leib zuegeschmiedtet, ware aber ganz vnmüglich, weder dero hauth zueöffnen, noch bluettd oldt vfflauffendte Schwihllen von Ihro zue erzwingen.

Das spanniſche Fueßwasser (so vill peinlicher als die scherpfiste solther) hatt sie ohne Ach vndt Wehe in die lenge vsgestanden.

Das Malefiz Baad aber hatt nitt allein nichts an Ihro vermögen, damitt sie desto Ehender verjähren Thette, sondter Meines Ermessens Ihro Ein recht angemessenes vndt beliebiges Baad gewesen, hab hiermitt diß arme Mensch bis zue fernere Ewer Meiner gnedigen Herren vndt oberen gnedigem Befelch in scherpfiste gefangenschaft legen lassen.

Es ist zwar wahr, daß dißere person vnder wehrendtem güettlichem examine zum andteren Wahl bekendt, daß sie s. v. Ein Hex sie, habe Gott vndt die Heiligen verleünet, vndt habe des Kupffers Frewlin mitt Ihro vff den Tank in den Schmerckhner Waldt, allwo Ein hüebelin von Schmerckhen Ihnen vffgeige, führen wollen, Allein an der Martter solches Jedterzeit widterumb genßlichen abgelaugnet, vndt krefftigster Maßen widterueffen, sagendt sie habe Ihro selbst vnrecht gethan, sie sy so vnſchuldig als Ein Kindt im Muetterleib; sie so vnſchuldig als gott im Himmel; so vnſchuldig als der heilig geist ꝛc. wan man müßte, wie vnſchuldig sie were, würde man sie in Seiden vndt Sammeth kleidten vndt nacher Haus lassen, wolle

zum Zeichen Nach Ihrem Todt Miracul Thuen, vndt der obrigkeit, vndt geistlichen zue Einem zeichen Ihrer Buschuldt Erscheinen.

Wan man beobachtet die dry vneempfindliche Zeichen, an Ihro gefundten, die ibernattürliche bestendig= vndt Vnem= pfindtligkeit der Martter, die widter die Natur gähliche Zue= heilung der Wundten, Ihre gottlosse redten, vndt Wrag wider sie der Eydlichen deponenten, auch daß sie differe ganze Zeith aus Einichen Tropffen Wasser aus Ihren Augen nitt fahlen lassen, kan Meines Einfeltigen Erachtens andterst nitt von Ihro gevrtheilt werdten, dan das sie mehr als gemein in differe armen vndt verdammlichen Kunst Erfahren; danoch Remittiere Mich genßlichen hierinfahls vff dero gnedige disposition, dero zuvolg nitt vnderlassen wirdt, mich gehorsambst zuerweisen.

Die Catharina Zahnerin aber Belangendt, werdten selbe dero VerZcht vs Bylegendtem process umbstendtllichen zue vernennen haben, welchen ich vs Zweyen Examinibus formiert, vndt nur die Substanz Ihrer verZcht angezeigt, vndt angezeigt, alle Interrogatoria aber, vndt für Einen Richter vnnöthige Ciscumstantias zue Verhüettung der allzugroßen Weittleüffigkeit vs gelassen: Bitte hiermitt vnderthennigist, über disse Casus mir Ein formierte definitiv Brthell zue Meinem gehorsamben Ver= haltt sambt nach altt gewohnten Breüchen Ein Herren Ehren deputierten dem Malefiz gericht (so vff künfftigen Zinstag, als den 21. currentis, wan von der Hochheit nichts widteriges Ein= laufft, angesehen vndt künfftigen Sonntag vskündt soll werdten) zue Assistieren nach selbst gnedtigem belieben allhero in Vnacht abzuordnen, vndt zuegleich mir als Ihrem vnderthennigem Diener über Ein vndt anders Ihr vätterlich vndt gnedigen Befelch zue verdeüten: der ich in dessen Erwartung mich gehorsambst zue dero gnaden demüthig Recomendiere vndt Nebet Empfehlung göttlichen gnadenschirms, vndt zue dessen höchst erforderlichsten beystandt lebenlenckhlich zue sein Gelobe.

E. M. G. H. vndt Oberen Buderthänigester Diener
Joseph Antonj Stadler.

Vnacht den 16. Juny Anno 1695." ¹⁾

¹⁾ Prozeßakten, Sign. 245 I a., Kantonsarchiv Schwyz.

Die Ratsbücher von Schwyz enthalten auffallenderweise keine Nachrichten über diese Hexenprozesse. Hingegen hatten Vandammann und Rat von katholisch Glarus auf Stadlers Zuschrift schon den 10. Juni wegen Katharina Zahner erkannt, „daß noch vor der Execution deß lebendigen Verbrennenß, Ihre Zauerin die Zungen (mit welcher sie daß hochwürdigste Guet geraubt vnd verspüet) geschlikt, vnd die rechte Handt (wornit sie solches vnd daß Crucifix nidergeworffen vnd die heilige firmung ausgekraket) mit einem Biel abgehauen werden solle.“¹⁾

Stadler führte noch gegen eine dritte Person Prozeß wegen „Unholdery vnd Huory“, nämlich gegen Katharina Würmin. Vandammann und Rat beider Religionen zu Glarus erkannten den 18. August über den Prozeß derselben, daß mit dem peinlichen Verhören gradatim fortgeschritten werden solle.²⁾ Weiteres Material liegt nicht vor.

Alle drei Personen wurden zum Tode verurteilt. Bei deren Hinrichtung ereignete sich eine interessante Episode. Schwyz hatte eine Besatzung in das Schloß zu Rapperswil gelegt, um in dem gerade in dieser Zeit androhenden Religionskrieg gegen Zürich gesichert zu sein. Während dieser Spannung führte man im August 1695 in Uznach die drei als Hexen zum Feuertode verurteilten Weibspersonen zur Richtstätte aus. Auf dem Wege dahin sah man auf der Straße, die aus dem Zürichgebiet nach Uznach führt, eine starke Staubwolke aufsteigen und sich immer mehr nähern. Sogleich hieß es, die Zürcher seien im Anzuge. Man läutete Sturm, fiel über die Untertanen der Zürcher her, die in Menge nach Uznach gekommen waren, um der Hinrichtungen zuzusehen, und mißhandelte viele sehr übel. Endlich entdeckte eine ankommende Schafherde die Ursache des aufgestiegenen Staubes. Schwyz wollte zwar alles für die Folge eines von den Hexen gemachten Blendwerkes angesehen wissen, aber Zürich wollte diese Entschuldigung nicht als bare Bezahlung annehmen, sondern bestand darauf, daß den mißhandelten Leuten ein Schadenersatz von wenigstens 1500 fl. gemacht werden müsse.

¹⁾ Prozeßakten, Sign. 245 I a., Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Prozeßakten, Sign. 245 I a., Kantonsarchiv Schwyz.

Hiezu verstand sich auch das Auznacherland nach langem Weigern. Das Hohngelächter, welches dieses Mißgriffes wegen über die Auznacher erhoben wurde (gedrucktes Lied über den Hexenkrieg zu Auznach 1695), schmerzte sie aber mehr als das Bezahlen dieser Summe.¹⁾

Der schwyzerische Landesfackelmeister gab 1695/96 aus: „Dem Hr. Landtvogt Stadler wegen dem Malefiz Gericht zuo Bznacht Gl. 212 β 20;“ hingegen nahm er ein: „Item Empfang Ich von Herr Landtvogt Stadler wegen einem Malefiz Gericht, duodt über das Sitzgeldt Gl. 405.“²⁾

Stadler war jedoch mit seinen Hexenprozessen noch nicht zu Ende. Den 25. April 1696 erkannte der Landrat von Schwyz: Landvogt Jos. Ant. Stadler hat einen mit Anna Marie Schmucki wegen Unholderei und sonstigen schweren Sachen geführten Prozeß eingelegt, dieselbe sich aber vorerst nach Kapperswil und nachher weiters geflüchtet, so daß er deshalb nicht zur Exekution habe gelangen können, dennoch aber zu einer peremptorischen Citation schreiten wolle. Da aber eine ehrende Freundschaft sich anerbieten, wegen dieser Frau der Obbrigkeit nebst Bezahlung aller Kosten 100 Dukaten zu entrichten, wird dieses Anerbieten angenommen und ratifiziert.³⁾

Den 10. Mai 1696 examinierte Landvogt Stadler die Hebamme Klara Kyd von Schmerikon als angebliche Hexe. Vom geseffenen Landrat wurde über das abgehörte Examen erkannt, sie solle nochmals gütlich verhört werden und wenn sie nichts weiteres bekenne, sei dieselbe freizulassen. Wegen den Kosten soll es ebenfalls in status quo verbleiben und wolle man „das Bessere glauben“.

Nach Ablauf seiner Amtsdauer wurde Stadler durch Landvogt Kaspar Müller ersetzt, der den 31. Juli ein neues Verhör mit Klara Kyd vornahm, gütlich und peinlich. Glarus stellte ihm hierauf frei, nach Gutbefinden mit der Tortur fortzufahren, worauf er den 6. August Schwyz mitteilte, daß er die Ange-

¹⁾ Jldes. v. Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen, Bd. III, S. 216.

²⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1692—1698, Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Landratsprotokoll 1689—1701, Kantonsarchiv Schwyz.

klagte in Anbetracht der langen Gefangenschaft und der überstandenen Tortur den 14. August freigegeben werde.¹⁾ Damit waren diese Hexenprozesse beendet.

Die Abnormität dieser Prozesse fällt weniger den hiesigen Behörden, als einem untergeordneten Beamten zur Last. Das Verhängnis fügte es, daß Landvogt Jos. Ant. Stadler im Jahre 1708 selbst der Justiz zum Opfer fiel.

¹⁾ Prozeßakten, Sign. 245 I a., Kantonsarchiv Schwyz.



